

# **Kundeninformation zur Hausratversicherung**

## **Verbraucherinformation**

## **Erläuterungen und Hinweise**

## **Versicherungsbedingungen**

(Stand 01.05.2017)

# **SV 400**

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>Verbraucherinformationen zur DEVK-Hausratversicherung</b>	<b>3 - 5</b>
<b>Erläuterungen und Hinweise</b>	<b>6 - 7</b>
<b>Produktbeschreibung</b>	<b>8 - 9</b>
<b>Teil H – Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2017)</b>	<b>10 - 67</b>
Abschnitt H1 – Hausratversicherung	12 - 41
Abschnitt H2 – Haus- und Wohnungsschutzbrief	42 - 46
Abschnitt H3 – Fahrradschutzbrief	47 - 51
Abschnitt H4 – Fahrrad-Kasko	52 - 53
Abschnitt H5 – Elektroschutzbrief	54 - 58
<b>Allgemeiner Teil (B)</b>	<b>60 - 67</b>
<b>Satzung (C)</b>	<b>68 - 69</b>
Auszüge aus den Satzungen der DEVK Versicherungen	

## Verbraucherinformationen zur DEVK-Hausratversicherung

---

### Wer ist Ihr Vertragspartner?

Ihr Vertragspartner ist, je nachdem welche berufliche Tätigkeit Sie ausüben oder bei welchem Arbeitgeber oder Dienstherrn Sie beschäftigt sind, der

DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.  
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Alexander Kirchner  
Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Rüdiger Burg,  
Michael Knaup, Dietmar Scheel, Bernd Zens  
Riehler Straße 190  
50735 Köln  
Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 8234  
USt-IdNr. DE 122 808 997

oder die

DEVK Allgemeine Versicherungs-AG  
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Torsten Westphal  
Vorstand: Gottfried Rüßmann (V), Michael Knaup,  
Dietmar Scheel, Bernd Zens  
Riehler Straße 190  
50735 Köln  
Amtsgericht Köln Nr. 42 HRB 7935  
USt-IdNr. DE 811 201 404

Welches Unternehmen Ihren Versicherungsvertrag führt, ergibt sich aus dem Versicherungsschein und den jeweiligen Satzungen der Unternehmen.

### Was ist die Hauptgeschäftstätigkeit der DEVK und welche Aufsichtsbehörde ist für die DEVK zuständig?

Die beiden oben genannten DEVK-Unternehmen betreiben u. a. folgende Versicherungen:

- die Unfallversicherung (Allgemeine Unfallversicherung und Kfz-Unfallversicherung)
- die Haftpflichtversicherung
- die Kfz-Haftpflichtversicherung
- Sonstige Kfz-Versicherungen (Fahrzeugvoll- und Fahrzeugteilversicherung)
- die Feuer- und Sachversicherung (Feuer-, Einbruch-Diebstahl-, Leitungswasser-, Glas-, Sturm-, Verbundene Hausrat-, Verbundene Gebäude-, Caravan-Universal-, Reisegepäck-, Elementar- und Allgefahrenversicherung)

Die zuständige Aufsichtsbehörde für diese beiden DEVK Unternehmen ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
- Bereich Versicherungen –  
Graurheindorfer Straße 108 –  
53117 Bonn

### Was sind die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung?

Welche Leistungen der Versicherer im Versicherungsfall zu erbringen hat, ergibt sich aus der jeweiligen Versicherung, die Sie bei uns abgeschlossen haben. Ein Überblick des Leistungsspektrums finden Sie in den Hinweisen und Erläuterungen, die dieser Verbraucherinformation folgen.

Generell regeln sich die gegenseitigen Rechte und Pflichten nach dem von Ihnen gestellten Antrag, dem Versicherungsschein, den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen Unternehmenstarifen, den Allgemeinen Versicherungsbedingungen, den Besonderen Bedingungen, den Zusatzbedingungen, den Erläuterungen und Klauseln, die im Versicherungsantrag angegeben sind bzw. auf die im Versicherungsantrag oder Versicherungsschein verwiesen wird. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Regelungen.

Sollten Sie Mitglied des DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsvereins a.G. sein, gilt für ihr Vertragsverhältnis zusätzlich die Satzung.

Stellen Sie fest, dass Sie die aufgeführten Vertragsunterlagen nicht oder nicht vollständig besitzen, bitten wir Sie, sich an Ihre zuständige Regionaldirektion zu wenden.

Welche Leistungen Ihre jeweilige Versicherung umfasst und wann unsere Entschädigungszahlung im Schadenfall fällig wird, entnehmen Sie bitte den jeweiligen Erläuterungen und Hinweisen sowie den geltenden Versicherungsbedingungen. Die Versicherungsbedingungen sind Bestandteil der Ihnen vorliegenden Kundeninformation und sind in diesem Heft abgedruckt.

### Wie hoch ist der Gesamtpreis der Versicherung und welcher Beitrag entfällt bei Abschluss von mehreren selbstständigen Versicherungsverträgen auf die einzelnen Versicherungen?

Die von Ihnen zu entrichtenden Beiträge ergeben sich aus den zum Vertragsschluss gültigen Unternehmenstarifen, die für Ihre Person maßgeblich sind. Die konkrete Höhe des Beitrags können Sie dem Antrag entnehmen, den Sie bei Antragstellung als Kopie zusammen mit dieser Kundeninformation erhalten. Sollten Sie bei uns mehrere Versicherungen beantragt haben, werden die einzelnen Beiträge auf dem Antrag und auf dem Versicherungsschein einzeln ausgewiesen. Die im Antrag und Versicherungsschein genannten Beiträge enthalten die Versicherungssteuer, in der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Höhe.

### Wann und wie ist der Versicherungsbeitrag zu zahlen?

Hinweise und Erläuterungen zur Fälligkeit und Zahlung des Erst- und Folgebeitrags können Sie dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen entnehmen. Die mit Ihnen vereinbarte Zahlungsweise des Beitrags wird von uns zum Fälligkeitszeitpunkt beachtet.

### Welche der Ihnen erteilten Informationen sind befristet?

Die Informationen zum Versicherungsvertrag sind so lange wirksam, wie der mit Ihnen geschlossene Versicherungsvertrag unverändert bestehen bleibt. Spätere Änderungen im Versicherungsschutz, die von Ihnen beantragt werden, können auch Änderungen bei den Vertragsinformationen nach sich ziehen.

### Wie kommt der Vertrag zustande und wann beginnt der Versicherungsschutz?

Der Versicherungsvertrag wird durch einen Antrag von Ihnen angebahnt. Bei Antragstellung erhalten Sie rechtzeitig vor Ihrer Unterschrift eine Durchschrift des Versicherungsantrags, die in dieser Kundeninformation zusammengefassten Verbraucherinformationen, die Erläuterungen und Hinweise sowie die Versicherungsbedingungen, die dem künftigen Vertrag zugrunde liegen, um Ihnen auf diese Weise eine Prüfung des gewünschten Versicherungsschutzes zu ermöglichen.

Bei einem Antrag, der auf Ihren Wunsch hin telefonisch bei uns eingeht und der deswegen eine rechtzeitige Information in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) vor Ihrer Vertragserklärung nicht zulässt, erhalten Sie die zuvor genannte Kundeninformation unverzüglich nach Vertragsschluss zusammen mit dem Versicherungsschein. Dies gilt auch bei einer Antragsstellung durch ein anderes Fernkommunikationsmittel, welches eine rechtzeitige Information vor Ihrer Vertragserklärung aufgrund der technischen Gegebenheiten nicht zulässt.

Wir prüfen sodann Ihren Antrag nach Eingang bei der DEVK und entscheiden, ob wir ihn in der von Ihnen gestellten Form annehmen können. Erhalten Sie von uns einen Versicherungsschein und widerrufen Sie ihre Vertragserklärung nicht, kommt der Versicherungsvertrag zustande.

Der Versicherungsschutz beginnt zum beantragten Datum, wenn Sie den Erstbeitrag rechtzeitig und unverzüglich zahlen. Nähere Einzelheiten hierzu und die Folgen einer nicht rechtzeitigen Zahlung können Sie dem Versicherungsschein und den Versicherungsbedingungen entnehmen.

### Wann können Sie Ihre Vertragserklärung widerrufen und welche Folgen hat ein wirksamer Widerruf?

#### Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbestimmungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben, jedoch nicht vor Erfüllung unserer Pflichten gemäß § 312i Abs. 1 Satz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs in Verbindung mit Artikel 246c des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Widerruf ist zu richten an: DEVK Versicherungen, Riehler Straße 190, 50735 Köln.

#### Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit **nach** Zugang des Widerrufs entfallenden Teil der Beiträge, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Beitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten; dabei handelt es sich pro Tag um einen Beitrag in Höhe von 1/360 des für ein Jahr zu zahlenden Beitrags, der sich aus dem Versicherungsschein ergibt. Die Erstattung zurückzuzahlender Beträge erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage **nach** Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzung (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

#### Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

#### Ende der Widerrufsbelehrung

### Wie lange läuft der Vertrag und welche Kündigungsmöglichkeiten haben Sie?

Die Versicherung wird zunächst bis zum 1. Januar des folgenden Jahres, nachts 00:00 Uhr, und für das gesamte nächste Kalenderjahr abgeschlossen. Mit dem Ablauf der Vertragszeit verlängert sich der Vertrag um ein Jahr und weiter von Jahr zu Jahr stillschweigend, wenn nicht drei Monate vor dem jeweiligen Ablauf dem anderem Vertragspartner eine Kündigung in Textform zugegangen ist.

Nach einem Versicherungsfall kann innerhalb eines Monats (Eingang beim Empfänger) unter den in den entsprechenden Versicherungsbedingungen genannten Voraussetzungen gekündigt werden. Nähere Einzelheiten hierzu und weitere außerordentliche Kündigungsmöglichkeiten können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

### Welches Recht und welche Vertragssprache wird angewandt?

Für das Versicherungsverhältnis und die vorvertraglichen Beziehungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Vorabinformationen, der Vertragsabschluss und die Kommunikation mit Ihnen während der Vertragslaufzeit erfolgen ausschließlich in deutscher Sprache.

### Welche Hilfe können Sie bei Fragen oder Meinungsverschiedenheiten mit uns in Anspruch nehmen?

Bei Fragen und Kritik hilft Ihnen unsere für Sie zuständige Regionaldirektion gerne weiter.

Wenn Sie mit der Bearbeitung Ihres Anliegens nicht zufrieden sind und Anlass zur Beschwerde haben, können Sie sich aber auch an folgende Kontaktadresse wenden.

Vorstand der DEVK  
Ressort Qualitätsmanagement  
Riehler Straße 190  
50735 Köln

Wir antworten auf Ihre Beschwerde innerhalb von acht Tagen. Sollte sich die Bearbeitung verzögern, werden wir Sie über die Gründe informieren.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
- Bereich Versicherungen -  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Die DEVK ist zudem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dies setzt u. a. voraus, dass die DEVK Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen hat, kein Beschwerdeverfahren bei der BaFin anhängig ist und zum Beschwerdegegenstand noch kein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde.

Sie erreichen den Ombudsmann unter:

Telefon: 0800 3696000 (Anruf aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)

Fax: 0800 3699000 (Fax aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)

Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin

Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)

E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

## Welche Hilfe können Sie bei Fragen oder Meinungsverschiedenheiten mit uns in Anspruch nehmen?

Bei Fragen und Kritik hilft Ihnen unsere für Sie zuständige Regionaldirektion gerne weiter.

Wenn Sie mit der Bearbeitung Ihres Anliegens nicht zufrieden sind und Anlass zur Beschwerde haben, können Sie sich aber auch an folgende Kontaktadresse wenden.

Vorstand der DEVK  
Ressort Qualitätsmanagement  
Riehler Straße 190  
50735 Köln

Wir antworten auf Ihre Beschwerde innerhalb von acht Tagen. Sollte sich die Bearbeitung verzögern, werden wir Sie über die Gründe informieren.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist die

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)  
- Bereich Versicherungen -  
Graurheindorfer Straße 108  
53117 Bonn

Die DEVK ist zudem Mitglied im Verein Versicherungsombudsmann e.V.

Sie können damit das kostenlose, außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen. Dies setzt u. a. voraus, dass die DEVK Ihrer Beschwerde nicht abgeholfen hat, und zum Beschwerdegegenstand noch kein gerichtliches Verfahren eingeleitet wurde.

Sie erreichen den Ombudsmann unter:

Telefon: 0800 3696000 (Anruf aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)  
Fax: 0800 3699000 (Fax aus dem deutschen Telefonnetz kostenfrei)  
Postfach: 08 06 32, 10006 Berlin

Internet: [www.versicherungsombudsmann.de](http://www.versicherungsombudsmann.de)  
E-Mail: [beschwerde@versicherungsombudsmann.de](mailto:beschwerde@versicherungsombudsmann.de)

EU-Plattform zur Online-Streitbeilegung:

Die Europäische Kommission stellt seit Februar 2016 eine Internetplattform zur Online-Beilegung von Streitigkeiten bereit. Die sogenannte OS-Plattform fungiert als zentrale Anlaufstelle für Verbraucherinnen und Verbraucher sowie Unternehmen. Sie regelt Streitigkeiten, die aus online geschlossenen Kauf- oder Dienstleistungsverträgen (z. B. über eine Internetseite, eine mobile Anwendung oder per E-Mail) entstehen. Neben allgemeinen Informationen zur außergerichtlichen Streitschlichtung bietet sie die Möglichkeit, Streitfälle zur Schlichtung einzureichen.

Internet: <https://webgate.ec.europa.eu/odr/>

Ihre Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt hiervon unberührt. Welches Gericht für Klagen gegen uns zuständig ist, können Sie den Versicherungsbedingungen entnehmen.

### Was ist Hausrat?

Zum Hausrat gehören alle Sachen (ausgenommen Handelsware im Aktiv- und Komfort-Schutz), die sich in Ihrer Wohnung befinden, auch wenn sie Ihnen nicht gehören, wie zum Beispiel:

- Die Wohnungseinrichtung (Bilder, Lampen, Möbel, Spiegel, Teppiche usw.)
- Textilien und Ledersachen aller Art (Bekleidung, Gardinen, Schuhe, Vorhänge, Wäsche usw.)
- Elektro- und Gasgeräte (Allesschneider, Bohrmaschine, Computer, Fernsehgerät, Föhn, Kaffeemaschine, Küchenherd, Rasierapparat, Stereoanlage, Telefon, Uhren, Videokamera, Waschmaschine, Wäschetrockner, Zahnbürste usw.)
- Arbeitsgeräte, Bargeld, Bestecke, Bücher, CDs, Ess- und Kaffeeservice, Fotoalben und -apparate, Haustiere (Hunde, Katzen, Vögel, Zierfische), Hobbygeräte und -werkzeuge, Musikinstrumente, Sammlungen aller Art, Schallplatten, Schmuck, Sparbücher, Spiele, Wertpapiere und vieles mehr
- Badewanne, Badeofen, Waschbecken und sonstige Installationen und Gebäudebestandteile, die Sie als Mieter einer Wohnung angeschafft haben
- Lebens- und Genussmittel (Brot, Gemüse, Getränke, Gewürze, Kaffee, Kartoffeln, Konserven, Mehl, Tee, Zucker, Zwiebeln usw.).

### Wogegen ist ihr Hausrat versichert?

Ihr Hausrat ist, soweit mit Ihnen vereinbart, gegen Schäden durch

- **Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion** (Ziffer 3.1 aus dem Abschnitt H1)
- **Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus** (Ziffer 3.2 aus dem Abschnitt H1)
- **Leitungswasser** (Ziffer 3.3 aus dem Abschnitt H1)
- **Sturm und Hagel** (Ziffer 3.4 aus dem Abschnitt H1)

versichert.

Dabei sind lediglich einige Schäden ausgenommen, die entweder kaum kalkulierbar oder aber leicht zu vermeiden sind.

### Achtung:

Für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdstutsch, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch (Ziffer 3.5 aus dem Abschnitt H 1) **besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von einem Monat nachdem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn (Wartezeit).**

Sofern in der Hausratversicherung bei einem Vorversicherer oder bei der DEVK Versicherungsschutz für die zuvor genannten Gefahren bestand, entfällt die Wartezeit. Die Wartezeit entfällt auch dann, wenn zwischen dem Antragseingang bei der DEVK und beantragtem Versicherungsbeginn mehr als ein Monat liegt.

### Wo ist Ihr Hausrat versichert?

- In Ihrer im Versicherungsschein angegebenen Wohnung
- In Ihrer neuen Wohnung, wenn Sie umgezogen sind; während des Umzugs, längstens jedoch für zwei Monate nach Umzugsbeginn, in beiden Wohnungen
- In den zu Ihrer Wohnung gehörenden Keller- und Speicherräumen
- In Nebengebäuden auf demselben Grundstück
- In Ihrer Garage, die sich in der Nähe Ihrer Wohnung befindet
- In Ihrem Kundenschießfach bei einem Geldinstitut
- Vorübergehend außerhalb Ihrer Wohnung, wenn versicherte Sachen zum Beispiel
  - zur Reinigung oder zur Reparatur gegeben werden
  - sich am Arbeitsplatz befinden
  - auf Reisen mitgenommen werden.

Die Entschädigung ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl, Sturm, Hagel, besteht Versicherungsschutz nur innerhalb von Gebäuden.

### Was müssen Sie bei Vertragsabschluss beachten?

Setzen Sie die Versicherungssumme so fest, dass der Betrag ausreicht, Ihren gesamten Hausrat (siehe oben) heute neu zu beschaffen. Künftige Preissteigerungen werden dann von uns durch Summen- und Beitragsanpassungen aufgrund des entsprechenden vom Statistischen Bundesamt veröffentlichten Indexes berücksichtigt.

Bei größeren Neuanschaffungen sollten Sie die Versicherungssumme überprüfen.

Wenn Sie mindestens die von uns je Quadratmeter Wohnfläche empfohlene Versicherungssumme vereinbaren, verzichten wir im Versicherungsfall auf die Anrechnung einer Unterversicherung.

### Was müssen Sie während der Laufzeit des Vertrags beachten?

Wenn Sie umziehen, geben Sie uns bitte spätestens bei Umzugsbeginn schriftlich Ihre neue Anschrift und die neue Wohnungsgröße in Quadratmetern bekannt. Darüber hinaus informieren Sie uns bitte unverzüglich schriftlich, wenn weitere Änderungen gegenüber Ihrer bisherigen Wohnung eingetreten sind; dies gilt insbesondere, wenn sich etwas geändert hat, wonach wir im Antrag gefragt haben.

Wenn Ihre Wohnung länger als 60 Tage ununterbrochen unbewohnt bleibt, teilen Sie uns dies bitte mit.

Beachten und befolgen Sie alle gesetzlichen, behördlichen und mit uns vereinbarten Sicherheitsvorschriften.

Wasch- und Spülmaschinen sollten Sie niemals unbeaufsichtigt betreiben, und die Wasserleitungen sollten Sie nach Beendigung des Waschvorgangs schließen.

In der kälteren Jahreszeit müssen Sie die Wohnung ausreichend beheizen oder wasserführende Anlagen und Einrichtungen, die nicht ausreichender Wärme ausgesetzt sind, entleeren und entleert halten.

Von wertvollen Einzelstücken sollten Sie die Rechnungen aufbewahren und Farbfotos anfertigen.

### Was müssen Sie im Versicherungsfall tun?

- Rufen Sie bei einem Brand sofort die Feuerwehr.
- Benachrichtigen Sie bei Schäden durch Einbruchdiebstahl, Beraubung, Vandalismus oder Diebstahl unverzüglich die Polizei, und legen Sie ihr eine Liste der abhanden gekommenen Sachen vor.
- Lassen Sie abhandengekommene Sparbücher und sonstige Urkunden sofort sperren.
- Schließen Sie bei einem Rohrbruch sofort den Haupthahn.
- Zugefrorene Rohre, Heizkörper usw. nur durch einen Fachmann auftauen lassen.
- Wird der Verbleib abhandengekommener Sachen ermittelt, teilen Sie uns dies bitte unverzüglich schriftlich mit.

### **Was erhalten Sie von uns im Versicherungsfall?**

Unter der Voraussetzung, dass wir keine Unterversicherung anrechnen müssen, erhalten Sie von uns

- den Wiederbeschaffungspreis (Neuwert) bei zerstörten oder abhandengekommenen Sachen oder
- die notwendigen Reparaturkosten zuzüglich einer eventuellen Wertminderung, höchstens jedoch den Wiederbeschaffungspreis bei beschädigten Sachen oder
- den für Sie erzielbaren Verkaufspreis bei Sachen, die bereits vor dem Schaden nicht mehr zu verwenden waren.

Für Wertsachen (nähere Informationen entnehmen Sie bitte Ziffer 1.1.9 aus dem Abschnitt H 1, sowie ggf. für Fahrräder wird eine Entschädigung nur bis zur Höhe der vereinbarten Entschädigungsgrenze geleistet.

Aufgrund eines Versicherungsfalles anfallende zusätzliche Kosten, z. B. für das Aufräumen Ihrer Wohnung oder für die Unterbringung in einem Hotel usw., ersetzen wir ebenfalls. Die vollständige Aufzählung der versicherten Kosten finden Sie in Ziffer 2 aus dem Abschnitt H 1.

### **Wann Sie Ihre Entschädigung erhalten**

Sie erhalten Ihre Entschädigung, nachdem der Versicherungsfall dem Grund und der Höhe nach festgestellt worden ist. Jedoch haben Sie einen Monat nach Anzeige des Schadens Anspruch auf eine angemessene Abschlagszahlung.

Darüber hinaus wird die Ihnen zustehende Entschädigung mit 4 Prozent verzinst, wenn die fällige Entschädigung einen Monat nach Meldung des Schadens noch nicht gezahlt worden ist. Der angefallene Zinsbetrag wird ihnen dann zusammen mit der Entschädigung überwiesen.

### **Hinweis zum Regressverzicht der Feuerversicherer**

Unsere Unternehmen sind dem Abkommen der Feuerversicherer über einen Regressverzicht bei übergreifenden Feuerschäden beigetreten. Der Verzicht erfasst Regressforderungen von 150.000 Euro bis 600.000 Euro. Auf Regressforderungen unter 150.000 Euro verzichten die Abkommensunternehmen nicht, weil Sie sich gegen Regresse in dieser Höhe durch Abschluss einer Haftpflichtversicherung selbst schützen können. Ein Regressverzicht, der über die Grenze von 600.000 Euro hinausgeht, kann nur auf Antrag gegen Entrichtung eines besonderen Entgelts gewährt werden.

### **Hinweis zum Teilungsabkommen Mieterregress**

Unsere Unternehmen sind dem Teilungsabkommen Mieterregress, das zwischen den Gebäude- und Allgemeinen Haftpflichtversicherern sowie dem Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e.V. (GDV) geschlossen wurde, ab dem 1. Januar 2009 beigetreten.

Das Abkommen regelt Ausgleichs- und Regressansprüche des Gebäudeversicherers bei einem schuldhaft herbeigeführten Feuer- oder Leitungswasserschaden, der von einem haftpflichtversicherten Mieter, Pächter bzw. des jeweiligen Repräsentanten oder einer mit dem Mieter bzw. Pächter in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person oder eines Mitarbeiters des Mieters oder Pächters objektiv fahrlässig verursacht wurde.

Bei Schäden bis zu 2.500 Euro verzichtet der Gebäudeversicherer auf die Geltendmachung von Regress- bzw. Ausgleichsansprüchen. Bei Schäden über 2.500 Euro und bis zu 100.000 Euro beteiligt sich der Haftpflichtversicherer am Entschädigungsbetrag mit einer Quote von 50 Prozent. Schäden über 100.000 Euro fallen nicht in den Anwendungsbereich dieses Abkommens.

### **Hinweise zum Home-Service**

**Wer den Schaden hat, braucht für den Handwerker nicht zu sorgen.**

**Hoffentlich brauchen Sie nie unseren Home-Service.**

Denn Brand-, Leitungswasser-, Einbruchdiebstahl-, Sturm- oder Hagelschäden wünschen wir Ihnen nun wirklich nicht. Wenn Sie aber tatsächlich mal ein solcher Schaden trifft und Sie Ihre Hausrat- oder Gebäudeversicherung bei der DEVK haben, können Sie – im wahrsten Sinne des Wortes – unseren „Home-Service“ genießen.

### **Worum geht es dabei?**

Wir bieten unseren Versicherungsnehmern, die eine DEVK-Hausrat- oder -Gebäudeversicherung haben DIE SOFORTHILFE im Versicherungsfall per Telefon an.

### **Wie funktioniert das?**

- Sie können im Versicherungsfall jederzeit – rund um die Uhr an sieben Tagen in der Woche – beim unten angegebenen Service Telefon anrufen.
- Durch geschulte Mitarbeiter erhalten Sie fachkundige Sofortberatung und Tipps, wie Sie sich im Versicherungsfall am besten verhalten.
- Vor allem ist sichergestellt, dass Ihnen kompetente Handwerker und Dienstleister schnellstens helfen. Die Vermittlung von Handwerkern können Sie übrigens auch ohne einen Schaden in Anspruch nehmen (z. B. bei Renovierungsarbeiten).

### **Was bezwecken wir damit?**

Schnellere und kompetentere Schadenbearbeitung im Sinne unserer Kunden.

### **Wie erreichen Sie den Home-Service?**

Über Ihren DEVK-Berater oder über Service Telefon 0800 4-858-858 (gebührenfrei aus dem deutschen Telefonnetz).

### **Was kostet Sie die Beratung?**

Außer einem Telefonat nichts!

### **Noch etwas Wichtiges:**

Unser Service Telefon steht Ihnen auch allgemein beratend zur Seite. Auf Wunsch informieren wir Sie über alle Neuerungen im Vergleich zu Ihren derzeitigen Versicherungsbedingungen und geben Ihnen Auskunft über den Stand Ihrer Versicherungssummen.

### **Weitere Rufnummer für die Schadensmeldung:**

Haus- und Wohnungsschutzbrief	<b>0221 757-2979</b>
Fahrradschutzbrief	<b>0221 757-3585</b>
Fahrrad-Kasko	<b>0800 4-757-757</b> (gebührenfrei aus dem deutschen Telefonnetz)
Elektroschutzbrief	<b>02541 802-8040</b>



## Produktbeschreibung Hausrat Aktiv, Komfort und Premium

Die nachstehende Übersicht verschafft Ihnen einen Überblick. Sie ist weder ausführlich noch abschließend. Bestandteil sind u. a. die Versicherungsbedingungen.

<b>Der Hausrat ist gegen folgende Gefahren abgesichert:</b>			
<ul style="list-style-type: none"> <li>• Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überspannung durch Blitz, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile und seiner Ladung,</li> <li>• Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile und ihrer Ladung,</li> <li>• Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch,</li> <li>• Leitungswasser, Schäden durch austretendes Wasser aus Aquarien und Wasserbetten, aus im Haus verlaufenden Regenfallrohren, aus Sprinkler- und Berieselungsanlagen sowie aus Zisternen und Regenwasserspeicher,</li> <li>• Sturm und Hagel,</li> <li>• weitere Elementargefahren (sofern besonders vereinbart)</li> </ul>			
	<b>Aktiv-Schutz</b> (150 Euro SB)	<b>Komfort-Schutz</b>	<b>Premium-Schutz</b>
grobe Fahrlässigkeit bis	10.000 Euro	50 % der Vsumme mind. 20.000 Euro	100 % der Vsumme
Vorsorgeversicherung	10 % der Vsumme	15 % der Vsumme	20 % der Vsumme
<b>Wir leisten auch bei folgenden Schäden:</b>			
durch Nutzwärme, Überschalldruckwellen, Rauch, Ruß und Verpuffung	●	●	●
durch Kampfmittel aus abgeschlossenen Kriegshandlungen (Blindgänger)	●	●	●
Wasserverlust nach einem Leitungswasserschaden (subsidiär zur Gebäudeversicherung) bis	–	–	1.000 Euro
an Inhalten von Kundenschießfächern bei Kreditinstituten bis	–	15.000 Euro	25.000 Euro
durch die Aufstellung von Gerüsten begünstigte Schäden durch Einbruchdiebstahl	●	●	●
durch Innere Unruhen	–	–	●
Sengschäden	–	–	●
durch Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Wassersportfahrzeugen und Passagierschiffen bis	–	–	5 % der Vsumme
durch einfachen Diebstahl von Wäsche und Bekleidung bis	–	–	10 % der Vsumme
durch einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln, Garten-, Spiel- und Grillgeräten bis	–	–	10 % der Vsumme
durch einfachen Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollatoren und sonstigen Gehhilfen bis	–	–	5 % der Vsumme
durch einfachen Diebstahl während eines stationären Aufenthalts im Krankenhaus, Rehabilitationszentrum, Kur-, Pflege- oder Seniorenheim			
– für Hausratgegenstände bis	–	–	5 % der Vsumme
– und für Bargeld bis			200 Euro
durch Diebstahl von Hausratgegenstände am Arbeitsplatz (ohne Bargeld und Wertsachen) bis	–	–	250 Euro
durch Trickdiebstahl von Wertsachen und Bargeld (Versicherungsschutz besteht innerhalb der versicherten Wohnung und ausschließlich für Wertsachen, die dem Versicherungsnehmer gehören) bis	–	–	1.500 Euro
nach einem einfachen Diebstahl wird die Ersatzbeschaffung der Ausweispapiere (Personalausweis, Reisepass, Führerschein, Scheck und Kreditkarten) bis sowie eine Aufwandsentschädigung von erstattet	–	–	250 Euro 50 Euro
durch einfachen Diebstahl aus Wartezimmern in Arztpraxen (ausgenommen Bargeld und Wertsachen) bis sowie eine Aufwandsentschädigung von erstattet	–	–	250 Euro 50 Euro
durch Scheck- und Kreditkartenmissbrauch bis (gilt nur nach Einbruchdiebstahl und Beraubung)	–	–	1.500 Euro
an Gefriergut in Tiefkühlanlagen bei unvorhersehbarem Stromausfall	–	●	●
Schäden, die dadurch entstehen, dass die versicherte Wohnung bis 180 Tage nicht bewohnt und beaufsichtigt wird (Gefahrerhöhung)	–	–	●
im Rahmen der Außenversicherung bis	10 % der Vsumme (max. 15.000 €)	20 % der Vsumme	40 % der Vsumme
und bis	3 Monate	6 Monate	12 Monate
an Hausratgegenständen in Zimmern und Appartements, die anlässlich einer Ausbildung von dem Versicherungsnehmer oder einer in seinem Haushalt lebenden Person angemietet werden (im Rahmen der Außenversicherung)	–	●	●
an Sportausrüstungen, die sich dauerhaft außerhalb Ihrer Wohnung befinden, bis	–	–	5.000 Euro
durch Sturm und Hagel für Hausratgegenstände auf Balkonen und Terrassen	●	●	●
durch Phishing bis (für Vermögensschäden)	–	–	1.000 Euro



	<b>Aktiv</b>	<b>Komfort</b>	<b>Premium</b>
durch Wildtiere/Schalenwild (z. B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche) in der versicherten Wohnung bis (Subsidiärdeckung)	–	–	5 % der Vsumme
<b>Darüber hinaus sind folgende Sachen versichert:</b>			
Rundfunk- und Fernsehantennen sowie Markisen	●	●	●
Rollatoren, sonstige Gehhilfen, motorgetriebene Krankenfahrstühle, Aufsitzrasenmäher, Spielfahrzeuge, Surfgeräte, Gleitschirme, nicht-motorisierte Flugdrachen	●	●	●
Beruflich genutzte Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände	●	●	●
Handelswaren und Musterkollektionen bis	–	–	20 % der Vsumme max. 10.000 Euro
Beruflich genutzte Räume gehören zur Wohnung; Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände sind dort mitversichert bis	–	10 % der Vsumme	30 % der Vsumme
Abmontierte Winter- oder Sommerreifen (inkl. Felgen), Dachboxen sowie Fahrradträger bis	–	–	2.000 Euro
Kleintiere bis	10 % der Vsumme	10 % der Vsumme	10 % der Vsumme
Inhalte von Aquarien (Fische, Pflanzen Pumpe), falls das Aquarium bestimmungswidrig ausläuft, bis	–	–	1.000 Euro
Wertsachen bis	10 % der Vsumme	30 % der Vsumme	40 % der Vsumme
Entschädigungsgrenze (außerhalb von Wertschutzschränken) für <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bargeld</li> <li>• Urkunden, Sparbücher etc.</li> <li>• Schmucksachen, Edelsteine, Uhren etc.</li> </ul>	500 Euro 2.000 Euro 10.000 Euro	1.500 Euro 5.000 Euro 30.000 Euro	2.000 Euro 10.000 Euro 50.000 Euro
<b>Wir übernehmen auch:</b>			
Aufräumungs-, Bewegungs- und Schutzkosten	●	●	●
Schlossänderungskosten und Reparaturkosten für Gebäudebeschädigungen und provisorische Maßnahmen	●	●	●
Transport- und Lagerkosten bis	100 Tage	100 Tage	1 Jahr
Hotelkosten bis	–	1 % der Vsumme (max. 300 Euro) pro Tag  max. 100 Tage	2 % der Vsumme (mind. 100 Euro, max. 300 Euro) pro Tag max. 200 Tage
Telefonkosten, die durch den Täter nach einem Einbruchdiebstahl entstehen, bis	–	250 Euro	1.000 Euro
Bewachungskosten, wenn Ihre Wohnung nach einem Versicherungsfall unbewohnbar ist und die Schließvorrichtungen keinen ausreichenden Schutz mehr bieten, bis	–	72 Stunden	7 Tage
Rückreisekosten aus dem Urlaub bei einem Schaden ab 5.000 Euro bis	–	5.000 Euro	5.000 Euro
Umzugskosten nach einem Totalschaden bis	–	5 % der Vsumme	5 % der Vsumme
Datenrettungskosten (Wiederherstellung privater Dateien nach einem Versicherungsfall) bis	–	–	500 Euro
Vorsorgeschutz für Ihre Kinder bei eigener Haushaltsgründung (subsidiär zur Außenversicherung und zeitlich begrenzt auf 12 Monate) bis	–	30 % der Vsumme	30 % der Vsumme
Sachverständigenkosten bei einem Versicherungsfall ab 40.000 Euro	–	–	●
Feuerlöschkosten (Subsidiärdeckung)	–	–	●

- bis zur Höhe der Versicherungssumme versichert
- nicht versichert

# Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2017)

## Abschnitt H1 – Hausratversicherung

Inhalt	Seite
<b>1. Welche Sachen sind versichert?</b>	<b>12 - 14</b>
1.1 Versicherter Hausrat	12 - 13
1.2 Nicht versicherte Sachen	13 - 14
<b>2. Welche Kosten übernehmen wir?</b>	<b>14 - 15</b>
2.1 Aufräumungskosten	14
2.2 Bewegungs- und Schutzkosten	14
2.3 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten	14
2.4 Transport- und Lagerkosten	14
2.5 Schlossänderungskosten	14
2.6 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen	14
2.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden	14
2.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden	14
2.9 Nicht versicherte Aufwendungen	15
<b>3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?</b>	<b>15 - 18</b>
3.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen, Luftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge	15
3.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub	16
3.3 Leitungswasser	16 - 17
3.4 Sturm und Hagel	17
3.5 Weitere Elementargefahren (sofern vereinbart)	17 - 18
<b>4. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?</b>	<b>18 - 19</b>
4.1 Generelle Ausschlüsse	18
4.2 Nicht versicherte Schäden bei Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen, Luftfahrzeuge und sonstigen Fahrzeugen	18
4.3 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl und Raub	19
4.4 Nicht versicherte Schäden bei Leitungswasser	19
4.5 Nicht versicherte Schäden bei Sturm und Hagel sowie Elementargefahren	19
<b>5. Was gilt wenn Sie den Versicherungsfall herbeiführen?</b>	<b>19</b>
5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalles	19
5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalles	19
<b>6. Wo ist Ihr Hausrat versichert?</b>	<b>19 - 21</b>
6.1 Versicherungsort	19 - 20
6.2 Außenversicherung	20
6.3 Auswirkungen eines Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz	20 - 21
<b>7. Was sind die Grundlagen für unsere Entschädigungsberechnung?</b>	<b>21 - 23</b>
7.1 Versicherungswert	21
7.2 Versicherungssumme und Vorsorge-Versicherung	21
7.3 Umfang unserer Ersatzpflicht	22
7.4 Entschädigungsberechnung von versicherten Kosten	22
7.5 Höchstentschädigung	22
7.6 Selbstbeteiligung	22
7.7 Unterversicherung	22 - 23
7.8 Überversicherung	23
<b>8. Wann wird unsere Entschädigungsleistung fällig?</b>	<b>23</b>
8.1 Fälligkeit unserer Entschädigung	23
8.2 Ihr Anspruch auf Abschlagzahlung	23
8.3 Verzinsung	23
8.4 Hemmung	23
8.5 Aufschiebung der Entschädigungsleistung	23
<b>9. Was gilt bei Durchführung eines Sachverständigenverfahren</b>	<b>23 - 24</b>
9.1 Einleitung eines Sachverständigenverfahrens	23
9.2 Benennung eines Sachverständigen	23 - 24
9.3 Umfang der Feststellungen der Sachverständigen	24
9.4 Verfahren nach den Feststellungen	24
9.5 Kosten	24
9.6 Obliegenheiten	24
<b>10. Was gilt, wenn abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?</b>	<b>24 - 25</b>
10.1 Anzeigepflicht	24
10.2 Die Besitznahme abhanden gekommener Sachen	24
10.3 Ihr Wahlrecht bei Wiedererhalt	24
10.4 Wiedererhalt und Entschädigung unter dem Versicherungswert	24
10.5 Wiedererhalt einer beschädigten Sache	24
10.6 Rückabwicklung bei Besitzerlangung für kraftlos erklärter Wertpapiere	24 - 25

<b>11. Welche Sicherheitsvorschriften haben Sie zu befolgen?</b>	<b>25</b>
11.1 Betätigung bzw. Einschaltung von Schließanlagen	25
11.2 Gebrauchsfähiger Zustand der Schließanlagen	25
11.3 Folge der Pflichtverletzung	25
<b>12. Wann liegt eine Gefahrerhöhung in Ihrer Hausratversicherung vor?</b>	<b>25 - 26</b>
12.1 Begriff der Gefahrerhöhung	25
12.2 Beispiele einer Gefahrerhöhung	25
12.3 Ihre Pflichten	25
12.4 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung	25 - 26
12.5 Erlöschen unserer Rechte	26
<b>13. Was ist mit dem Begriff Repräsentant gemeint?</b>	<b>26</b>
<b>14. Welche Leistungen bietet der Aktiv-Schutz Ihrer Hausratversicherung? (sofern vereinbart)</b>	<b>27</b>
<b>15. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Hausratversicherung? (sofern vereinbart)</b>	<b>27 - 30</b>
<b>16. Welche Leistungen bietet der Premium-Schutz Ihrer Hausratversicherung? (sofern vereinbart)</b>	<b>31 - 37</b>
<b>17. Welchen Versicherungsschutz können Sie gegen einen Zusatzbeitrag gesondert vereinbaren</b>	<b>38</b>
17.1 Fahrraddiebstahlversicherung (sofern vereinbart)	38
17.2 In das Gebäude eingefügte Sachen	38
17.3 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme	38
<b>18. Was gilt bezüglich der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag?</b>	<b>39 - 40</b>
18.1 Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag nach dem Preisindex	39
18.2 Besonderheiten für die Tarifierung weiterer Elementargefahren	39
18.3 Neukalkulation und Anpassung Ihres Beitrags	39 - 40
18.4 Ihr Kündigungsrecht	40
<b>19. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?</b>	<b>40</b>
<b>20. Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?</b>	<b>40</b>
20.1 Rechte aus dem Vertrag	40
20.2 Zustimmung zur Zahlung der Versicherungsleistung	40
20.3 Kenntnis und Verhalten	40
<b>21. Was gilt, wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen Dritte zusteht?</b>	<b>40 - 41</b>
21.1 Übergang von Ersatzansprüchen	40
21.2 Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen	40
21.3 Folge der Obliegenheitsverletzung	40 - 41
<b>22. Was gilt, sofern Sie von einem Makler betreut werden?</b>	<b>41</b>
<b>23. Was gilt wenn mehrere Versicherer an Ihrem Versicherungsvertrag beteiligt sind?</b>	<b>41</b>
23.1 Führender Versicherer	41
23.2 Prozessführung	41
<b>24. Welche besondere Vereinbarung gilt für Schienenfahrzeuge eines Eisenbahnunternehmers? (Diese Regelung findet nur Anwendung auf Verträge, deren Versicherungsnummer ein „V“ vorangestellt ist)</b>	<b>41</b>
<b>Abschnitt H2 – Haus- und Wohnungsschutzbrief</b>	<b>42 - 46</b>
<b>Abschnitt H3 – Fahrradschutzbrief</b>	<b>47 - 51</b>
<b>Abschnitt H4 – Fahrrad-Kasko</b>	<b>52 - 53</b>
<b>Abschnitt H5 – Elektroschutzbrief für Elektro- und Haushaltsgeräte der German Assistance Versicherung AG</b>	<b>54 - 58</b>

### 1. Welche Sachen sind versichert?

#### 1.1 Versicherter Hausrat

Versichert ist ihr gesamter Hausrat in der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung.

Zum Hausrat gehören alle Sachen, die Ihrem Haushalt zur privaten Nutzung,

- zur Einrichtung
- zum Gebrauch und
- zum Verbrauch, dienen.

Ebenfalls zum Hausrat gehören unter anderem

- Wertsachen, z. B. Bargeld und Schmucksachen (Ziffer 1.1.9) sowie
- Haustiere (Ziffer 1.1.8).

Hierfür gelten jedoch besondere Voraussetzungen und Entschädigungsgrenzen.

Folgende Sachen gehören ebenfalls zum mitversicherten Hausrat:

##### 1.1.1 Einbauten

In das Gebäude eingefügte Sachen sind versichert, die Sie als Mieter oder Wohnungseigentümer

- auf Ihre Kosten beschafft oder übernommen haben und
- für die Sie die Gefahr tragen.

##### 1.1.2 Anbaumöbel und Anbauküchen

Anbaumöbel und Anbauküchen, die serienmäßig produziert und nicht individuell für das Gebäude gefertigt, sondern lediglich mit einem geringen Einbauaufwand an die Gebäudeverhältnisse angepasst worden sind.

##### 1.1.3 Antennenanlagen und Markisen

Ihre privat genutzten Antennenanlagen und Markisen, die ausschließlich der versicherten Wohnung gemäß Ziffer 1.1 dienen und die sich auf dem Grundstück befinden, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt. Ziffer 4.5.1 gilt nicht für Antennen und Markisen.

##### 1.1.4 Fremdes Eigentum

In Ihrem Haushalt befindliches fremdes Eigentum, soweit es sich nicht um das Eigentum von Ihren Mietern bzw. Untermietern (siehe Ziffer 1.2.5) handelt.

##### 1.1.5 Nicht versicherungspflichtige Kraftfahrzeuge und Gehhilfen

Versicherte Kraftfahrzeuge sind

- selbstfahrende Krankenfahrstühle,
- Rasenmäher,
- Go-Karts und Spielfahrzeuge, soweit diese nicht versicherungspflichtig sind.

Rollatoren sowie sonstige Gehhilfen gehören ebenfalls zum mitversicherten Hausrat.

##### 1.1.6 Versicherte Luft- und Wasserfahrzeuge

Versicherte Luft- und Wasserfahrzeuge sind

- Kanus,
- Ruder-, Falt- und Schlauchboote einschließlich ihrer Motoren,
- Surfgeräte,
- Fall- und Gleitschirme,
- nicht versicherungspflichtige Modellflugzeuge sowie
- nicht motorisierte Flugdrachen.

##### 1.1.7 Beruflich oder gewerblich genutzte Sachen

Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person dienen.

Auf Ihren Wunsch hin können diese Geräte und Gegenstände vom Versicherungsschutz auch ausgenommen werden.

Handelswaren und Musterkollektionen sind in jedem Fall ausgeschlossen.

##### 1.1.8 Haustiere

Haustiere, d.h. Tiere, die regelmäßig artgerecht in Wohnungen nach Ziffer 6.1.1 gehalten werden (z. B. Fische, Katzen, Vögel).

Unsere Entschädigung für Ihre Haustiere ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt.

##### 1.1.9 Wertsachen

###### 1.1.9.1 Versicherte Wertsachen sind

- Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge (z. B. Chipkarte),
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,

- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold und Platin,
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken), sowie alle Sachen aus Silber (außer Schmucksachen, Münzen und Medaillen),
- Armband- und Taschenuhren sowie Armband- und Taschenuhrensammlungen,
- Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

1.1.9.2 Unsere Entschädigung ist auf 10 Prozent der Versicherungssumme begrenzt, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist.

Für Wertsachen, die sich außerhalb eines anerkannten und verschlossenen Wertschutzschranks (siehe Ziffer 1.1.9.3) befunden haben, ist unsere Entschädigung begrenzt auf:

- insgesamt 500 Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
- insgesamt 2.000 Euro für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
- insgesamt 10.000 Euro für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Armband- und Taschenuhren, sowie Armband- und Taschenuhrensammlungen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

1.1.9.3 Anerkannte Wertschutzschränke im Sinne von Ziffer 1.1.9.2 sind Sicherheitsbehältnisse, die

- durch die VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannt sind und
- als freistehende Wertschutzschränke ein Mindestgewicht von 200 kg aufweisen oder bei geringerem Gewicht nach den Vorschriften des Herstellers fachmännisch verankert oder in der Wand oder im Fußboden bündig eingelassen sind (Einmauerschrank).

## 1.2 Nicht versicherte Sachen

### 1.2.1 Gebäudebestandteile

Nicht zum Hausrat gehören Gebäudebestandteile, es sei denn, sie sind in Ziffer 1.1.1 genannt.

### 1.2.2 Sachen vom Gebäudeeigentümer

Nicht zum Hausrat gehören vom Gebäudeeigentümer eingebrachte Sachen, für die dieser Gefahr trägt.

Sofern die ursprünglich vom Gebäudeeigentümer eingebrachten oder in dessen Eigentum übergegangenen Sachen durch den Mieter ersetzt werden – auch höher- oder geringer wertigere –, sind diese Sachen im Rahmen dieses Vertrages nicht versichert. Das gleiche gilt für vom Wohnungseigentümer ersetzte Sachen.

### 1.2.3 Kraftfahrzeuge

Nicht zum Hausrat gehören Kraftfahrzeuge aller Art und Anhänger, unabhängig von deren Versicherungspflicht, sowie Teile und Zubehör von Kraftfahrzeugen und Anhängern, soweit diese nicht in Ziffer 1.1.5 genannt sind.

### 1.2.4 Luft- und Wasserfahrzeuge

Nicht zum Hausrat gehören Luft- und Wasserfahrzeuge, unabhängig von deren Versicherungspflicht, einschließlich nicht eingebauter Teile, soweit diese nicht in Ziffer 1.1.6 genannt sind.

### 1.2.5 Sachen von Mietern und Untermietern

Nicht zum Hausrat gehört Hausrat von Mietern und Untermietern in Ihrer Wohnung, soweit dieser nicht von Ihnen überlassen worden ist.

### 1.2.6 Gesondert versicherte Sachen

Nicht zum Hausrat gehören Sachen in Ihrem Privatbesitz, die durch einen gesonderten Versicherungsvertrag versichert sind (z. B. für Schmucksachen und Pelze, Kunstgegenstände, Musikinstrumente bzw. Jagd- und Sportwaffen).

### 1.2.7 Elektronisch gespeicherte Daten und Programme

Elektronisch gespeicherte Daten und Programme sind keine Sachen. Kosten für die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung bestimmte Daten und Programme sind nur versichert, soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist.

### 1.2.8 Gegenstände von besonderem Wert

Die im Versicherungsvertrag bezeichneten Gegenstände von besonderem Wert sind abweichend von Ziffer 1.1 in Verbindung mit Ziffer 1.1.9.1 – nicht mitversichert.

Sofern besonders mit Ihnen vereinbart, gelten für die Ziffern 1.2.9 und 1.2.10 folgende Ausschlüsse:

### 1.2.9 Hausrat außerhalb der ständigen Wohnung

In Wochenend-, Ferien-, Land-, Jagd-, Garten-, und Weinberghäusern sowie in sonstigen nicht ständig bewohnten Gebäuden sind – abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 1.1.9.1 – nicht versichert:

- Bargeld
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin,
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken)
- Schusswaffen

- Foto- und optische Apparate,
- Armband- und Taschenuhren sowie Armband- und Taschenuhrensammlungen sowie
- Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

In Zweitwohnungen sind – abweichend von Ziffer 1 und Ziffer 1.1.9.1 – nicht mitversichert:

- Bargeld
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Gold oder Platin,
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins und
- Armband- und Taschenuhren sowie Armband- und Taschenuhrensammlungen.

#### 1.2.10 Eingelagerte Hausratgegenstände

Sind versicherte Sachen außerhalb des Versicherungsortes eingelagert, so besteht für folgende Hausratgegenstände kein Versicherungsschutz:

- Bargeld
- Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere,
- Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen sowie alle Sachen aus Silber, Gold oder Platin,
- Pelze, handgeknüpfte Teppiche und Gobelins sowie Kunstgegenstände (z. B. Gemälde, Collagen, Zeichnungen, Graphiken und Plastiken)
- Schusswaffen
- Foto- und optische Apparate,
- Armband- und Taschenuhren sowie Armband- und Taschenuhrensammlungen sowie
- Antiquitäten (Sachen, die über 100 Jahre alt sind), jedoch mit Ausnahme von Möbelstücken.

## 2. Welche Kosten übernehmen wir?

Wir versichern die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen und tatsächlich angefallenen sowie durch Rechnung nachgewiesenen Kosten:

### 2.1 Aufräumungskosten

Wir ersetzen Ihnen Kosten für

- das Aufräumen versicherter Sachen,
- das Wegräumen und den Abtransport von zerstörten und beschädigten versicherten Sachen zum nächsten Ablagerungsplatz und
- das Ablagern und Vernichten.

### 2.2 Bewegungs- und Schutzkosten

Wir ersetzen Ihnen Kosten die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen.

### 2.3 Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten

Wir ersetzen Ihnen Kosten die für Maßnahmen entstehen, die Sie zur Abwendung oder Minderung des Schadens für sachgerecht halten durften. Dies gilt auch für erfolglos durchgeführte Maßnahmen.

### 2.4 Transport- und Lagerkosten

Wir ersetzen Ihnen Kosten die für den Transport und die Lagerung des versicherten Hausrats entstehen, wenn

- Ihre Wohnung unbenutzbar wurde und
- Ihnen auch die Lagerung in einem benutzbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die Kosten für die Lagerung ersetzen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihre Wohnung wieder benutzbar oder eine Lagerung in einem benutzbaren Teil der Wohnung wieder zumutbar ist, längstens jedoch für die Dauer von 100 Tagen.

### 2.5 Schlossänderungskosten

Wir ersetzen Ihnen Kosten die für Schlossänderungen der Wohnung entstehen, wenn Schlüssel für

- Türen Ihrer Wohnung oder
  - dort befindliche Wertschutzschränke
- durch einen Versicherungsfall abhanden gekommen sind.

### 2.6 Reparaturkosten für provisorische Maßnahmen

Wir ersetzen Ihnen Kosten die zum Schutz versicherter Sachen entstehen, wenn nach einem Versicherungsfall bis zur Wiederherstellung der endgültigen Schutz- und Sicherungseinrichtungen Öffnungen vorläufig verschlossen werden müssen (z. B. Notverschalungen, Notverglasungen).

### 2.7 Reparaturkosten für Gebäudeschäden

Wir ersetzen Ihnen Kosten, die im Bereich Ihrer Wohnung durch

- Einbruchdiebstahl,
- Raub,
- den Versuch einer solchen Tat oder
- innerhalb Ihrer Wohnung durch Vandalismus nach einem Einbruch oder einem Raub entstanden sind.

### 2.8 Reparaturkosten für Leitungswasserschäden

Wir ersetzen Ihnen Kosten die für die Beseitigung von Leitungswasserschäden

- an Bodenbelägen,
- Innenanstrichen oder
- Tapeten

in Ihren Miet- oder Eigentumswohnungen entstehen.

## 2.9 Nicht versicherte Aufwendungen

Nicht versichert sind Aufwendungen für Leistungen der Feuerwehr oder anderer im öffentlichen Interesse zur Hilfeleistung Verpflichteter, wenn diese Leistungen im öffentlichen Interesse erbracht werden.

## 3. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Wir leisten Entschädigung für die versicherten Sachen, die durch

- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Überschalldruckwellen, Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeugs, seiner Teile oder seiner Ladung, Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung (siehe Ziffer 3.1),
  - Einbruchdiebstahl, Vandalismus nach einem Einbruch sowie Raub oder den Versuch einer solchen Tat (siehe Ziffer 3.2),
  - Leitungswasser (siehe Ziffer 3.3),
  - Sturm, Hagel (siehe Ziffer 3.4) und
  - sofern besonders vereinbart, weitere Elementargefahren (Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Erdbeben, Schneedruck, Lawinen, Vulkanausbruch) (siehe Ziffer 3.5)
- zerstört oder beschädigt werden, oder infolge eines solchen Ereignisses abhanden kommen (Versicherungsfall).

In den Ziffern 3.1 bis 3.5 definieren wir die versicherten Gefahren und erklären Ihnen, was wir unter diesen verstehen und grenzen auch unseren Versicherungsschutz ab. Bitte beachten Sie auch die Regelungen zu den Ausschlüssen in Ziffer 4.

### 3.1 Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen, Luftfahrzeuge und sonstige Fahrzeuge

#### 3.1.1 Brand

Brand ist ein Feuer, das ohne einen bestimmungsgemäßen Herd entstanden ist oder ihn verlassen hat und das sich aus eigener Kraft auszubreiten vermag.

Wir leisten Entschädigung für Brandschäden an Ihren versicherten Sachen

- durch Nutzwärme,
- wenn sie diese einem Nutzfeuer oder der Wärme zur Bearbeitung oder zu sonstigen Zwecken aussetzen,
- durch Rauch und Ruß, die durch eine Fehlfunktion einer Verbrennungseinrichtung oder Feuerstelle innerhalb Ihrer versicherten Wohnung entstanden sind.

Als Rauchschaaden betrachten wir eine unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung Ihrer versicherten Sachen durch Rauch, der plötzlich aus der Verbrennungseinrichtung oder Feuerstelle bestimmungswidrig austritt.

#### 3.1.2 Blitzschlag

Blitzschlag ist der unmittelbare Übergang eines Blitzes auf Sachen.

Überspannungs-, Überstrom- oder Kurzschlusschäden an elektrischen Einrichtungen und Geräten sind ausschließlich dann versichert, wenn

- an Sachen auf dem Grundstück Ihrer versicherten Wohnung,
- durch Blitzschlag

Schäden anderer Art entstanden sind.

Spuren eines direkten Blitzschlags an anderen Sachen als an elektrischen Einrichtungen und Geräten oder an Antennen stehen Schäden anderer Art gleich.

#### 3.1.3 Detonation/Explosion/Verpuffung/Blindgänger

Explosion (auch Detonation oder Verpuffung) ist eine auf dem Ausdehnungsbestreben von Gasen oder Dämpfen beruhende, plötzlich verlaufende Kraftäußerung.

Eine Explosion eines Behälters (Kessel, Rohrleitung usw.) liegt ausschließlich dann vor,

- wenn seine Wandung in einem solchen Umfang zerrissen wird,
- dass ein plötzlicher Ausgleich des Druckunterschieds innerhalb und außerhalb des Behälters stattfindet.

Wird im Innern eines Behälters eine Explosion durch chemische Umsetzung hervorgerufen, so ist ein Zerreißen seiner Wandung nicht erforderlich.

Versicherungsschutz besteht auch bei der Detonation eines Blindgängers. Blindgänger sind Munition wie Patronen, Granaten oder Bomben, die nach ihrer Verwendung (Abschuss oder Abwurf) nicht oder nicht vollständig explodiert sind.

#### 3.1.4 Implosion

Implosion ist ein plötzlicher unvorhersehbarer Zusammenfall eines Hohlkörpers durch äußeren Überdruck infolge eines inneren Unterdruckes.

#### 3.1.5 Überschalldruckwellen

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Druckwellen unmittelbar zerstört oder beschädigt werden, sofern diese Druckwellen durch Überschalldruckwellen eines Luftfahrzeugs entstehen.

#### 3.1.6 Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen

Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen ist jede unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Fahrzeug des zivilen, militärischen und sonstigen Flugverkehrs.

#### 3.1.7 Anprall sonstiger Fahrzeuge

Anprall sonstiger Fahrzeuge ist jede unmittelbare Beschädigung oder Zerstörung versicherter Sachen durch die Berührung mit einem Schienen-, Straßen- oder Wasserfahrzeug.

Bei Straßenfahrzeugen jedoch nur, wenn diese nicht von Ihnen oder von mitversicherten Personen betrieben worden sind.



## 3.2 Einbruchdiebstahl, Vandalismus und Raub

### 3.2.1 Einbruchdiebstahl

Ein Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn der Dieb

- 3.2.1.1 in einen Raum eines Gebäudes einbricht, einsteigt oder mittels eines falschen Schlüssels oder mittels anderer nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmter Werkzeuge eindringt.
- Falsch ist ein Schlüssel dann, wenn dessen Anfertigung für das Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person durchgeführt, veranlasst oder gebilligt worden ist. Der Gebrauch eines falschen Schlüssels zur Begehung eines Einbruchdiebstahls ist nicht allein durch den Umstand bewiesen, wenn feststeht, dass Ihre versicherten Sachen abhanden gekommen sind.
- 3.2.1.2 in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis aufbricht oder falsche Schlüssel (siehe Ziffer 3.2.1.1) oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt, um es zu öffnen.
- 3.2.1.3 aus einem verschlossenen Raum eines Gebäudes Sachen entwendet, nachdem er sich in das Gebäude eingeschlichen oder dort verborgen gehalten hatte.
- 3.2.1.4 in einem Raum eines Gebäudes bei einem Diebstahl auf frischer Tat angetroffen wird und ein in Ziffer 3.2.3 beschriebenes Raubmittel anwendet, um in Besitz des gestohlenen Gutes zu bleiben.
- 3.2.1.5 durch richtige Schlüssel, in einen Raum eines Gebäudes eindringt oder dort ein Behältnis öffnet. Die richtigen Schlüssel muss er davor entweder durch Einbruchdiebstahl oder durch einen außerhalb der versicherten Wohnung begangenen Raub in der nach Ziffer 3.2.3 beschriebenen Arten an sich gebracht haben.
- 3.2.1.6 in einen Raum eines Gebäudes mit einem richtigen Schlüssel eindringt, den er durch Diebstahl an sich gebracht hat, ohne dass der berechtigte Besitzer den Diebstahl des Schlüssels durch fahrlässiges Verhalten ermöglicht hat.

### 3.2.2 Vandalismus nach einem Einbruch

Vandalismus nach einem Einbruch liegt vor, wenn der Täter auf eine der in den Ziffern 3.2.1.1, 3.2.1.5 und 3.2.1.6 bezeichneten Arten in Ihre versicherte Wohnung eindringt und versicherte Sachen vorsätzlich zerstört oder beschädigt.

### 3.2.3 Raub

Raub liegt vor, wenn

- 3.2.3.1 Gewalt gegen Sie angewendet wird, um Ihren Widerstand gegen die Wegnahme versicherter Sachen auszu-schalten. Gewalt liegt nicht vor, wenn versicherte Sachen ohne Überwindung eines bewussten Widerstandes entwendet werden (einfacher Diebstahl/Trickdiebstahl).
- 3.2.3.2 Sie versicherte Sachen herausgeben oder sich wegnehmen lassen, weil Ihnen eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die innerhalb der versicherten Wohnung verübt werden soll.
- 3.2.3.3 Ihnen versicherte Sachen weggenommen werden, weil Ihr körperlicher Zustand unmittelbar vor der Wegnahme infolge eines Unfalls oder infolge einer nicht verschuldeten sonstigen Ursache – wie beispielsweise Ohnmacht oder Herzinfarkt – beeinträchtigt und dadurch Ihre Widerstandskraft ausgeschaltet ist.
- 3.2.3.4 Ihnen stehen Personen gleich, die vorübergehend die Obhut über die versicherten Sachen ausüben.

## 3.3 Leitungswasser

Bei der versicherten Gefahr Leitungswasser unterscheiden wir zwischen Nässe- und Bruchschäden.

### 3.3.1 Nässeschäden

Leitungswasser ist Wasser, das bestimmungswidrig aus

- Rohren der Wasserversorgung (Zu- und Ableitungen) oder damit verbundenen Schläuchen,
- den mit diesem Rohrsystem verbundenen sonstigen Einrichtungen oder deren wasserführenden Teilen,
- Heizungs- oder Klimaanlageanlagen,
- im Haus verlaufenden Regenfallrohren,
- Wasserlösch- und Berieselungsanlagen,
- Wasserbetten bzw. Aquarien oder
- Zisternen oder Regenwasserspeichern ausgetreten ist.

Als Leitungswasser gelten auch Betriebsflüssigkeiten (z. B. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel) aus Heizungs- oder Klimaanlageanlagen sowie Wasserdampf.

### 3.3.2 Bruchschäden

Soweit Rohre bzw. Installationen gemäß Ziffer 3.3.2.1 und 3.3.2.2 zu Ihrem versicherten Hausrat gehören (siehe Ziffer 1.1) versichern wir innerhalb von Gebäuden:

- 3.3.2.1 frostbedingte und sonstige Bruchschäden an Rohren
- der Wasserversorgung (Zu- oder Ableitungen) oder den damit verbundenen Schläuchen,
  - der Warmwasser- oder Dampfheizung sowie Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen,
  - von Wasserlösch- oder Berieselungsanlagen
  - von im Haus verlaufenden Regenfallrohren.

Das setzt voraus, dass diese Rohre kein Bestandteil von Heizkesseln, Boilern oder vergleichbaren Anlagen sind.

- 3.3.2.2 frostbedingte Bruchschäden an nachfolgend genannten Installationen:
- Badeeinrichtungen, Waschbecken, Spülklosetts, Armaturen (z. B. Wasser- und Absperrhähne, Ventile, Geruchsverschlüsse, Wassermesser) sowie deren Anschluss-schläuche,
  - Heizkörper, Heizkessel, Boiler oder vergleichbare Teile von Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen.

3.3.2.3 Als innerhalb des Gebäudes gilt der gesamte Baukörper, einschließlich der Bodenplatte.

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind Rohre und Installationen unterhalb der Bodenplatte nicht versichert.

Rohre von Solarheizungsanlagen auf dem Dach gelten als Rohre innerhalb des Gebäudes.

### 3.4 Sturm und Hagel

#### 3.4.1 Sturm

3.2.1.1 Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung von mindestens Windstärke 8 nach Beaufort (Windgeschwindigkeit mindestens 62 km/Stunde).

Ist die Windstärke für den Schadenort nicht feststellbar, so wird Windstärke 8 unterstellt, wenn Sie uns nachweisen, dass

- die Luftbewegung in der Umgebung des Versicherungsgrundstücks Schäden an Gebäuden in einwandfreiem Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes des Gebäudes, in dem sich die versicherten Sachen befinden haben, oder mit diesem Gebäude baulich verbundenen Gebäuden, nur durch Sturm entstanden sein können.

#### 3.4.2 Hagel

Hagel ist ein fester Witterungsniederschlag in Form von Eiskörnern.

#### 3.4.3 Schäden durch Sturm und Hagel

Versichert sind Ihre versicherten Sachen die zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen

- durch die unmittelbare Einwirkung des Sturmes oder Hagels auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden,
- dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf versicherte Sachen oder auf Gebäude, in denen sich versicherte Sachen befinden, wirft,
- als Folge eines Sturm- oder Hagelschadens an Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden,
- durch die unmittelbare Einwirkung des Sturms oder Hagels auf Gebäude, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind,
- dadurch, dass ein Sturm oder Hagel Gebäudeteile, Bäume oder andere Gegenstände auf Gebäude wirft, die mit dem versicherten Gebäude oder Gebäuden, in denen sich versicherte Sachen befinden, baulich verbunden sind.

### 3.5 Weitere Elementargefahren (sofern vereinbart)

Versicherungsschutz gegen weitere Elementargefahren besteht nur bei ausdrücklicher Vereinbarung gegen einen Zusatzbeitrag. Diesen können Sie Ihrem Antrag oder dem Versicherungsschein entnehmen.

Zudem haben Sie einen Selbstbehalt mit uns vereinbart. Dieser wird von der Entschädigung abgezogen.

Für die weitere Elementarschadengefahrenversicherung müssen Sie eine Wartezeit einhalten. Diese ist im Allgemeinen Teil (B) Ziffer 1.2 geregelt.

Die weiteren Elementargefahren definieren wir wie folgt:

#### 3.5.1 Überschwemmung

3.5.1.1 Überschwemmung ist die Überflutung von Grund und Boden des Versicherungsgrundstücks, auf dem sich Ihre versicherte Wohnung befindet, mit erheblichen Mengen von Oberflächenwasser.

Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern,
- Witterungsniederschläge (Regen, Schnee, Schneeschmelze, Eiskörner, Graupel oder Hagel) oder
- ein Austritt von Grundwasser an die Erdoberfläche infolge von Witterungsniederschlägen oder Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern die Überflutung verursacht haben.

3.5.1.2 Zusätzlich versichern wir auch, wenn Oberflächenwasser infolge von Witterungsniederschlägen oder der Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern durch Kelleraußentüren oder Kellerschächten in das Wohngebäude eintritt.

Dabei müssen Witterungsniederschläge in einer Menge von mehr

- als 25 mm pro Quadratmeter gerechnet auf einen Zeitraum von einer Stunde oder
- als 35 mm pro Quadratmeter gerechnet auf einen Zeitraum von sechs Stunden niedergegangen sein.

Für diesen Fall ist unsere Entschädigung je Versicherungsfall auf 5.000 Euro für Ihren Hausrat begrenzt. Der vereinbarte Selbstbehalt wird auch bei dieser Leistungserweiterung in Abzug gebracht.

#### 3.5.2 Rückstau

Rückstau liegt vor, wenn Wasser aus den gebäudeeigenen Ableitungsrohren oder damit verbundenen Einrichtungen in das Gebäude eindringt.

Dies gilt nur, wenn

- eine Ausuferung von oberirdischen (stehenden oder fließenden) Gewässern oder
- Witterungsniederschläge den Rückstau verursacht haben.

#### 3.5.3 Erdbeben

Erdbeben ist eine naturbedingte Erschütterung des Erdbodens, die durch geophysikalische Vorgänge im Erdinneren ausgelöst wird.

Wir unterstellen ein Erdbeben, wenn Sie nachweisen, dass

- die naturbedingte Erschütterung des Erdbodens in der Umgebung des Versicherungsortes Schäden an Gebäuden im einwandfreien Zustand oder an ebenso widerstandsfähigen anderen Sachen angerichtet hat, oder
- der Schaden wegen des einwandfreien Zustandes der versicherten Sachen nur durch ein Erdbeben entstanden sein kann.

#### 3.5.4 Erdsenkung

Erdsenkung ist eine naturbedingte Absenkung des Erdbodens über naturbedingten Hohlräumen.

Vom Begriff Erdsenkung nicht umfasst sind Schäden durch

- ungenügende Verdichtung des Untergrundes vor Baubeginn oder fehlerhafte Gründungsvarianten (zum Beispiel Flächengründung statt Pfahlgründung bei plastischen Bodenarten),
- Absenkung des Grundwasserspiegels,
- Austrocknungs- und Schrumpfprozesse im Untergrund.

#### 3.5.5 Erdrutsch

Erdrutsch ist ein naturbedingtes Abrutschen oder Abstürzen von Erd- oder Gesteinsmassen.

#### 3.5.6. Schneedruck

Schneedruck ist die Wirkung des Gewichts von Schnee- oder Eismassen.

Schäden durch Dachlawinen versichern wir nicht.

#### 3.5.7 Lawinen

Lawinen sind an Berghängen niedergehende Schnee- oder Eismassen einschließlich der bei ihrem Abgang verursachten Druckwelle.

#### 3.5.8 Vulkanausbruch

Vulkanausbruch ist eine plötzliche Druckentladung beim Aufreißen der Erdkruste, verbunden mit Lavaergüssen, Asche-Eruptionen oder dem Austritt von sonstigen Materialien und Gasen.

### 4. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

#### 4.1 Generelle Ausschlüsse

##### 4.1.1 Krieg und andere kriegsähnliche Ereignisse

Nicht versichert sind Schäden durch

- Krieg,
- kriegsähnliche Ereignisse,
- Bürgerkrieg,
- Revolution, Rebellion oder Aufstand.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Dieser Ausschluss gilt nicht für Schäden, die durch Kampfmittel aus abgeschlossenen Kriegshandlungen in Deutschland entstehen.

##### 4.1.2 Innere Unruhen

Nicht versichert sind, sofern nicht gesondert vereinbart, Schäden durch innere Unruhen. Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Innere Unruhen liegen vor, wenn

- zahlenmäßig nicht unerhebliche Teile der Bevölkerung
- in einer die öffentliche Ruhe und Ordnung störenden Weise in Bewegung geraten und
- Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen verüben.

##### 4.1.3 Kernenergie

Nicht versichert sind Schäden durch

- Kernenergie,
- nukleare Strahlung oder
- radioaktive Substanzen.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

#### 4.2 Nicht versicherte Schäden bei Brand, Blitzschlag, Explosion, Verpuffung, Implosion, Überschalldruckwellen, Luftfahrzeuge und sonstigen Fahrzeugen

Nicht versichert sind

- Schäden durch Erdbeben,
- Sengschäden,
- Schäden an Verbrennungsmotoren durch die im Verbrennungsraum der Maschine auftretenden Explosionen,
- Schäden, die an Schaltorganen von elektrischen Schaltern durch den in ihnen auftretenden Gasdruck entstehen.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Sie haben Versicherungsschutz, wenn diese Schäden Folge eines versicherten Schadenereignisses nach Ziffer 3 sind.

#### 4.3 Nicht versicherte Schäden bei Einbruchdiebstahl und Raub

Bei Raub erstreckt sich unser Versicherungsschutz nicht auf Schäden an Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Herausgabe oder Wegnahme herangeschafft werden. Ausgenommen davon bleibt, wenn das Heranschaffen innerhalb der Wohnung erfolgt, in der die Tathandlungen nach Ziffer 3.2.3 verübt wurden.

#### 4.4 Nicht versicherte Schäden bei Leitungswasser

Nicht versichert sind Schäden durch

- Plansch- oder Reinigungswasser,
- Schwamm oder den Befall von Holz zerstörenden Pilzen,
- Grundwasser, stehendes oder fließendes Gewässer, Überschwemmung oder Witterungsniederschläge oder einen durch diese Ursachen hervorgerufenen Rückstau,
- Erdsenkung oder Erdbeben, es sei denn, dass Leitungswasser nach Ziffer 3.3 die Erdsenkung oder den Erdbeben verursacht hat,
- Öffnen der Sprinkler oder Bedienen der Berieselungsdüsen wegen eines Brandes, durch Druckproben oder durch Umbauten oder Reparaturarbeiten an dem versicherten Gebäude oder an der Sprinkler- oder Berieselungsanlage,
- Leitungswasser aus Eimern, Gießkannen oder sonstigen mobilen Behältnissen.

Das gilt, mit Ausnahme von Erdsenkung oder Erdbeben, ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Wir leisten keine Entschädigung für Schäden

- an Gebäuden oder an Gebäudeteilen, die nicht bezugsfertig sind und an den in diesen Gebäuden oder Gebäudeteilen befindlichen Sachen,
- am Inhalt eines Aquariums, die als Folge dadurch entstehen, dass Wasser aus dem Aquarium ausgetreten ist.

#### 4.5 Nicht versicherte Schäden bei Sturm und Hagel sowie Elementargefahren

Nicht versichert sind Schäden durch

- Sturmflut,
- Eindringen von Regen, Hagel, Schnee oder Schmutz durch nicht ordnungsgemäß geschlossene Fenster, Außentüren oder andere Öffnungen, es sei denn, dass diese Öffnungen durch Sturm oder Hagel entstanden sind und einen Gebäudeschaden darstellen,
- Grundwasser, soweit es nicht an die Erdoberfläche gedrungen ist (siehe Ziffer 3.5.1),
- Brand, Blitzschlag, Explosion, Implosion, Anprall oder Absturz von Luftfahrzeugen, ihrer Teile oder Ladung, Anprall sonstiger Fahrzeuge, ihrer Teile oder ihrer Ladung; dies gilt nicht soweit diese Gefahren durch ein versichertes Erdbeben ausgelöst wurden,
- Trockenheit oder Austrocknung.

Das gilt ohne Berücksichtigung mitwirkender Ursachen.

Wir leisten keine Entschädigung für Schäden an

- versicherten Sachen, die sich in Gebäuden befinden, die nicht bezugsfertig oder wegen Umbauarbeiten für ihren Zweck nicht benutzbar sind,
- Sachen, die sich außerhalb der versicherten Wohnung (Ziffer 6.1) befinden.

### 5. Was gilt wenn Sie den Versicherungsfall herbeiführen?

#### 5.1 Vorsätzliche oder grob fahrlässige Herbeiführung des Versicherungsfalls

Wenn Sie den Versicherungsfall vorsätzlich herbeiführen, besteht hierfür kein Versicherungsschutz. Ist die Herbeiführung des Schadens durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Vorsatzes in Ihrer Person festgestellt, so gilt die vorsätzliche Herbeiführung des Schadens als bewiesen.

Führen Sie den Schaden grob fahrlässig herbei, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

#### 5.2 Arglistige Täuschung nach Eintritt des Versicherungsfalls

Wenn Sie versuchen, uns nach Eintritt des Versicherungsfalls in Bezug auf Tatsachen arglistig zu täuschen, die für den Grund oder für die Höhe unserer Entschädigung von Bedeutung sind, sind wir von der Entschädigungspflicht frei.

Ist eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch durch ein rechtskräftiges Strafurteil wegen Betruges oder Betrugsversuches festgestellt, so gelten die Voraussetzungen von Satz 1 als bewiesen.

### 6. Wo ist Ihr Hausrat versichert?

#### 6.1 Versicherungsort

Versicherungsschutz bieten wir Ihnen für Ihre versicherten Sachen nur innerhalb des Versicherungsortes.

Diese Beschränkung gilt nicht, wenn Hausrat, aufgrund eines unmittelbar bevorstehenden Versicherungsfalles aus der Wohnung entfernt wird und in zeitlichem und örtlichem Zusammenhang mit diesem Vorgang zerstört oder beschädigt wird oder abhanden kommt.

Hausrat außerhalb der im Versicherungsschein bezeichneten Wohnung ist nur im Rahmen der Außenversicherung (siehe Ziffer 6.2) oder soweit dies gesondert im Versicherungsvertrag vereinbart ist, versichert.

Im Folgenden definieren wir, was alles zum Versicherungsort gehört.

##### 6.1.1 Die Wohnung

Zur Wohnung gehören diejenigen Räume,

- die zu Wohnzwecken dienen und
- eine selbständige Lebensführung ermöglichen, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzt werden.

Räume, die ausschließlich beruflich oder gewerblich genutzt werden, gehören nicht zur Wohnung, es sei denn, sie sind ausschließlich über die Wohnung zu betreten (sog. Arbeitszimmer in der Wohnung).

#### 6.1.2 Loggien, Balkone, Terrassen und Räume in Nebengebäuden

Zum Versicherungsort gehören auch

- Loggien und Balkone,
- an das Gebäude unmittelbar anschließende Terrassen sowie
- Räume in Nebengebäuden, wenn diese auf demselben Grundstück Ihrer versicherten Wohnung liegen, soweit sie ausschließlich von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person privat genutzt werden.

#### 6.1.3 Gemeinschaftsräume

Zum Versicherungsort gehören auch

- gemeinschaftlich genutzte, verschließbare Räume,
- in denen Hausrat bestimmungsgemäß vorgehalten wird (z. B. ausgewiesene Stellflächen in Fluren, Fahrradkeller, Waschkeller),
- auf dem Grundstück, auf dem sich Ihre versicherte Wohnung befindet.

#### 6.1.4 Privat genutzte Garagen

Zum Versicherungsort gehören auch privat genutzte Garagen, soweit sich diese zumindest in der Nähe Ihrer Wohnung befinden.

In der Nähe bedeutet, dass die privat genutzte Garage maximal 500 m Luftlinie vom Grundstück entfernt ist, auf dem sich Ihre versicherte Wohnung befindet.

### 6.2 Außenversicherung

#### 6.2.1 Begriff und Geltungsdauer der Außenversicherung

Versicherte Sachen,

- die Ihr Eigentum,
- das Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person sind oder
- die Ihrem Gebrauch dienen,

sind weltweit auch versichert, solange sie sich vorübergehend außerhalb der Wohnung befinden. Zeiträume von mehr als drei Monaten gelten nicht als vorübergehend.

#### 6.2.2 Unselbstständiger Haushalt während Wehr- und Zivildienst oder Ausbildung

Halten Sie sich oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person

- zur Ausbildung oder
- zur Ableistung des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienstes

außerhalb der Wohnung auf, so gilt dies so lange als vorübergehend, bis ein eigener Haushalt begründet wird.

#### 6.2.3 Besondere Regelung bei Einbruchdiebstahl

Für Schäden durch Einbruchdiebstahl müssen die in Ziffer 3.2.1 genannten Voraussetzungen erfüllt sein. Das gilt auch, sofern in einem Raum eines Gebäudes ein Behältnis (z. B. Spint) aufgebrochen wird oder falsche Schlüssel (siehe Ziffer 3.2.1.1) oder andere nicht zum ordnungsgemäßen Öffnen bestimmte Werkzeuge benutzt werden, um es zu öffnen.

#### 6.2.4 Besondere Regelung bei Raub

Bei Raub besteht Außenversicherungsschutz in den Fällen,

- in denen Sie versicherte Sachen herausgeben oder
- sich wegnehmen lassen,

weil eine Gewalttat mit Gefahr für Leib oder Leben angedroht wird, die an Ort und Stelle verübt werden soll.

Dies gilt auch, wenn der Raub an Personen begangen wird, die mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben.

Der Außenversicherungsschutz erstreckt sich ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen nicht auf Sachen, die erst auf Verlangen des Täters an den Ort der Wegnahme oder Herausgabe gebracht werden.

#### 6.2.5 Besondere Regelungen für Sturm- und Hagelschäden sowie Elementargefahren

Für Sturm- und Hagelschäden sowie Elementargefahren besteht Außenversicherungsschutz nur, wenn sich die Sachen innerhalb von Gebäuden befinden.

#### 6.2.6 Entschädigungsgrenzen

Unsere Entschädigung im Rahmen der Außenversicherung ist auf insgesamt 10 Prozent der Versicherungssumme, höchstens jedoch 15.000 Euro, begrenzt.

Für Wertsachen (auch Bargeld) gelten zusätzlich Entschädigungsgrenzen gemäß der Ziffer 1.1.9.

### 6.3 Auswirkungen eines Wohnungswechsel auf Ihren Versicherungsschutz

#### 6.3.1 Umzug in eine neue Wohnung

Wechseln Sie Ihre Wohnung, geht der Versicherungsschutz auf Ihre neue Wohnung über.

Während des Wohnungswechsels bieten wir Ihnen in beiden Wohnungen Versicherungsschutz. Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

Der Umzug beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem erstmals versicherte Sachen dauerhaft in die neue Wohnung gebracht werden.

#### 6.3.2 Doppelwohnsitz

Behalten Sie zusätzlich Ihre bisherige Wohnung, geht der Versicherungsschutz nicht über, wenn Sie die alte Wohnung weiterhin bewohnen (Doppelwohnsitz).

Für eine Übergangszeit von zwei Monaten bieten wir Ihnen Versicherungsschutz in beiden Wohnungen.

### 6.3.3 Umzug ins Ausland

Liegt Ihre neue Wohnung nicht innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, geht der Versicherungsschutz nicht auf Ihre neue Wohnung über.

Der Versicherungsschutz in der bisherigen Wohnung erlischt spätestens zwei Monate nach Umzugsbeginn.

### 6.3.4 Anzeige der neuen Wohnung

Einen Wohnungswechsel müssen Sie uns spätestens bei Umzugsbeginn anzeigen.

Gleichzeitig haben Sie uns folgendes mitzuteilen:

- Angabe der neuen Wohnfläche in Quadratmetern.
- Angabe sonstiger für die Beitragsberechnung erforderlichen Umstände.
- Sofern für Ihre bisherige Wohnung besondere Sicherungen vereinbart waren, haben Sie uns in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) mitzuteilen, ob entsprechende Sicherungen auch in Ihrer neuen Wohnung vorhanden sind (siehe Ziffer 11.2).

Bitte achten Sie darauf, dass der Wohnungswechsel nicht zu einer Unterversicherung führt. Passen Sie Ihren Versicherungsschutz durch die Veränderung der Wohnfläche oder durch eine Veränderung des Wertes Ihres Hausrats nicht an, kann dies zu einer Unterversicherung führen.

### 6.3.5 Beitragsänderung nach Wohnungswechsel

Beim Wohnungswechsel passen wir den Beitrag ab Umzugsbeginn an die neuen Gegebenheiten an. Es gelten dann unsere am Ort der neuen Wohnung gültigen Tarifbestimmungen.

### 6.3.6 Ihr Kündigungsrecht nach Beitragserhöhung

Erhöht sich nach einem Wohnungswechsel Ihr Beitrag oder ein Selbstbehalt, sind Sie berechtigt, Ihren Vertrag zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Erhöhung – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – erfolgen. Sie wird einen Monat nach Zugang wirksam.

In diesem Fall steht uns der Beitrag in der bisherigen Höhe zeitanteilig bis zur Vertragsbeendigung zu.

### 6.3.7 Aufgabe einer gemeinsamen Wohnung von Ehegatten und Lebensgemeinschaften/Lebenspartnerschaften

6.3.7.1 Ziehen Sie bei einer Trennung von Ihrem Ehegatten aus der Ehwohnung aus und bleibt Ihr Ehegatte in der bisherigen Ehwohnung zurück, so gelten als Versicherungsorte Ihre neue Wohnung und Ihre bisherige Ehwohnung. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf Ihren Auszug folgenden Beitragsfälligkeit. Danach besteht Versicherungsschutz nur noch in Ihrer neuen Wohnung.

6.3.7.2 Sind Sie und Ihr Ehegatte Versicherungsnehmer und zieht bei einer Trennung von Ehegatten einer der Ehegatten aus der Ehwohnung aus, so sind Versicherungsort die bisherige Ehwohnung und die neue Wohnung des ausziehenden Ehegatten. Dies gilt bis zu einer Änderung des Versicherungsvertrages, längstens bis zum Ablauf von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug des Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit. Danach erlischt der Versicherungsschutz für die neue Wohnung.

6.3.7.3 Ziehen Sie und Ihr Ehegatte in neue Wohnungen, so gilt Ziffer 6.3.7.1 Satz 1 entsprechend. Nach Ablauf der Frist von drei Monaten nach der nächsten, auf den Auszug der Ehegatten folgenden Beitragsfälligkeit erlischt der Versicherungsschutz für beide neuen Wohnungen.

Entsprechend behandeln wir eheähnliche Lebensgemeinschaften und Lebenspartnerschaften, sofern beide Partner am Versicherungsort gemeldet sind.

## 7. Was sind die Grundlagen für unsere Entschädigungsberechnung?

### 7.1 Versicherungswert

Der Versicherungswert bildet die Grundlage der Entschädigungsberechnung.

Versicherungswert ist

- der Wiederbeschaffungswert von Sachen gleicher Art und Güte in neuwertigem Zustand (Neuwert).
- der für den Versicherungsnehmer erzielbare Verkaufspreis (gemeiner Wert), falls Sachen für ihren Zweck in Ihrem versicherten Haushalt nicht mehr zu verwenden sind.
- der Wiederbeschaffungspreis von Sachen gleicher Art und Güte für Kunstgegenstände und Antiquitäten.

Soweit die Entschädigung für Wertsachen auf bestimmte Beträge begrenzt ist, werden bei der Ermittlung des Versicherungswertes höchstens diese Beträge berücksichtigt.

### 7.2 Versicherungssumme und Vorsorge-Versicherung

Die Versicherungssumme ist der im Vertrag vereinbarte Betrag, bis zu dem wir für versicherte Sachen höchstens Entschädigung leisten.

Um keine Nachteile bei der Entschädigungsberechnung zu erleiden, sollte die Versicherungssumme dem Versicherungswert entsprechen.

Die Versicherungssumme erhöht sich um einen Vorsorgebetrag von 10 Prozent.



### 7.3 Umfang unserer Ersatzpflicht

Der Umfang unserer Ersatzpflicht richtet sich danach, ob die versicherte Sache zerstört, abhandengekommen oder beschädigt ist.

Wir ersetzen bei Eintritt des Versicherungsfalles (siehe Ziffer 3) bei

- zerstörten oder abhanden gekommenen Sachen den Versicherungswert (siehe Ziffer 7.1), den diese Sachen unmittelbar vor Eintritt des Versicherungsfalles hatten.
- beschädigten Sachen die zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles erforderlichen Reparaturkosten, zuzüglich einer etwa ausgleichenden Wertminderung. Reparaturkosten einschließlich Wertminderung erstatten wir jedoch höchstens bis zum Versicherungswert (siehe Ziffer 7.1). Wird durch den Schaden die Gebrauchsfähigkeit einer Sache nicht beeinträchtigt und ist Ihnen die Nutzung ohne Reparatur zumutbar (sogenannter Schönheitsschaden), so begleichen wir die Beeinträchtigung durch Zahlung eines Betrages, der dem Minderwert entspricht.

Restwerte rechnen wir an unsere Entschädigungsleistung an.

Die Mehrwertsteuer ersetzen wir nicht,

- wenn Sie vorsteuerabzugsberechtigt sind oder
- wenn Sie Mehrwertsteuer tatsächlich nicht gezahlt haben.

### 7.4 Entschädigungsberechnung von versicherten Kosten

Berechnungsgrundlage für die Entschädigung versicherter Kosten (siehe Ziffer 2) ist der Nachweis tatsächlich angefallener Kosten unter Berücksichtigung der jeweils vereinbarten Entschädigungsgrenzen.

Für die Entschädigungsberechnung der versicherten Kosten gelten die Ziffern 7.7.1 und 7.7.2 (Unterversicherung) entsprechend.

### 7.5 Höchstentschädigung

Die Entschädigung für versicherte Sachen einschließlich versicherter Kosten ist je Versicherungsfall (siehe Ziffer 3) auf die vereinbarte Versicherungssumme (siehe Ziffer 7.2) einschließlich des Vorsorgebetrages begrenzt.

Wird die vereinbarte Versicherungssumme einschließlich des Vorsorgebetrages für die Entschädigung versicherter Sachen bereits vollständig ausgeschöpft, so werden versicherte Kosten (siehe Ziffer 2) darüber hinaus bis zu 10 Prozent der Versicherungssumme einschließlich Vorsorgebetrag ersetzt.

Schadenabwendungs- und Schadenminderungskosten, die auf unsere Weisung entstanden sind, werden unbegrenzt ersetzt.

### 7.6 Selbstbeteiligung

Es gilt die im Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung im Schadenfall. Die Selbstbeteiligung wird von der nach den Bedingungen zu leistenden Entschädigung abgezogen, sofern nicht etwas anderes vereinbart ist.

### 7.7 Unterversicherung

#### 7.7.1 Definition

Die Versicherungssumme soll dem Versicherungswert entsprechen. Ist die Versicherungssumme zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles niedriger als der Versicherungswert der versicherten Sachen, so liegt eine Unterversicherung vor.

#### 7.7.2 Folge einer Unterversicherung

Bei einer Unterversicherung wird unsere Entschädigungsleistung gemäß Ziffer 7.3 in dem Verhältnis von Versicherungssumme zum Versicherungswert nach folgender Berechnungsformel gekürzt:  $\text{Entschädigung} = \frac{\text{Schadenbetrag} \times \text{Versicherungssumme}}{\text{Versicherungswert}}$

#### 7.7.3 Vermeidung einer Unterversicherung

Um eine Unterversicherung zu vermeiden, sollten Sie den Wert Ihres Hausrats genau ermitteln und regelmäßig überprüfen. Außerdem haben Sie die Möglichkeit mit uns einen Unterversicherungsverzicht zu vereinbaren (siehe Ziffer 7.7.4).

#### 7.7.4 Unterversicherungsverzicht

##### 7.7.4.1 Folgen eines Unterversicherungsverzichts

Haben Sie mit uns einen Unterversicherungsverzicht vereinbart, nehmen wir bei der Entschädigung im Versicherungsfall keinen Abzug wegen Unterversicherung vor, wenn

- bei Eintritt des Versicherungsfalles die Wohnfläche der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche entspricht,
- die vereinbarte Versicherungssumme den von uns für die Vereinbarung eines Unterversicherungsverzichts vorgegebenen Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche, multipliziert mit der im Versicherungsschein genannten Wohnfläche, nicht unterschreitet und
- nicht ein weiterer Hausratversicherungsvertrag für dieselbe Wohnung ohne Unterversicherungsverzicht besteht.

##### 7.7.4.2 Wohnungswechsel

Wechseln Sie Ihre Wohnung, geht ein bisher vereinbarter Unterversicherungsverzicht auf Ihre neue Wohnung über, wenn die Voraussetzungen nach Ziffer 7.7.4.1 für Ihre neue Wohnung vorliegen.

Hat sich die Wohnfläche Ihrer neuen Wohnung vergrößert, gilt der Unterversicherungsverzicht bis zur Anpassung des Vertrags an die tatsächlichen Quadratmeter Ihrer versicherten Wohnung, längstens jedoch bis zu zwei Monaten nach Umzugsbeginn.

##### 7.7.4.3 Widerspruch gegen Anpassung der Versicherungssumme

Ein vereinbarter Unterversicherungsverzicht entfällt,

- wenn Sie der Anpassung der Versicherungssumme widersprechen und
- der für den Unterversicherungsverzicht von uns zum Zeitpunkt des Widerspruchs vorgegebene Betrag pro Quadratmeter Wohnfläche unterschritten wird.

Dies haben wir Ihnen in Textform mitzuteilen.



- 7.7.4 Kündigung  
Sie und wir können unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des laufenden Versicherungsjahres  
– in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – verlangen, dass die Vereinbarung über den Unterversicherungsverzicht mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres entfällt.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, so können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

## **7.8 Überversicherung**

### **7.8.1 Definition**

Eine Überversicherung liegt vor, wenn die Versicherungssumme den Versicherungswert (siehe Ziffer 7.1) erheblich übersteigt.

### **7.8.2 Folgen**

Da die Entschädigungsleistung je Versicherungsfall auf den Versicherungswert begrenzt ist, hat eine Überversicherung für Sie keinen Vorteil.

Haben Sie die Überversicherung abgeschlossen, um sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht der Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den Umständen Kenntnis erlangen, welche die Nichtigkeit begründen.

### **7.8.3 Beseitigung**

Um eine Überversicherung zu beseitigen, können Sie verlangen, dass die Versicherungssumme mit sofortiger Wirkung herabgesetzt wird.

Uns steht das gleiche Recht zu. Sobald uns Ihr Herabsetzungsverlangen zugeht (oder Ihnen unseres), ist für die Höhe des Beitrags der Betrag maßgebend, den wir berechnet haben, wenn der Vertrag von vornherein mit dem neuen Inhalt geschlossen worden wäre.

## **8. Wann wird unsere Entschädigungsleistung fällig?**

### **8.1 Fälligkeit unserer Entschädigung**

Unsere Entschädigung wird fällig, wenn unsere Feststellungen zum Grunde und zur Höhe des Anspruchs abgeschlossen sind.

### **8.2 Ihr Anspruch auf Abschlagzahlung**

Sie können einen Monat nach Meldung des Schadens von uns eine Abschlagszahlung verlangen. Dabei haben Sie Anspruch auf den Betrag, den wir nach Lage der Sache mindestens zahlen müssen.

### **8.3 Verzinsung**

Sofern wir Ihnen unsere Entschädigung nicht innerhalb eines Monats nach Meldung des Schadens zahlen, verzinsen wir unsere Entschädigung seit der Anzeige des Schadens.

Die Zinsen werden zusammen mit der Entschädigung fällig und betragen 4 Prozent pro Jahr.

Dies gilt nicht, wenn aus einem anderen Rechtsgrund höhere Zinsen zu zahlen sind.

### **8.4 Hemmung**

Können wir infolge Ihres Verschulden unsere Entschädigung nicht ermitteln oder zahlen, so berücksichtigen wir diesen Zeitraum nicht bei der Berechnung der Fristen gemäß der Ziffern 8.1 bis 8.3.

### **8.5 Aufschiebung der Entschädigungsleistung**

Wir können unsere Entschädigungsleistung aufschieben, solange

- Zweifel an Ihrer Empfangsberechtigung bestehen oder
- ein behördliches oder strafgerichtliches Verfahren gegen Sie oder einen Ihrer Repräsentanten aus Anlass dieses Versicherungsfalles noch läuft.

## **9. Was gilt bei Durchführung eines Sachverständigenverfahren**

### **9.1 Einleitung eines Sachverständigenverfahrens**

Sie können nach Eintritt des Versicherungsfalles von uns verlangen, dass die Höhe des Schadens in einem Sachverständigenverfahren festgestellt wird.

Sie können vereinbaren, dass das Sachverständigenverfahren auf weitere Feststellungen zum Versicherungsfall ausgedehnt wird.

### **9.2 Benennung eines Sachverständigen**

Sowohl Sie als auch wir benennen in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) einen Sachverständigen. Jede Partei kann die andere unter Angabe des von ihr genannten Sachverständigen in Textform auffordern, den zweiten Sachverständigen zu benennen. Wird der zweite Sachverständige nicht innerhalb von zwei Wochen nach Empfang der Aufforderung benannt, so kann ihn die auffordernde Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernennen lassen. In unserer Aufforderung werden wir Sie auf diese Folge hinweisen.

Beide Sachverständige benennen in Textform vor Beginn ihrer Feststellungen einen dritten Sachverständigen als Obmann. Einigen sich die Sachverständigen nicht, so wird der Obmann auf Antrag einer Partei durch das für den Schadenort zuständige Amtsgericht ernannt.

Wir dürfen als Sachverständigen keine Person benennen, die

- Ihr Mitbewerber ist,
- mit Ihnen in dauernder Geschäftsverbindung steht,
- bei Mitbewerbern oder Geschäftspartnern angestellt ist oder mit diesen in einem ähnlichen Verhältnis steht.

Dies gilt entsprechend für die Benennung eines Obmannes durch die Sachverständigen.

### **9.3 Umfang der Feststellungen der Sachverständigen**

Die Feststellungen der Sachverständigen müssen enthalten:

- ein Verzeichnis der zerstörten, beschädigten oder abhanden gekommenen, versicherten Sachen sowie deren nach dem Versicherungsvertrag in Frage kommenden Versicherungswerte zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles;
- die Wiederherstellungs- und Wiederbeschaffungskosten;
- die Restwerte, der vom Schaden betroffenen Sachen;
- die nach dem Versicherungsvertrag versicherten Kosten (siehe Ziffer 2);
- den Wert der nicht vom Schaden betroffenen versicherten Sachen, wenn kein Unterversicherungsverzicht gegeben ist.

### **9.4 Verfahren nach den Feststellungen**

Der Sachverständige übermittelt seine Feststellungen beiden Parteien gleichzeitig. Weichen die Feststellungen der Sachverständigen voneinander ab, so übergeben wir sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die streitig gebliebenen Punkte innerhalb der durch die Feststellungen der Sachverständigen gezogenen Grenzen und übermittelt seine Entscheidung beiden Parteien gleichzeitig.

Die Feststellungen der Sachverständigen oder des Obmannes sind für die Vertragsparteien verbindlich. Aufgrund dieser verbindlichen Feststellungen berechnen wir die Entschädigung. Dies gilt nicht, wenn nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Im Falle unverbindlicher Feststellungen erfolgen diese durch gerichtliche Entscheidung. Dies gilt auch, wenn die Sachverständigen die Feststellung nicht treffen können oder wollen oder sie verzögern.

### **9.5 Kosten**

Sofern nicht etwas anderes vereinbart ist, trägt jede Partei die Kosten ihres Sachverständigen. Die Kosten des Obmanns tragen beide Parteien je zur Hälfte.

### **9.6 Obliegenheiten**

Ihre gemäß Ziffer 9.1 aus dem Allgemeinen Teil (B) geltenden Obliegenheiten werden durch das Sachverständigenverfahren nicht berührt.

## **10. Was gilt, wenn abhanden gekommene Sachen wieder herbeigeschafft werden?**

### **10.1 Anzeigepflicht**

Wird der Verbleib abhanden gekommener Sachen ermittelt, haben Sie oder wir dies nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Vertragspartner in Textform anzuzeigen.

### **10.2 Die Besitznahme abhanden gekommener Sachen**

Die Besitznahme abhanden gekommener Sachen im Sinne dieser Regelung ist die Rückerlangung des Besitzes durch eine der beiden Vertragsparteien oder die Möglichkeit, sich den Besitz zu beschaffen.

### **10.3 Ihr Wahlrecht bei Wiedererhalt**

Haben Sie oder wir von den abhanden gekommenen Sachen Besitz erlangt und besteht Anspruch auf eine Entschädigung zum Versicherungswert oder kam es bereits zur Auszahlung, besteht für Sie ein Wahlrecht zwischen

- der Inanspruchnahme der Entschädigungsleistung und
- der Rücknahme der versicherten Sachen.

Sie müssen dieses Wahlrecht innerhalb von zwei Wochen ab Zugang der Anzeige (siehe Ziffer 10.1) wahrnehmen. Nach Ablauf der oben genannten Frist von zwei Wochen geht das Wahlrecht auf uns über.

Wählen Sie die Entschädigungsleistung, haben Sie uns

- die abhanden gekommenen versicherten Sachen auszuhändigen bzw. zu überlassen und
- das Eigentum an den versicherten Sachen zu verschaffen.

Wählen Sie die Rücknahme der versicherten Sachen, haben Sie die Entschädigungsleistung zurückzuzahlen bzw. auf diese zu verzichten.

### **10.4 Wiedererhalt und Entschädigung unter dem Versicherungswert**

Haben Sie von den abhanden gekommenen Sachen wieder Besitz erlangt, nachdem eine Entschädigungsleistung zur Auszahlung kam, die unter dem Versicherungswert liegt, sind Sie verpflichtet, die Entschädigungsleistung zurückzuzahlen.

Kommen Sie dieser Verpflichtung nicht innerhalb von zwei Wochen nach Zugang unserer Aufforderung nach, so haben Sie im Einvernehmen mit uns die Sachen meistbietend verkaufen zu lassen. Von dem Erlös abzüglich der Verkaufskosten erhalten wir den Anteil, welcher unserer geleisteten Entschädigung entspricht.

### **10.5 Wiedererhalt einer beschädigten Sache**

Sind wiedererhaltene Sachen beschädigt worden, so können Sie die bedingungsgemäße Entschädigung in Höhe der Reparaturkosten auch dann verlangen oder behalten, wenn die Sachen in den Fällen der Ziffern 10.3 und 10.4 bei Ihnen verbleiben.

### **10.6 Rückabwicklung bei Besitzerlangung für kraftlos erklärter Wertpapiere**

Ist ein Wertpapier in einem Aufgebotsverfahren für kraftlos erklärt worden, haben Sie die gleichen Rechte und Pflichten, die Sie hätten, wenn Sie das Wertpapier zurückerlangt hätten.

Sie können die Entschädigung jedoch behalten, soweit Ihnen durch die Verzögerung fälliger Leistungen aus den Wertpapieren ein Zinsverlust entstanden ist.

## **11. Welche Sicherheitsvorschriften haben Sie zu befolgen?**

In der Hausratversicherung haben Sie bestimmte Verhaltensregeln (Obliegenheiten) zu erfüllen. Diese sind in Ziffer 9.1 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Ihre Obliegenheiten in der Sachversicherung) geregelt.

Zusätzlich haben Sie folgende Sicherheitsvorschriften zu befolgen:

### **11.1 Betätigung bzw. Einschaltung von Schließanlagen**

Für die Zeit, in der sich niemand in Ihrer Wohnung aufhält, haben Sie alle

- vereinbarten Sicherungen und
- vereinbarten Einbruchmeldeanlagen zu betätigen bzw. einzuschalten.

Auf die Einhaltung dieser Sicherheitsvorschrift werden wir uns nicht berufen, soweit die Einhaltung Ihnen oder Ihrem Repräsentanten bei objektiver Würdigung aller Umstände nicht zugemutet werden kann.

### **11.2 Gebrauchsfähiger Zustand der Schließanlagen**

Alle vereinbarten Schließvorrichtungen, Sicherungen und Einbruchmeldeanlagen haben Sie in gebrauchsfähigem Zustand zu erhalten.

Störungen, Mängel und Schäden müssen Sie unverzüglich beseitigen. Bei der Beseitigung von Störungen, Mängel und Schäden an den Einbruchmeldeanlagen sind VdS Schadenverhütung GmbH oder durch eine gleichermaßen qualifizierte Prüfstelle anerkannte Ersatzteile zu verwenden.

### **11.3 Folge der Pflichtverletzung**

Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant eine der in Ziffer 11.1 oder 11.2 genannten Sicherheitsvorschriften, so können wir nach Maßgabe der Ziffern 9.4 oder 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

Führt die Verletzung einer Sicherheitsvorschrift zu einer Gefahrerhöhung so gilt Ziffer 12. Danach können wir den Vertrag anpassen, zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

## **12. Wann liegt eine Gefahrerhöhung in Ihrer Hausratversicherung vor?**

### **12.1 Begriff der Gefahrerhöhung**

Eine Gefahrerhöhung liegt vor, wenn nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung die tatsächlich vorhandenen Umstände so verändert werden, dass

- der Eintritt des Versicherungsfalls,
- eine Vergrößerung des Schadens oder
- unsere ungerechtfertigte Inanspruchnahme wahrscheinlicher wird.

### **12.2 Beispiele einer Gefahrerhöhung**

Eine Gefahrerhöhung kann insbesondere – aber nicht nur – vorliegen, wenn

- sich ein gefahrerheblicher Umstand ändert, nach dem wir im Antrag gefragt haben,
- sich anlässlich eines Wohnungswechsel (siehe Ziffer 6.3) ein Umstand ändert, nach dem wir im Antrag gefragt haben,
- die ansonsten ständig bewohnte Wohnung länger als 60 Tage oder über eine für den Einzelfall vereinbarte längere Frist hinaus unbewohnt bleibt und auch nicht beaufsichtigt wird; beaufsichtigt ist eine Wohnung nur dann, wenn sich während der Nacht eine dazu berechnete volljährige Person darin aufhält,
- vereinbarte Sicherungen beseitigt, vermindert oder in nicht gebrauchsfähigem Zustand sind. Das gilt auch bei einem Wohnungswechsel.

Eine Gefahrerhöhung liegt nicht vor, wenn sich die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als mitversichert gelten soll.

### **12.3 Ihre Pflichten**

Wir unterscheiden zwischen drei Pflichten im Rahmen einer Gefahrerhöhung, die Sie zu erfüllen haben.

#### **12.3.1 Verbot der Vornahme einer Gefahrerhöhung ohne unsere Zustimmung**

Nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung dürfen Sie ohne unsere vorherige Zustimmung keine Gefahrerhöhung vornehmen oder deren Vornahme durch einen Dritten gestatten.

#### **12.3.2 Anzeigepflicht einer nachträglich erkannten Gefahrerhöhung**

Erkennen Sie nachträglich, dass Sie ohne unsere vorherige Zustimmung eine Gefahrerhöhung vorgenommen oder gestattet haben, müssen Sie uns diese unverzüglich anzeigen.

#### **12.3.3 Anzeigepflicht einer unabhängig von Ihrem Willen eintretende Gefahrerhöhung**

Eine Gefahrerhöhung, die nach Abgabe Ihrer Vertragserklärung unabhängig von Ihrem Willen eintritt, müssen Sie uns unverzüglich anzeigen, nachdem Sie von ihr Kenntnis erlangt haben.

### **12.4 Rechtsfolgen einer Pflichtverletzung**

Haben Sie Ihre Pflichten nach Ziffer 12.3 verletzt, so können wir unter den von Ziffer 12.4.1 bis 12.4.3 genannten Voraussetzungen

- ganz oder teilweise leistungsfrei werden,
- den Versicherungsvertrag kündigen,
- den Beitrag erhöhen oder
- die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen.

#### 12.4.1 Kündigungsrecht

Haben Sie Ihre Verpflichtung nach Ziffer 12.3.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, können wir den Vertrag fristlos kündigen. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass weder Vorsatz noch grobe Fahrlässigkeit vorgelegen haben.

Beruhet die Verletzung auf einfacher Fahrlässigkeit, können wir unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Wird uns eine Gefahrerhöhung in den Fällen nach Ziffer 12.3.2 oder 12.3.3 bekannt, können wir den Vertrag, unabhängig von Ihrem Verschuldensgrad, unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

#### 12.4.2 Vertragsanpassung

Statt der Kündigung können wir ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung Ihren Vertrag anpassen.

- Wir können einen höheren Beitrag verlangen. Dieser wird nach unseren Geschäftsgrundsätzen berechnet.
- Alternativ dazu können wir die Absicherung der erhöhten Gefahr ausschließen.

Erhöht sich der Beitrag als Folge der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließen wir die Absicherung der erhöhten Gefahr aus, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In unserer Mitteilung weisen wir Sie auf Ihr Kündigungsrecht hin.

#### 12.4.3 Leistungsfreiheit

##### 12.4.3.1 Tritt nach einer Gefahrerhöhung der Versicherungsfall ein, so sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, wenn Sie Ihre Pflicht nach Ziffer 12.3.1 vorsätzlich verletzt haben.

Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie Ihre Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

##### 12.4.3.2 Nach einer Gefahrerhöhung nach den Ziffern 12.3.2 und 12.3.3 sind wir für einen Versicherungsfall unter folgenden Voraussetzungen leistungsfrei:

- Die Gefahrerhöhung tritt später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, zu dem die Anzeige uns hätte zugegangen sein müssen und
- Sie haben Ihre Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt.

Haben Sie Ihre Pflicht grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt unsere Leistung zu kürzen. Der Umfang der Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Das gilt nicht, wenn Sie nachweisen, dass Sie Ihre Pflicht nicht grob fahrlässig verletzt haben.

Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen, wenn uns die Gefahrerhöhung zu dem Zeitpunkt, zu dem uns die Anzeige hätte zugegangen sein müssen, bekannt war.

##### 12.4.3.3 Unsere Leistungspflicht bleibt bestehen,

- soweit Sie nachweisen, dass die Gefahrerhöhung nicht ursächlich für den Eintritt des Versicherungsfalls oder den Umfang der Leistungspflicht war,
- wenn zur Zeit des Eintrittes des Versicherungsfalls die Frist für unsere Kündigung abgelaufen ist und wir nicht gekündigt haben, oder
- wenn wir statt der Kündigung ab dem Zeitpunkt der Gefahrerhöhung einen unseren Geschäftsgrundsätzen entsprechend erhöhten Beitrag verlangen.

#### 12.5 Erlöschen unserer Rechte

Unser Recht zur Kündigung oder Vertragsanpassung nach den Ziffern 12.4.1 und 12.4.2 müssen wir innerhalb eines Monats, nachdem wir von der Gefahrerhöhung Kenntnis erlangt haben, ausüben. Tun wir das nicht, erlöschen sie.

Unabhängig davon fallen diese Rechte weg, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Gefahrerhöhung bestanden hat.

#### 13. Was ist mit dem Begriff Repräsentant gemeint?

Alle Pflichten und Obliegenheiten aus dem Vertragsverhältnis treffen grundsätzlich nur Sie als unseren Vertragspartner. Im Einzelfall kann es aber sachgerecht sein, Ihnen Sorgfaltspflichtverstöße von anderen Personen anzulasten.

Hierfür hat die Rechtsprechung die Repräsentantenhaftung entwickelt.

Hat eine andere Person z. B. Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, ist es nach den Grundsätzen der Repräsentantenhaftung möglich, Ihnen dieses Verhalten zuzurechnen, als wäre es Ihr eigenes. Die Zurechnung setzt allerdings voraus, dass diese Person in einem bestimmten Näheverhältnis zu Ihnen steht. Nur dann ist sie auch Ihr Repräsentant.

Man unterscheidet zwei Typen von Repräsentanten:

- Als Ihr Repräsentant gilt derjenige, dem Sie das versicherte Risiko aufgrund eines Vertretungs- oder ähnlichen Verhältnisses übertragen haben. Hinzukommen muss, dass Sie die andere Person die Obhut über die versicherten Sachen ganz alleine ausüben lassen, sodass Ihre Einwirkungsmöglichkeiten nahezu ausgeschlossen sind.
- Außerdem kann es zu einer Zurechnung kommen, wenn Sie jemand anderen damit betraut haben, den Vertrag eigenverantwortlich zu verwalten.

#### 14. Welche Leistungen bietet der Aktiv-Schutz Ihrer Hausratversicherung? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
14.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	27
14.2 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls	27
14.3 Selbstbehalt bei anderen vereinbarten Leistungen	27

##### 14.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

Versichert ist – ergänzend zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden gem. Ziffer 3.1.2 – die Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch

- Überspannung,
- Überstrom und
- Kurzschluss

infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

##### 14.2 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

14.2.1 Bei einem Versicherungsfall bis zu 10.000 Euro Schadenshöhe verzichten wir auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls und auf die in § 81 VVG und Ziffer 5.1 vorgesehene Möglichkeit, unsere Leistung zu kürzen. Bei der Feststellung der Schadenshöhe rechnen wir die versicherten Kosten mit ein.

14.2.2 Bei einem Versicherungsfall, der die Schadenshöhe von 10.000 Euro überschreitet, ist unser Einredeverzicht nach Ziffer 12.2.1 insoweit ausgeschlossen, als wir uns hinsichtlich des 10.000 Euro übersteigenden Teils der Schadenshöhe auf die Leistungsfreiheit nach § 81 VVG und Ziffer 5.1 berufen können.

14.2.3 Unser Einredeverzicht bezieht sich allerdings nicht auf

- Obliegenheitsverletzungen,
- Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften und
- Gefahrerhöhungen,

die Sie oder Ihre Repräsentanten begangen haben.

##### 14.3 Selbstbehalt bei anderen vereinbarten Leistungen

Der für den Aktiv-Schutz vereinbarte Selbstbehalt gilt nicht für Fahrraddiebstahl (Ziffer 17.1), Haus- und Wohnungsschutz (H 2), Fahrradschutzbrief (H 3) und Elektroschutzbrief (H 5), sofern diese Leistungen in Ihrer Hausratversicherung vereinbart sind.

#### 15. Welche Leistungen bietet der Komfort-Schutz Ihrer Hausratversicherung? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
<b>Leistungserweiterungen</b>	
15.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	27
15.2 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls	28
15.3 Gefriergut in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen	28
15.4 Beruflich genutzte Räume	28
15.5 Erhöhte Vorsorgeversicherung	28
15.6 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	28
15.7 Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten	28
15.8 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	29
15.9 Erhöhte Geltungsdauer für die Außenversicherung	29
15.10 Eigener Haushalt während der Ausbildung, des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst	29
15.11 Eigener Haushalt von Kindern (Subsidiärdeckung)	29
15.12 Ersatz von Schäden durch einfachen Diebstahl in Gemeinschaftsräumen	29
<b>Zusätzlich mitversicherte Kosten</b>	
15.13 Bewachungskosten	29
15.14 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub (Subsidiärdeckung)	29
15.15 Umzugskosten	29
15.16 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl	30
15.17 Hotelkosten	30

##### Leistungserweiterungen

##### 15.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

Versichert ist – ergänzend zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden gem. Ziffer 3.1.2 – die Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch

- Überspannung,
- Überstrom und
- Kurzschluss

infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

## 15.2 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

- 15.2.1 Bei einem Versicherungsfall bis zu 50 Prozent Ihrer Versicherungssumme (mindestens jedoch bis zu 20.000 Euro) verzichten wir auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls und auf die in § 81 VVG und Ziffer 5.1 vorgesehene Möglichkeit, unsere Leistung zu kürzen. Bei der Feststellung der Schadenshöhe rechnen wir die versicherten Kosten mit ein.
- 15.2.2 Bei einem Versicherungsfall, der die Schadenshöhe von 50 Prozent Ihrer Versicherungssumme (mindestens jedoch 20.000 Euro) überschreitet, ist unser Einredeverzicht nach Ziffer 15.2.1 insoweit ausgeschlossen, als wir uns hinsichtlich des 50 Prozent der Versicherungssumme (mindestens 20.000 Euro) übersteigenden Teils der Schadenshöhe auf die Leistungsfreiheit nach § 81 VVG und Ziffer 5.1 berufen können.
- 15.2.3 Unser Einredeverzicht bezieht sich allerdings nicht auf
- Obliegenheitsverletzungen,
  - Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften und
  - Gefahrerhöhungen,
- die Sie oder Ihre Repräsentanten begangen haben.

## 15.3 Gefriergut in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen

- 15.3.1 Wir ersetzen – in Erweiterung zu Ziffer 3 – Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.
- 15.3.2 Unser Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch
- gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder
  - angekündigte Stromabschaltungen
- entstanden sind.
- 15.3.3 Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht kein Außenversicherungsschutz (siehe Ziffer 6.2)
- 15.3.4 Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gelten besondere Sicherheitsvorschriften.
- Sie haben
- die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
  - die Gefrier- und Tiefkühlanlagen regelmäßig abzutauen,
  - die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedingungsbedingungen zweckentsprechend zu verpacken.
- Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant eine der Sicherheitsvorschriften, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.
- 15.3.5 Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

## 15.4 Beruflich genutzte Räume

Zu Ihrer Wohnung gehören – abweichend von Ziffer 6.1.1 – auch Räume, die Sie ausschließlich beruflich nutzen.

Versicherungsschutz bieten wir für

- Arbeitsgeräte und
  - Einrichtungsgegenstände,
- die sich in diesen Räumen befinden.

Gewerblich genutzte Räume gehören nicht zur Wohnung.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

## 15.5 Erhöhte Vorsorgeversicherung

Ihre Versicherungssumme erhöht sich – abweichend von Ziffer 7.2 – um einen Vorsorgebetrag von 15 Prozent.

## 15.6 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen

Unsere Entschädigungsgrenze für Wertsachen erhöht sich – abweichend von Ziffer 1.1.9.1 – auf 30 Prozent, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf

- insgesamt 1.500 Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
- insgesamt 5.000 Euro für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
- insgesamt 30.000 Euro für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Armband- und Taschenuhren sowie Armband- und Taschenuhrensammlungen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

## 15.7 Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten

Versicherungsschutz bieten wir – ergänzend zu Ziffer 6.2 – auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.2.3.2 innerhalb des Bankgebäudes verwirklicht worden sein.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 15.000 Euro begrenzt. Erhalten Sie aus anderen Versicherungsverhältnissen wegen diesen Schadensfällen ebenfalls Ersatzleistungen, so werden wir diese bei der Entschädigungsleistung anrechnen.



### **15.8 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung**

Unsere Entschädigung für die Außenversicherung erhöht sich – abweichend von Ziffer 6.2.6 – auf bis zu insgesamt 20 Prozent der Versicherungssumme.

Für Wertsachen gelten unverändert die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 15.6.

### **15.9 Erhöhte Geltungsdauer für die Außenversicherung**

Zeiträume von mehr als sechs Monaten gelten – abweichend von Ziffer 6.2.1 – nicht als vorübergehend.

### **15.10 Eigener Haushalt während der Ausbildung, des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst**

Bewohnen Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person während der Ausbildung, des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienstes alleine ein Zimmer oder Apartment, so besteht – abweichend von Ziffer 6.2.2 – Versicherungsschutz auch dann, wenn Sie oder der Mitversicherte dort einen eigenen Haushalt gegründet haben.

Der Versicherungsschutz endet mit dem Abschluss der Ausbildung oder des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

### **15.11 Eigener Haushalt von Kindern (Subsidiärdeckung)**

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, bieten wir Ihnen Versicherungsschutz, wenn Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt gründen.

Voraussetzung ist, dass der neue Wohnsitz innerhalb Deutschlands liegt. Bitte teilen Sie uns das Datum der neuen Haushaltsgründung, die Anschrift und die Wohnfläche (qm) der neuen Wohnung mit.

Unser Versicherungsschutz erlischt ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem die neue Haushaltsgründung Ihrer Kinder erfolgte.

Unsere Entschädigung ist auf 30 Prozent der Versicherungssumme je Versicherungsfall für den neuen Hausrat begrenzt.

### **15.12 Ersatz von Schäden durch einfachen Diebstahl in Gemeinschaftsräumen**

Wir leisten Entschädigung für den einfachen Diebstahl von Waschmaschinen und Trocknern in Gemeinschaftsräumen.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

## **Zusätzlich mitversicherte Kosten**

Wir versichern die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen und tatsächlich angefallenen sowie durch Rechnung nachgewiesenen Kosten:

### **15.13 Bewachungskosten**

Wir ersetzen Ihnen die Kosten, die für die Bewachung Ihres versicherten Hausrats erforderlich sind, wenn

- die Wohnung unbewohnbar wurde und
- Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Wir ersetzen diese Kosten bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Schließvorrichtungen und sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens jedoch für die Dauer von 72 Stunden.

### **15.14 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub (Subsidiärdeckung)**

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, ersetzen wir Ihnen Fahrtmehrkosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen und an den Schadensort zurückreisen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden

- voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und
- die Anwesenheit am Schadensort notwendig macht.

Als Urlaubsreise gilt jede Reise mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 120 Tagen, die Sie aus privaten Gründen unternehmen. Fahrtmehrkosten ersetzen wir Ihnen für ein angemessenes Reisemittel. Die Angemessenheit richtet sich nach dem benutzten Urlaubsreisemittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.

Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen. Wenn aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalles ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig ist, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, ein und ersetzen etwaige Kosten.

Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadensort unsere Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag bis 5.000 Euro begrenzt.

### **15.15 Umzugskosten**

Wir ersetzen Ihnen anfallende Umzugskosten, sofern Sie wegen eines Versicherungsfalles umziehen müssen, weil

- ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist oder
- die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.



#### **15.16 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl**

Wir ersetzen Ihnen die angefallenen Telefonkosten, sofern nach einem Einbruchdiebstahl in Ihrer versicherten Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt wurde.

Sie müssen den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall bis zu einem Betrag von 250 Euro begrenzt.

#### **15.17 Hotelkosten**

Wir ersetzen Ihnen die Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück oder Telefon), wenn Ihre ansonsten ständige bewohnte Wohnung durch einen Versicherungsfall

- unbewohnbar wurde und
- Ihnen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Hotelkosten übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihre Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens jedoch für 100 Tage. Unsere Entschädigung pro Tag ist auf 1 Promille der Versicherungssumme, maximal jedoch auf 300 Euro, für Ihren Hausrat begrenzt.

## 16. Welche Leistungen bietet der Premium-Schutz Ihrer Hausratversicherung? (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
<b>Leistungserweiterungen</b>	
16.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	31
16.2 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls	31 - 32
16.3 Gefriergut in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen	32
16.4 Beruflich genutzte Räume	32
16.5 Handelswaren und Musterkollektionen	32
16.6 Erhöhte Vorsorgeversicherung	32
16.7 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen	32
16.8 Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten	32
16.9 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung	32
16.10 Erhöhte Geltungsdauer für die Außenversicherung	33
16.11 Eigener Haushalt während der Ausbildung, des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst	33
16.12 Eigener Haushalt von Kindern (Subsidiärdeckung)	33
16.13 Sportausrüstung außerhalb Ihrer Wohnung	33
16.14 Innere Unruhen	33
16.15 Sengschäden	33
16.16 Ersatz von Schäden durch einfachen Diebstahl in Gemeinschaftsräumen	33
16.17 Diebstahl aus Kraftfahrzeugen, Wassersportfahrzeugen oder Passagierschiffen (Subsidiärdeckung)	33
16.18 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung	33 - 34
16.19 Diebstahl von Gartenmöbel, Garten- und Grillgeräten	34
16.20 Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollatoren und sonstigen Gehhilfen	34
16.21 Diebstahl aus Krankenzimmern	34
16.22 Trickdiebstahl von Wertsachen	34
16.23 Diebstahl von Ausweispapieren, Führerschein, Scheck- oder Kreditkarten	35
16.24 Diebstahl am Arbeitsplatz	35
16.25 Diebstahl aus dem Wartezimmer einer Arztpraxis	35
16.26 Scheck oder Kreditkartenmissbrauch (Subsidiärdeckung)	35
16.27 Vermögensschäden durch Phishing	35 - 36
16.28 Auto-Zubehör (Subsidiärdeckung)	36
16.29 Inhalt von Aquarien	36
16.30 Keine Gefahrerhöhung bei vorübergehendem Unbewohntsein Ihrer Wohnung	36
16.31 Schäden durch Wildtiere (Subsidiärdeckung)	36
<b>Zusätzlich mitversicherte Kosten</b>	
16.32 Bewachungskosten	36
16.33 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub (Subsidiärdeckung)	36 - 37
16.34 Umzugskosten	37
16.35 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl	37
16.36 Hotelkosten	37
16.37 Wasserverlust nach einem Leitungswasserschaden (Subsidiärdeckung)	37
16.38 Datenrettungskosten	37
16.39 Transport- und Lagerkosten	37
16.40 Feuerlöschkosten (Subsidiärdeckung)	37
16.41 Sachverständigenkosten	37

### Leistungserweiterungen

#### 16.1 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

Versichert ist – ergänzend zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden gem. Ziffer 3.1.2 – die Entschädigung für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch

- Überspannung,
- Überstrom und
- Kurzschluss

infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.

#### 16.2 Versicherungsschutz bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Versicherungsfalls

Bei einem Versicherungsfall verzichten wir auf die Einrede der grob fahrlässigen Herbeiführung des Versicherungsfalls und auf die in § 81 VVG und Ziffer 5.1 vorgesehene Möglichkeit, unsere Leistung zu kürzen. Bei der Feststellung der Schadenshöhe rechnen wir die versicherten Kosten mit ein.

Unser Einredevorzicht bezieht sich allerdings nicht auf

- Obliegenheitsverletzungen,
- Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften und
- Gefahrerhöhungen,

die Sie oder Ihre Repräsentanten begangen haben.

### **16.3 Gefriergut in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen**

16.3.1 Wir ersetzen – in Erweiterung zu Ziffer 3 – Schäden an Lebensmitteln in Gefrier- oder Tiefkühlanlagen, die durch den Ausfall der Kühleinrichtung infolge eines Stromausfalls entstanden sind.

16.3.2 Unser Versicherungsschutz erstreckt sich, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, nicht auf Schäden, die durch

- gewöhnliche Abnutzung oder Verschleiß der Tiefkühlanlage oder
- angekündigte Stromabschaltungen

entstanden sind.

16.3.3 Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes besteht kein Außenversicherungsschutz (siehe Ziffer 6.2)

16.3.4 Für diese Erweiterung des Versicherungsschutzes gelten besondere Sicherheitsvorschriften.

Sie haben

- die Bedienungs- und Wartungsvorschriften zu beachten,
- die Gefrier- und Tiefkühlanlagen regelmäßig abzutauen,
- die eingelagerten Lebensmittel gemäß den Bedingungsvorschriften zweckentsprechend zu verpacken.

Verletzen Sie oder Ihr Repräsentant eine der Sicherheitsvorschriften, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

16.3.5 Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die Höhe der vereinbarten Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

### **16.4 Beruflich genutzte Räume**

Zu Ihrer Wohnung gehören – abweichend von Ziffer 6.1.1 – auch Räume, die Sie ausschließlich beruflich nutzen.

Versicherungsschutz bieten wir für

- Arbeitsgeräte und
  - Einrichtungsgegenstände,
- die sich in diesen Räumen befinden.

Gewerblich genutzte Räume gehören nicht zur Wohnung.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 30 Prozent der Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

### **16.5 Handelswaren und Musterkollektionen**

Zu den Arbeitsgeräten und Einrichtungsgegenständen gehören – abweichend von Ziffer 1.1.7 – auch Handelswaren und Musterkollektionen, sofern sie ausschließlich Ihrem Beruf oder Gewerbe dienen.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 20 Prozent der Versicherungssumme, maximal jedoch 10.000 Euro, für Ihren Hausrat begrenzt.

### **16.6 Erhöhte Vorsorgeversicherung**

Ihre Versicherungssumme erhöht sich – abweichend von Ziffer 7.2 – um einen Vorsorgebetrag von 20 Prozent.

### **16.7 Erhöhte Entschädigungsgrenzen für Wertsachen**

Unsere Entschädigungsgrenze für Wertsachen erhöht sich – abweichend von Ziffer 1.1.9.1 – auf 40 Prozent, soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf

- insgesamt 2.000 Euro für Bargeld und auf Geldkarten geladene Beträge mit Ausnahme von Münzen, deren Versicherungswert den Nennbetrag übersteigt, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
- insgesamt 10.000 Euro für Urkunden einschließlich Sparbücher und sonstige Wertpapiere, höchstens auf den vereinbarten Betrag,
- insgesamt 50.000 Euro für Schmucksachen, Edelsteine, Perlen, Briefmarken, Münzen und Medaillen, Armband- und Taschenuhren sowie Armband- und Taschenuhrensammlungen sowie alle Sachen aus Gold und Platin, höchstens auf den vereinbarten Betrag.

### **16.8 Inhalt von Kundenschießfächern bei Geldinstituten**

Versicherungsschutz bieten wir – ergänzend zu Ziffer 6.2 – auch in Tresorräumen von Geldinstituten, soweit dort Kundenschießfächer von Ihnen oder einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person zu privaten Zwecken genutzt werden.

Bei Schäden durch Raub müssen alle Voraussetzungen gemäß Ziffer 3.2.3.2 innerhalb des Bankgebäudes verwirklicht worden sein.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 25.000 Euro begrenzt. Erhalten Sie aus anderen Versicherungsverhältnissen wegen diesen Schadensfällen ebenfalls Ersatzleistungen, so werden wir diese bei der Entschädigungsleistung anrechnen.

### **16.9 Erhöhte Entschädigungsgrenze für die Außenversicherung**

Unsere Entschädigung für die Außenversicherung erhöht sich – abweichend von Ziffer 6.2.6 – auf bis zu insgesamt 40 Prozent der Versicherungssumme.

Für Wertsachen gelten unverändert die Entschädigungsgrenzen gemäß Ziffer 16.7.

#### **16.10 Erhöhte Geltungsdauer für die Außenversicherung**

Zeiträume von mehr als zwölf Monaten gelten – abweichend von Ziffer 6.2.1 – nicht als vorübergehend.

#### **16.11 Eigener Haushalt während der Ausbildung, des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst**

Bewohnen Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person während der Ausbildung, des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienstes alleine ein Zimmer oder Apartment, so besteht – abweichend von Ziffer 6.2.2 – Versicherungsschutz auch dann, wenn Sie oder der Mitversicherte dort einen eigenen Haushalt gegründet haben.

Der Versicherungsschutz endet mit dem Abschluss der Ausbildung oder des freiwilligen Wehr- oder Bundesfreiwilligendienst, spätestens jedoch mit Vollendung des 27. Lebensjahres.

#### **16.12 Eigener Haushalt von Kindern (Subsidiärdeckung)**

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, bieten wir Ihnen Versicherungsschutz, wenn Ihre mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Kinder erstmalig einen eigenen Haushalt gründen.

Voraussetzung ist, dass der neue Wohnsitz innerhalb Deutschlands liegt. Bitte teilen Sie uns das Datum der neuen Haushaltsgründung, die Anschrift und die Wohnfläche (qm) der neuen Wohnung mit.

Unser Versicherungsschutz erlischt ein Jahr nach dem Zeitpunkt, zu dem die neue Haushaltsgründung Ihrer Kinder erfolgte.

Unsere Entschädigung ist auf 30 Prozent der Versicherungssumme je Versicherungsfall für den neuen Hausrat begrenzt.

#### **16.13 Sportausrüstung außerhalb Ihrer Wohnung**

Für Ihre Sportausrüstung bieten wir Ihnen Außenversicherungsschutz – abweichend von Ziffer 6.2.1 – auch dann, wenn

- Sie diese dauerhaft außerhalb Ihrer Wohnung, jedoch innerhalb der Bundesrepublik Deutschland, aufbewahren und
- sich diese in Ihrem Eigentum oder dem Eigentum einer mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebenden Person befindet.

Wir versichern Ihre Sportausrüstung gegen Schäden durch

- Brand,
- Blitzschlag,
- Explosion, Implosion,
- Einbruchdiebstahl, Raub, Vandalismus nach einem Einbruch und
- Leitungswasser.

Für Sturm- und Hagelschäden bieten wir ausschließlich dann Versicherungsschutz, wenn sich die Sportausrüstung innerhalb von Gebäuden befindet.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

#### **16.14 Innere Unruhen**

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz – abweichend von Ziffer 4.1.2 – wenn der Versicherungsfall auf innere Unruhen zurückzuführen ist.

#### **16.15 Sengschäden**

Wir bieten Ihnen Versicherungsschutz – abweichend von Ziffer 4.2 – für Sengschäden, die nicht durch einen Brand entstanden sind.

Versicherungsschutz bieten wir Ihnen auch für Sengschäden an fest mit dem Untergrund verklebten Bodenbelägen in der Ihnen gehörenden, selbstgenutzten Eigentumswohnung sowie im selbstgenutzten Ein- oder Zweifamilienhaus.

#### **16.16 Ersatz von Schäden durch Diebstahl in Gemeinschaftsräumen**

Wir leisten Entschädigung für den einfachen Diebstahl von Waschmaschinen und Trocknern in Gemeinschaftsräumen.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

#### **16.17 Diebstahl aus verschlossenen Kraftfahrzeugen, Wassersportfahrzeugen oder Passagierschiffen (Subsidiärdeckung)**

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, bieten wir Ihnen Versicherungsschutz Ihrer versicherten Sachen im

- verschlossenen Innen- oder Kofferraum eines Kraftfahrzeugs oder Anhängers oder
- Innenraum (Kajüte, Kabine, Backkiste) eines Wassersportfahrzeugs oder Passagierschiffs, der durch mindestens ein Sicherheitsschloss verschlossen sein muss.

Nicht versichert sind Wertsachen gemäß Ziffer 1.1.9.1.

Voraussetzung ist, dass die genannten Räumlichkeiten fest umschlossen sind. Eine Abdeckung mit Planen, Persenninge oder Ähnlichem reicht hierfür nicht aus.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

#### **16.18 Diebstahl von Wäsche und Bekleidung**

Wir leisten Entschädigung für den einfachen Diebstahl von Wäsche und Bekleidung, die sich zum Waschen, Trocknen, Bleichen oder Lüften außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befindet, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

#### **16.19 Diebstahl von Gartenmöbel, Garten-, Spiel- und Grillgeräten**

Wir leisten Entschädigung für den einfachen Diebstahl von Gartenmöbeln, Garten-, Spiel- und Grillgeräten, die sich außerhalb von Räumen auf dem Grundstück befinden, auf dem Ihre versicherte Wohnung liegt.

Gartenmöbel sind Einrichtungsgegenstände aus Holz, Kunststoff oder Metall wie z. B. Gartentische, -stühle, -bänke sowie Sonnenschirme, die zur ausschließlichen Nutzung im Freien hergestellt wurden.

Gartengeräte sind Geräte, die der Gartenpflege dienen, wie z. B. Rasenmäher, Heckenscheren, Baumsägen, Leitern, Rechen, Schaufeln oder Spaten.

Spielgeräte sind für bestimmte Spiele erforderliche Hilfsmittel (Wippe, Schaukel, Rutsche, Trampolin, Spielhäuschen, Sandkasten, Klettergerüst).

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 10 Prozent der Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

#### **16.20 Diebstahl von Kinderwagen, Krankenfahrstühlen, Rollatoren und sonstigen Gehhilfen**

Wir leisten Entschädigung für den einfachen Diebstahl von

- Kinderwagen
- Krankenfahrstühlen,
- Rollatoren und sonstigen Gehhilfen,

auch wenn sich diese außerhalb des Versicherungsortes (siehe Ziffer 6.1) ereignet haben.

Sachen, die mit dem Kinderwagen, dem Krankenfahrstuhl oder dem Rollator lediglich lose verbunden sind oder regelmäßig seinem Gebrauch dienen, ersetzen wir Ihnen nur, wenn sie zusammen mit den genannten Gegenständen entwendet worden sind.

Unterlagen über den Hersteller, die Marke und, sofern vorhanden, die Rahmen- oder sonstige Identifikationsnummer oder -kennzeichen, haben Sie zu beschaffen und aufzubewahren. Entschädigung können Sie nur verlangen, wenn Sie uns diese Merkmale nachweisen; ggf. können Sie diese auch anderweitig beschaffen.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

#### **16.21 Diebstahl aus Krankenzimmern**

Wir leisten Entschädigung für den einfachen Diebstahl aus einem Krankenzimmer von

- Hausrat im Sinne von Ziffer 1.1 und
- Bargeld, das sich in einem geschlossenen Behältnis (Schrank/Nachtisch) befindet.

Diesen Versicherungsschutz haben Sie, solange Sie sich stationär in einem Krankenhaus, einer Rehabilitationseinrichtung, Kureinrichtung oder im Pflege- oder Seniorenheim aufhalten.

Für alle anderen Wertsachen im Sinne von Ziffer 1.1.9.1 bieten wir keinen Versicherungsschutz.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt. Für gestohlenen Bargeld ist unsere Entschädigung auf 200 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

#### **16.22 Trickdiebstahl von Wertsachen**

Wir leisten Entschädigung für die Entwendung von in Ihrem Eigentum befindlichen Wertsachen im Sinne von Ziffer 1.1.9.1 durch einen Trickdiebstahl in Ihrer versicherten Wohnung.

Trickdiebstahl ist ein Diebstahl, bei dem der Täter unter Vortäuschung einer

- Notlage mit Appell an die Hilfsbereitschaft,
- Befugnis zum Betreten, oder
- persönlichen Beziehung

Zugang zur versicherten Wohnung findet und dort

- mit Hilfe von besonderem Geschick,
  - durch einen sonstigen Trick, oder
  - unter Ausnutzung eines vorher geschaffenen Vertrauensverhältnisses
- den Gewahrsam über versicherte Wertsachen erlangt.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 Euro für alle versicherten Wertsachen begrenzt. Unsere Höchstentschädigung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt maximal 3.000 Euro.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

### 16.23 Diebstahl von Ausweispapieren, Führerschein, Scheck- oder Kreditkarten

Wir leisten Entschädigung für die Ersatzbeschaffung von durch einfachen Diebstahl entwendeten

- Personalausweis,
- Reisepass,
- Führerschein, oder
- Scheck oder Kreditkarten.

Auf der Scheck- oder Kreditkarte geladene Geldguthaben ersetzen wir nicht.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro für die entwendeten Sachen begrenzt. Für Fahrt- oder Telekommunikationskosten sowie für erforderliche Behördengänge, die Sie aus Anlass des Diebstahls, eines Einbruchdiebstahls (siehe Ziffer 3.2.1) oder eines Raubes (siehe Ziffer 3.2.3) unternehmen müssen, erstatten wir Ihnen eine Aufwandspauschale von 50 Euro.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

### 16.24 Diebstahl am Arbeitsplatz

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen durch einfachen Diebstahl am Arbeitsplatz gestohlen werden, wenn diese sich vorübergehend außerhalb Ihrer versicherten Wohnung befinden.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Wertsachen und Bargeld (Ziffer 1.1.9.1) sowie Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe dienen.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro für die gestohlenen Sachen begrenzt.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

### 16.25 Diebstahl aus dem Wartezimmer einer Arztpraxis

Wir leisten Entschädigung für versicherte Sachen, die Ihnen durch einfachen Diebstahl aus dem Wartezimmer einer Arztpraxis gestohlen werden, wenn diese sich vorübergehend außerhalb Ihrer versicherten Wohnung befinden.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für Wertsachen und Bargeld (Ziffer 1.1.9.1) sowie Arbeitsgeräte und Einrichtungsgegenstände, die ausschließlich Ihrem Beruf oder Ihrem Gewerbe dienen.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 250 Euro für die entwendeten Sachen begrenzt. Für Fahrt- oder Telekommunikationskosten sowie für erforderliche Behördengänge, die Sie aus Anlass des Diebstahls, eines Einbruchdiebstahls (siehe Ziffer 3.2.1) oder eines Raubes (siehe Ziffer 3.2.3) unternehmen müssen, erstatten wir Ihnen zusätzlich eine Aufwandspauschale von 50 Euro.

Den Diebstahl müssen Sie unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

### 16.26 Scheck oder Kreditkartenmissbrauch (Subsidiärdeckung)

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, leisten wir Entschädigung für Schäden, die durch missbräuchliche Benutzung Ihrer Scheck- oder Kreditkarte durch einen Dritten entstehen, sofern diese Karten infolge eines Einbruchdiebstahls (siehe Ziffer 3.2.1) oder eines Raubes (siehe Ziffer 3.2.3) abhanden gekommen sind.

Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie unverzüglich die Sperrung der abhanden gekommenen Karte vornehmen. Die Durchführung der Sperrung haben Sie uns in geeigneter Weise nachzuweisen.

Weiterhin müssen Sie

- die kontoführende Bank ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
- den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.500 Euro begrenzt.

### 16.27 Vermögensschäden durch Phishing

16.27.1 Wir bieten Versicherungsschutz für Vermögensschäden beim von Ihnen ausschließlich privat durchgeführten Online-Banking, wenn durch Phishing unberechtigte Dritte Überweisungen elektronisch übermitteln und Ihr kontoführendes Kreditinstitut in Unkenntnis des Phishing-Angriffes diese ausführt.

Vermögensschaden im Sinn dieser Bestimmung ist die unmittelbar aus dem Phishing-Angriff resultierende Vermögensseinbuße in Höhe des von Ihrem Konto abgebuchten Betrags.

Versicherungsschutz bieten wir nur im Zusammenhang mit solchen Online-Banking-Aktionen, die Sie in der versicherten Wohnung oder über einen in Ihrem Eigentum stehenden Computer (PC, Notebook, Laptop) durchführen.

16.27.2 Phishing im Sinn dieser Regelung ist ein Verfahren, bei dem Täter sich mit Hilfe gefälschter E-Mails vertrauliche Zugangs- und Identifikationsdaten von arglosen Dritten verschaffen. Dabei täuschen die Täter typischerweise über ihre tatsächliche Identität und nutzen das zwischen Ihnen und Ihrem kontoführenden Kreditinstitut bestehende Vertrauensverhältnis aus. Mit den so erlangten Daten nehmen die Täter unter Ihrer Identität im Online-Verkehr unerlaubte Handlungen vor.



- 16.27.3 Wir bieten keinen Versicherungsschutz für
- andere Arten des Erlangens von vertraulichen Zugangs- oder Identifikationsdaten (z. B. Pharming),
  - aus der Abbuchung resultierende Folgeschäden (z. B. Zinseinbußen, Kosten der Rechtsverfolgung, in Rechnung gestellte Kosten des Kreditinstituts)
  - Schäden, die das kontoführende Kreditinstitut ersetzt,
  - Schäden, für die das kontoführende Kreditinstitut haftet.
- 16.27.4 Mehrere Schäden (z. B. mehrere unberechtigte Überweisungen) stellen einen Versicherungsfall dar, wenn sie auf eine gemeinsame schadenursächliche Handlung, also einen Phishing-Angriff nach Ziffer 16.25.2 zurückzuführen sind.
- 16.27.5 Vor Eintritt des Versicherungsfalles haben Sie
- Ihren Computer, den Sie zum Online-Banking nutzen, mit einem Schutz oder einer Firewall gegen unberechtigtes Eindringen sowie einer Virenschutzsoftware, die auf dem neuesten Stand zu halten ist, auszustatten.
  - Virendefinitionen mindestens einmal im Monat zu aktualisieren.
  - den aktuell üblichen Online-Banking-Sicherheitsstandard zu verwenden.
- Nach Eintritt des Versicherungsfalles müssen Sie bei der Aufklärung des Versicherungsfalles mitwirken und uns aller erforderlichen Auskünfte erteilen. Sie müssen
- das kontoführende Kreditinstitut ermächtigen, uns alle erforderlichen Auskünfte zur Aufklärung des Versicherungsfalles zu erteilen.
  - den Versicherungsfall unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen.
- Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir zur Kündigung berechtigt sein oder unsere Leistung unter den in den Ziffern 9.4 und 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.
- 16.27.6 Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt. Unsere Höchstentschädigung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt maximal 2.000 Euro.

### **16.28 Auto-Zubehör (Subsidiärdeckung)**

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht (z. B. aus Ihrer Kfz-Versicherung), gelten – abweichend von Ziffer 1.2 – als mitversicherter Hausrat

- Ihre nicht am Fahrzeug montierten Winter-/Sommerreifen einschließlich etwaig montierter Felgen,
- Dachboxen oder
- Fahrradträger.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 2.000 Euro begrenzt.

### **16.29 Inhalt von Aquarien**

Wir leisten Entschädigung – abweichend von Ziffer 4.4 – für den Inhalt Ihres Aquariums (Fische, Pflanzen, Pumpe), sofern der Schaden dadurch entstanden ist, dass Wasser bestimmungswidrig aus dem Aquarium ausgetreten ist.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

### **16.30 Keine Gefahrerhöhung bei vorübergehendem Unbewohntsein Ihrer Wohnung**

Wir werden uns – abweichend von Ziffer 12.2 – nicht auf eine Gefahrerhöhung berufen, wenn Ihre versicherte Wohnung bis zu 180 Tage unbewohnt und unbeaufsichtigt bleibt.

### **16.31 Schäden durch Wildtiere (Subsidiärdeckung)**

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, leisten wir Entschädigung für Schäden durch Wildtiere, wenn diese in die versicherte Wohnung hineingekommen und dadurch versicherte Sachen zerstört oder beschädigt werden oder abhanden kommen.

Wildtiere sind wild lebende Tiere, die zum Schalenwild nach § 2 Absatz 3 Bundesjagdgesetz zählen (z. B. Wildschweine, Rehe oder Rothirsche).

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der vereinbarten Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

### **Zusätzlich mitversicherte Kosten**

Wir versichern die infolge eines Versicherungsfalles erforderlichen und tatsächlich angefallenen sowie durch Rechnung nachgewiesenen Kosten:

#### **16.32 Bewachungskosten**

Wir ersetzen Ihnen die Kosten, die für die Bewachung Ihres versicherten Hausrats erforderlich sind, wenn

- die Wohnung unbewohnbar wurde und
- Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

Wir ersetzen diese Kosten bis zu dem Zeitpunkt, in dem die Schließvorrichtungen und sonstigen Sicherungen wieder voll gebrauchsfähig sind, längstens jedoch für die Dauer von 7 Tagen.

#### **16.33 Mehrkosten für die Rückreise aus dem Urlaub (Subsidiärdeckung)**

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht, ersetzen wir Ihnen Fahrtmehrkosten, wenn Sie oder eine mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft lebende Person wegen eines erheblichen Versicherungsfalles vorzeitig Ihre Urlaubsreise abbrechen und an den Schadensort zurückreisen.

Erheblich ist ein Versicherungsfall, wenn der Schaden

- voraussichtlich 5.000 Euro übersteigt und
- die Anwesenheit am Schadensort notwendig macht.



Als Urlaubsreise gilt jede Reise mit einer Dauer von mindestens 4 Tagen bis zu einer Dauer von 120 Tagen, die Sie aus privaten Gründen unternehmen. Fahrtmehrkosten ersetzen wir Ihnen für ein angemessenes Reisemittel. Die Angemessenheit richtet sich nach dem benutzten Urlaubsmittel und der Dringlichkeit der Reise an den Schadensort.

Wir übernehmen auch die Organisation der Reise, soweit es die Verhältnisse zulassen. Wenn aufgrund eines erheblichen Versicherungsfalls ein Reiseruf über den Rundfunk notwendig ist, leiten wir die erforderlichen Maßnahmen, soweit möglich, ein und ersetzen etwaige Kosten.

Sie sind verpflichtet, vor Antritt der Reise an den Schadensort unsere Weisungen einzuholen, soweit es die Umstände gestatten.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf einen Betrag bis 5.000 Euro begrenzt.

#### **16.34 Umzugskosten**

Wir ersetzen Ihnen anfallende Umzugskosten, sofern Sie wegen eines Versicherungsfalls umziehen müssen, weil

- ein Totalschaden an der versicherten Wohnung eingetreten ist, oder
- die versicherte Wohnung auf Dauer unbewohnbar geworden ist.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5 Prozent der Versicherungssumme für Ihren Hausrat begrenzt.

#### **16.35 Telefonkosten nach einem Einbruchdiebstahl**

Wir ersetzen Ihnen die angefallenen Telefonkosten, sofern nach einem Einbruchdiebstahl in Ihrer versicherten Wohnung das Telefon von dem Täter benutzt wurde.

Sie müssen den Einbruchdiebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzeigen. Verletzen Sie diese Obliegenheit, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall bis zu einem Betrag von 1.000 Euro begrenzt.

#### **16.36 Hotelkosten**

Wir ersetzen Ihnen die Kosten für eine Hotel- oder ähnliche Unterbringung ohne Nebenkosten (z. B. Frühstück oder Telefon), wenn Ihre ansonsten ständige bewohnte Wohnung durch einen Versicherungsfall

- unbewohnbar wurde und
- Ihnen die Beschränkung auf einen etwa bewohnbaren Teil nicht zumutbar ist.

Die tatsächlich angefallenen und nachgewiesenen Hotelkosten übernehmen wir bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Ihre Wohnung wieder bewohnbar ist, längstens jedoch für 200 Tage. Unsere Entschädigung pro Tag ist auf 2 Promille der Versicherungssumme, maximal jedoch auf 300 Euro, für Ihren Hausrat begrenzt.

#### **16.37 Wasserverlust nach einem Leitungswasserschaden (Subsidiärdeckung)**

Sofern nicht über Ihre Wohngebäudeversicherung Versicherungsschutz besteht, ersetzen wir Ihnen die Kosten für den Mehrverbrauch von Wasser, der in Folge eines Leitungswasserschadens (siehe Ziffer 3.3) eingetreten ist und den Ihnen das Versorgungsunternehmen in Rechnung stellt.

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 1.000 Euro begrenzt.

#### **16.38 Datenrettungskosten**

Wir ersetzen Ihnen die tatsächlich entstandenen, erforderlichen Kosten der technischen Wiederherstellung Ihrer Daten und Programme. Wir ersetzen Ihnen auch den Versuch einer technischen Wiederherstellung.

Voraussetzungen sind, dass Ihre Daten oder Programme, die Sie ausschließlich privat nutzen, auf Grund eines Versicherungsfalls, der eine Substanzbeschädigung des Datenträgers zur Folge hat, auf dem sie gespeichert waren,

- verloren gehen,
- beschädigt werden, oder
- nicht mehr verfügbar sind.

Wir ersetzen keine derartigen Wiederherstellungskosten für

- Daten und Programme, zu deren Nutzung Sie nicht berechtigt sind (z. B. so genannte Raubkopien),
- Daten und Programme, die Sie auf einem Rücksicherungs- oder Installationsmedium vorhalten.

Zudem erstatten wir Ihnen keine Kosten

- zur Wiederbeschaffung Ihrer Daten und Programme, sowie
- für einen neuerlichen Lizenzerwerb.

Unsere Entschädigung ist auf 500 Euro je Versicherungsfall begrenzt.

#### **16.39 Transport- und Lagerkosten**

Wir ersetzen Ihnen – abweichend von Ziffer 2.4 – die in Folge eines Versicherungsfalls vereinbarten Transport- und Lagerkosten für die Dauer von bis zu einem Jahr.

#### **16.40 Feuerlöschkosten (Subsidiärdeckung)**

Sofern nicht anderweitig Versicherungsschutz besteht ersetzen wir Ihnen Feuerlöschkosten der Feuerwehr oder anderer Institutionen, wenn die öffentliche Hand den Aufwandsersatz rechtmäßig von Ihnen einfordern kann.

#### **16.41 Sachverständigenkosten**

Wir ersetzen Ihnen – abweichend von Ziffer 9.5 – die Kosten eines Sachverständigenverfahrens, wenn der entschädigungspflichtige Schaden einen Betrag von 40.000 Euro übersteigt.

## 17. Welchen Versicherungsschutz können Sie gegen einen Zusatzbeitrag gesondert vereinbaren?

### 17.1 Fahrraddiebstahlversicherung (sofern vereinbart)

#### 17.1.1 Versicherte Schäden

Für Ihre Fahrräder einschließlich deren Anhänger, erstreckt sich der Versicherungsschutz auch auf Schäden durch Diebstahl, wenn Ihr Fahrrad oder Ihr Anhänger nachweislich zur Zeit des Diebstahls in verkehrsüblicher Weise durch ein Schloss gesichert war.

Wir bieten auch Versicherungsschutz für elektrisch unterstützte Fahrräder (Pedelec), sofern

- dafür keine Versicherungspflicht besteht und
- deren Motorleistung 250 Watt sowie deren bauartbedingte Höchstgeschwindigkeit 25 km/h nicht übersteigt.

Für die mit Ihrem Fahrrad oder Ihrem Anhänger lose verbundenen und regelmäßig seinem Gebrauch dienenden Sachen bieten wir Ihnen nur dann Versicherungsschutz, wenn sie zusammen mit Ihrem Fahrrad oder Ihrem Anhänger abhanden gekommen sind.

#### 17.1.2 Voraussetzung für unsere Entschädigung

Sie haben Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer Ihrer versicherten Fahrräder oder Anhänger zu beschaffen und aufzubewahren.

Verletzen Sie diese Bestimmung, so können Sie Entschädigung nur verlangen, wenn Sie die Merkmale anderweitig nachweisen.

#### 17.1.3 Besondere Obliegenheiten

Sie haben

- den Diebstahl unverzüglich der zuständigen Polizeidienststelle anzuzeigen und
- uns einen Nachweis dafür zu erbringen, dass Ihr Fahrrad oder Ihr Anhänger nicht innerhalb von drei Wochen seit Anzeige des Diebstahls wieder herbeigeschafft wurde.

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, können wir unsere Leistung unter den in Ziffer 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) beschriebenen Voraussetzungen ganz oder teilweise verweigern.

#### 17.1.4 Kündigungsrecht

Sie oder wir können diesen erweiterten Versicherungsschutz für Ihre Fahrräder und Anhänger kündigen.

Die Kündigung müssen Sie oder wir spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahres – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – erhalten haben.

Der erweiterte Versicherungsschutz entfällt dann mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Sofern wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch machen, können Sie den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### 17.1.5 Unsere Entschädigung

Unsere Entschädigung ist je Versicherungsfall auf die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme für den Fahrrad- oder Anhängerdiebstahl einschließlich des jeweiligen Vorsorgebetrages begrenzt.

Die für Ihren Versicherungsvertrag vereinbarte Selbstbeteiligung (siehe Versicherungsschein) bringen wir bei einem Fahrrad- oder Anhängerdiebstahl nicht in Abzug.

Wir passen die Versicherungssumme entsprechend Ziffer 17.1 zu Beginn des Versicherungsjahres an, wobei die neue Versicherungssumme auf volle zehn Euro aufgerundet wird.

### 17.2 In das Gebäude eingefügte Sachen

Wir bieten Versicherungsschutz für die im Versicherungsvertrag besonders bezeichneten Sachen, z. B. Einbaumöbel, Bodenbeläge, Innenanstriche und Tapeten, soweit sie Gebäudebestandteile sein könnten.

Soweit sanitäre Anlagen und Leitungswasserführende Installationen versichert sind, erstreckt sich unser Versicherungsschutz auch auf Frostschäden an diesen Sachen sowie auf Frost- und sonstige Bruchschäden an deren Zu- und Ableitungsrohren.

Pflicht- und Monopolrechte bleiben unberührt.

### 17.3 Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme

Sachen mit gesondert vereinbarter Versicherungssumme sind als besondere Gruppen (Positionen) versichert. Sie gelten abweichend von Ziffer 1.1 nicht als Teil des Hausrats.

Die Regelungen zur Unterversicherung gemäß der Ziffern 7.7.1 und 7.7.2 sind auf die gesondert vereinbarte Versicherungssumme anzuwenden. Es gilt jedoch kein vereinbarter Unterversicherungsverzicht für diese Gruppen (Positionen), soweit nicht etwas anderes vereinbart wurde.

Die gesondert vereinbarten Versicherungssummen verändern sich entsprechend Ziffer 18.1, jedoch ist Ziffer 7.2 (Versicherungssumme und Vorsorge-Versicherung) nicht anzuwenden. Liegt die Versicherungssumme danach über der ursprünglich vereinbarten Versicherungssumme, so wird der Mehrbetrag für die Berechnung der Entschädigung verdoppelt.

Ihr Beitragssatz verändert sich gemäß Ziffer 18.3.

Für diese gesondert zu vereinbarende Leistung bieten wir keinen Außenversicherungsschutz gemäß Ziffer 6.2.

## 18. Was gilt bezüglich der Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag?

### 18.1 Anpassung von Versicherungssumme und Beitrag nach dem Preisindex

Ihre Versicherungssumme erhöht oder vermindert sich mit Beginn eines jeden Versicherungsjahres entsprechend dem Prozentsatz, um den sich der Preisindex für „Verbrauchs- und Gebrauchsgüter ohne Nahrungsmittel und ohne die normalerweise nicht in der Wohnung gelagerten Güter“ – aus dem Verbraucherpreisindex für Deutschland (VPI) – im vergangenen Kalenderjahr gegenüber dem davor liegenden Kalenderjahr verändert hat.

Maßgebend ist der vom Statistischen Bundesamt jeweils für den Monat September veröffentlichte Index.

Der Veränderungssatz wird mit drei Nach-Komma-Stellen angegeben und sodann auf eine Stelle nach dem Komma wie folgt gerundet: Soweit die dritte und die zweite Zahl nach dem Komma eine Fünf oder eine höhere Zahl ist, wird aufgerundet, sonst abgerundet.

Ihre neue Versicherungssumme wird auf volle hundert Euro aufgerundet und dem Versicherungsnehmer bekannt gegeben. Ihr künftiger Beitrag wird aus der neuen Versicherungssumme berechnet.

Sie können der Anpassung innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die neue Versicherungssumme durch Erklärung in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) widersprechen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung. Die Anpassung wird dann nicht wirksam.

### 18.2 Besonderheiten für die Tarifierung weiterer Elementargefahren

#### 18.2.1 Das Tarifierungssystem »ZÜRS«

Haben Sie die weiteren Elementargefahren nach Ziffer 3.5 mitversichert, berücksichtigen wir bei der Beitragsbemessung statistische Erkenntnisse des Zonierungssystems »ZÜRS«.

»ZÜRS« wird vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft e. V. (GDV) zur Verfügung gestellt. Es dient dazu, Gebäudestandorte in Deutschland in verschiedene Zonen einzuteilen, um deren Überschwemmungs-, Starkregen- und Rückstaurisiko auszuweisen.

#### 18.2.2 Beitragsanpassung oder Kündigungsrecht nach Umstufung

Ändert sich die Zonierung in ZÜRS, sind wir berechtigt, diese für alle Verträge gleichermaßen zu berücksichtigen. Die Umstufung in eine andere Zone kann zur Erhöhung oder Ermäßigung Ihres Beitrags führen.

Wird Ihre Wohnung in eine nicht versicherbare Zone eingestuft, können wir die Elementarschadendeckung – in Textform – kündigen. Unsere Kündigung wird zum Ende der laufenden Versicherungsperiode wirksam.

Machen wir von diesem Recht Gebrauch, können Sie den gesamten Hausratversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen. Ihr Kündigungsrecht können Sie nur innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung ausüben.

#### 18.2.3 Wirksamkeit der Anpassung

Wird der Gebäudestandort in eine neue versicherbare Zone umgestuft, gilt ab der nächsten Hauptfälligkeit der für diese Zone maßgebliche Beitrag.

Eine Beitragserhöhung wird jedoch nur wirksam, wenn wir sie Ihnen mindestens einen Monat vor deren Wirksamwerden mitteilen. Unsere Mitteilung in Textform muss den Unterschied zwischen dem bisherigen und dem erhöhten Beitrag aufzeigen und eine Belehrung über Ihr Kündigungsrecht nach Ziffer 18.2.4 enthalten.

#### 18.2.4 Ihr Kündigungsrecht nach Beitragsanpassung

Führt eine Umstufung zu einer Erhöhung des Beitrags, sind Sie berechtigt, Ihren gesamten Vertrag oder auch nur die Mitversicherung der weiteren Elementargefahren zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – erfolgen. Sie wird zum Zeitpunkt der Beitragserhöhung wirksam.

### 18.3 Neukalkulation und Anpassung Ihres Beitrages

#### 18.3.1 Grundsatz

Wir sind in der Hausratversicherung berechtigt zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Beiträge von bestehenden Verträgen daraufhin zu überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen.

Mit der Überprüfung soll sichergestellt werden, dass

- wir unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen können,
- die Beiträge sachgemäß berechnet werden und
- das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen) erhalten bleibt.

#### 18.3.2 Beitragsanpassungsklausel

Wir sind berechtigt, den Beitrag bzw. den Beitragssatz für gleichartige Risiken der Kostenentwicklung und dem Schadenbedarf anzupassen. Das gleiche gilt, wenn sich der Steuersatz der Feuerschutzsteuer, die wir ausschließlich schulden und abzuführen haben, ändert. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden. Die Anpassung des Beitrages bzw. des Beitragssatzes gilt mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge, wenn sie von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

Der neukalkulierte Beitrag bzw. Beitragssatz darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und vergleichbarem Deckungsumfang. Die Anpassung des Beitrages bzw. des Beitragssatzes gilt mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

#### **18.4 Ihr Kündigungsrecht**

Erhöht sich nach einer Beitragsanpassung Ihr Beitrag, sind Sie berechtigt, Ihren Vertrag zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – erfolgen. Sie wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam.

Die Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

#### **19. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?**

Die Regelungen zu Beginn und Ende Ihres Versicherungsvertrages finden Sie in Ziffer 6 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Wann beginnt und wann endet der Vertrag?).

Zusätzlich gilt in Ihrer Hausratversicherung in Ergänzung zu Ziffer 6.4 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Wegfall des versicherten Risikos):

Als Wegfall des versicherten Risikos gilt die vollständige und dauerhafte Auflösung des versicherten Hausrates

- nach Ihrer Aufnahme in eine stationäre Pflegeeinrichtung
- nach Aufgabe einer Zweit- oder Ferienwohnung

Der Wohnungswechsel gilt nicht als Wegfall des versicherten Risikos.

Das Versicherungsverhältnis endet beim Tod des Versicherungsnehmers zum Zeitpunkt unserer Kenntniserlangung über die vollständig und dauerhafte Haushaltsauflösung, spätestens jedoch zwei Monate nach Tod des Versicherungsnehmers, wenn nicht bis zu diesem Zeitpunkt ein Erbe die Wohnung in derselben Weise nutzt.

#### **20. Was gilt bei einer Versicherung für fremde Rechnung?**

##### **20.1 Rechte aus dem Vertrag**

Sie können den Versicherungsvertrag im eigenen Namen für einen anderen schließen (Versicherung für fremde Rechnung). Die Ausübung der Rechte aus diesem Vertrag steht nur Ihnen und nicht auch der versicherten Person zu. Das gilt auch, wenn die versicherte Person den Versicherungsschein besitzt.

##### **20.2 Zustimmung zur Zahlung der Versicherungsleistung**

Wir können vor Zahlung der Versicherungsleistung an Sie den Nachweis verlangen, dass die versicherte Person hierzu ihre Zustimmung erteilt hat.

Die versicherte Person kann die Zahlung der Versicherungsleistung nur mit Ihrer Zustimmung verlangen.

##### **20.3 Kenntnis und Verhalten**

Bei der Versicherung für fremde Rechnung sind – sofern von rechtlicher Bedeutung – sowohl Ihre Kenntnis und Ihr Verhalten sowie die Kenntnis und das Verhalten der versicherten Person zu berücksichtigen. Soweit der Vertrag Ihre Interessen und die der versicherten Person umfasst, müssen Sie sich das Verhalten und die Kenntnis der versicherten Person nur zurechnen lassen, wenn die versicherte Person Ihr Repräsentant ist.

Auf die Kenntnis der versicherten Person kommt es nicht an, wenn

- der Vertrag ohne ihr Wissen abgeschlossen worden ist, oder
- es ihr nicht möglich oder nicht zumutbar war, Sie rechtzeitig zu benachrichtigen.

Dagegen ist die Kenntnis der versicherten Person zu berücksichtigen, wenn Sie den Vertrag ohne ihren Auftrag geschlossen und uns nicht darüber informiert haben.

#### **21. Was gilt, wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen Dritte zusteht?**

##### **21.1 Übergang von Ersatzansprüchen**

Wenn Ihnen ein Ersatzanspruch gegen einen Dritten zusteht, geht dieser Anspruch bis zu der Höhe auf uns über, in der wir den Schaden ersetzen. Der Übergang kann nicht zu Ihrem Nachteil geltend gemacht werden.

Wenn sich Ihr Ersatzanspruch gegen eine Person richtet, mit der Sie bei Eintritt des Schadens in häuslicher Gemeinschaft leben, können wir den übergegangenen Anspruch gegen diese Person nur geltend machen, wenn diese Person den Schaden vorsätzlich verursacht hat.

##### **21.2 Ihre Obliegenheiten im Zusammenhang mit Ersatzansprüchen**

Sie haben Ihren Ersatzanspruch oder ein zur Sicherung dieses Anspruchs dienendes Recht unter Beachtung der geltenden Form- und Fristvorschriften zu wahren.

Nachdem der Anspruch auf uns übergegangen ist, müssen Sie uns ferner bei der Durchsetzung des Anspruchs unterstützen, soweit dies erforderlich ist.

##### **21.3 Folge der Obliegenheitsverletzung**

Verletzen Sie die genannte Obliegenheit vorsätzlich, sind wir insoweit nicht zur Leistung verpflichtet, als wir aufgrund Ihrer Obliegenheitsverletzung von dem Dritten keinen Ersatz erlangen können.

Verletzen Sie die genannte Obliegenheit grob fahrlässig sind wir berechtigt, unsere Leistung zu kürzen. Die Kürzung richtet sich nach der Schwere Ihres Verschuldens. Sie kann gegebenenfalls zum vollständigen Anspruchsverlust führen. Wenn Sie nachweisen, dass keine grobe Fahrlässigkeit vorliegt, kürzen wir die Leistung nicht.

**22. Was gilt, sofern Sie von einem Makler betreut werden?**

Der den Versicherungsvertrag betreuende Makler ist bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen entgegenzunehmen. Durch den Maklervertrag ist er verpflichtet, diese unverzüglich an uns weiterzuleiten.

**23. Was gilt wenn mehrere Versicherer an Ihrem Versicherungsvertrag beteiligt sind?**

**23.1 Führender Versicherer**

Der führende Versicherer ist bevollmächtigt, Ihre Anzeigen und Willenserklärungen für alle beteiligten Versicherer entgegenzunehmen.

**23.2 Prozessführung**

Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, ist folgendes vereinbart:

Sie machen bei Streitfällen aus diesem Vertrag Ihre Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und nur wegen dessen Anteil gerichtlich geltend.

Die beteiligten Versicherer erkennen die

- gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung sowie
- die vor diesem mit Ihnen nach Rechtshängigkeit geschlossenen Vergleiche als auch für sich verbindlich an.

Falls der Anteil des führenden Versicherers die Berufungs- oder Revisionssumme nicht erreicht, sind Sie berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf einen zweiten, erforderlichenfalls auf weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe erreicht ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so gilt Absatz 3 nicht.

**24. Welche besondere Vereinbarung gilt für Schienenfahrzeuge eines Eisenbahnunternehmers? (Diese Regelung findet nur Anwendung auf Verträge, deren Versicherungsnummer ein „V“ vorangestellt ist)**

Schienenfahrzeuge eines Eisenbahnunternehmers, die zur Unterkunft von Mitarbeitern bestimmt sind, stellen wir – soweit vereinbart im Rahmen der Einbruchdiebstahlversicherung (siehe Ziffern 3.2, 4.3 und 6.2.3) – Gebäuden gleich.

## Abschnitt H2 – Haus- und Wohnungsschutzbrief (sofern vereinbart)

Die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung ist eine Deckungserweiterung zu der bei uns abgeschlossenen verbunden Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung. Im Rahmen des nachstehend beschriebenen Umfangs erbringen wir Hilfsleistungen aus der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung (kurz: Haus- und Wohnungsschutzbrief).

Die Vermittlung der Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief erbringt für uns ausschließlich ROLAND Assistance. Voraussetzung für den Anspruch auf Erbringung von Hilfsleistungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief nach Ziffer 4 ist, dass die Hilfsleistung von ROLAND Assistance organisiert wird.

Soweit im Versicherungsfall ein Dritter (z. B. eine andere Person) leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen dem Haus- und Wohnungsschutzbrief vor.

Melden Sie eingetretene Schadenfälle daher unverzüglich unserem 24-Stunden-Notrufservice unter der Telefonnummer **0221 757-2979**.

Inhalt	Seite
<b>1. Wer ist versichert?</b>	<b>42</b>
<b>2. Wo haben Sie Versicherungsschutz?</b>	<b>42 - 43</b>
2.1 Versicherungsort	42 - 43
2.2 Wechsel des Versicherungsortes bei Umzug	43
<b>3. In welchem Umfang haben Sie Versicherungsschutz?</b>	<b>43</b>
<b>4. Welche Hilfsleistungen haben Sie versichert?</b>	<b>43 - 45</b>
4.1 Schlüsseldienst	43
4.2 Rohrreinigungsservice	43
4.3 Sanitärinstallateurservice	43
4.4 Elektroinstallateurservice	43
4.5 Heizungsinstallateurservice	44
4.6 Notheizung	44
4.7 Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten	44
4.8 Schädlingsbekämpfung	44
4.9 Entfernung von Wespen-, Hornissen und Bienenestern	44
4.10 Datenrettung	44
4.11 Unterbringung von Tieren	44 - 45
4.12 Kinderbetreuung	45
4.13 Dokumentendepot	45
4.14 Organisation einer Hausbewachung nach einem Hausrat- oder Wohngebäudeschaden	45
<b>5. Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen uns, Ihnen und dem Dienstleister?</b>	<b>45</b>
5.1 Unser Rechtsverhältnis mit dem Dienstleister	45
5.2 Über den Leistungsumfang hinausgehende Kosten	45
5.3 Keine Haftung	45
<b>6. Was gilt bezüglich einer Beitragsanpassung?</b>	<b>45 - 46</b>
6.1 Grundsatz	45
6.2 Beitragsanpassungsklausel	45
6.3 Ihr Kündigungsrecht	46
<b>7. Wie ist das Kündigungsrecht geregelt?</b>	<b>46</b>
7.1 Kündigungsrecht	46
7.2 Ihre Kündigung	46
7.3 Besonderes Kündigungsrecht Ihrer Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung	46
<b>8. Was passiert, wenn Ihr Hauptversicherungsvertrag endet?</b>	<b>46</b>

### 1. Wer ist versichert?

Wir bieten Versicherungsschutz für

- Sie
- Ihrem Ehe- bzw. Lebenspartner sowie
- Ihren minder- und volljährigen, unverheirateten Kindern.

Ihre Kinder sind nur solange versichert, wie sie noch keine erstmalige auf Dauer angelegte Berufstätigkeit ausüben.

Die Bestimmungen aus dem Haus- und Wohnungsschutzbrief gelten sinngemäß für alle versicherten Personen, soweit sich aus den nachfolgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.

### 2. Wo haben Sie Versicherungsschutz?

#### 2.1 Versicherungsort

Versicherungsschutz bieten wir

- für die im Versicherungsschein bezeichnete Wohnung (Miet- oder Eigentumswohnung) oder für das gemietete oder selbstgenutzte Einfamilienhaus,

- das sich in der Bundesrepublik Deutschland befindet und
- Ihnen als Erstwohnsitz dient.

Zum Versicherungsort gehören auch zur Wohnung oder zum Einfamilienhaus gehörende

- Balkone,
- Loggien,
- Dachterrassen,
- Keller- und Speicherräume sowie
- Garagen, sofern sie auf dem Grundstück Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres Einfamilienhauses liegen.

Keinen Versicherungsschutz bieten wir für Stellplätze innerhalb von Sammelgaragen.

## 2.2 Wechsel des Versicherungsortes bei Umzug

Ziehen Sie innerhalb Deutschlands um, geht unser Versicherungsschutz auf die neue von Ihnen selbst genutzte Wohnung oder das Einfamilienhaus über.

Ziehen Sie ins Ausland um, endet unser Versicherungsschutz.

## 3. In welchem Umfang haben Sie Versicherungsschutz?

Unsere Entschädigung für die Leistungen gemäß der Ziffern 4.1 bis 4.11 ist auf 500 Euro je Versicherungsfall begrenzt. Unsere Höchstentschädigung für alle Schäden eines Versicherungsjahres beträgt maximal 1.500 Euro.

Reine Serviceleistungen sowie die Leistungen gemäß den Ziffern 4.12 bis 4.14 sind von der Jahreshöchstleistung nicht betroffen.

## 4. Welche Hilfsleistungen haben Sie versichert?

Bei einem Notfall in Ihrer versicherten Wohnung oder im versicherten Einfamilienhaus, erbringen wir folgende Hilfeleistungen. Bis zu welcher Höhe wir Entschädigung leisten, entnehmen Sie bitte Ziffer 3.

### 4.1 Schlüsseldienst

Wir organisieren das Öffnen der Wohnungs- oder Haustür durch eine Fachfirma (Schlüsseldienst).

Voraussetzung dafür ist, dass Sie nicht in Ihre versicherte Wohnung oder versichertes Einfamilienhaus gelangen können, weil

- der Schlüssel für Ihre Wohnungs- oder Haustür abhanden gekommen oder abgebrochen ist, oder
- Sie sich versehentlich ausgesperrt haben.

Wir übernehmen die Kosten für

- das Öffnen der Wohnungs- oder Haustür durch den Schlüsseldienst, sowie
- ein provisorisches Schloss, wenn das Türschloss durch das Öffnen der Tür funktionsunfähig werden sollte.

### 4.2 Rohrreinigungsservice

Wir organisieren den Einsatz einer Rohrreinigungsfirma, wenn in Ihrer versicherten Wohnung oder im versicherten Einfamilienhaus Abflussrohre von

- Bade- oder Duschwannen,
- Wasch- oder Spülbecken,
- WC, Urinalen, Bidets oder
- Bodenabläufen

verstopft sind und dies nicht ohne fachmännische Behebung beseitigt werden kann.

Sie haben keinen Versicherungsschutz, wenn

- die Rohrverstopfung bereits vor Vertragsbeginn vorhanden war, oder
- die Ursache für die Rohrverstopfung für Sie erkennbar außerhalb Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres versicherten Einfamilienhauses liegt.

### 4.3 Sanitärinstallateurservice

Wir organisieren den Einsatz eines Sanitärinstallateurbetriebs, wenn aufgrund eines Defekts

- an einer Armatur,
- an einem Boiler,
- an der Spülung des WCs oder des Urinals oder
- am Haupthahn

Ihrer versicherten Wohnung oder des versicherten Einfamilienhauses das Kalt- oder Warmwasser nicht mehr abgestellt werden kann, oder die Kalt- oder Warmwasserversorgung unterbrochen ist.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für

- die Behebung von Defekten, die bereits vor Versicherungsbeginn vorhanden waren,
- den Austausch defekter Dichtungen und verkalkter Bestandteile oder Zubehör von Armaturen und Boilern,
- die ordentliche Instandhaltung bzw. Wartung der Sanitärinstallation.

### 4.4 Elektroinstallateurservice

Wir organisieren den Einsatz eines Elektroinstallateurbetriebs bei Defekten an der Elektroinstallation Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres versicherten Einfamilienhauses.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für die Behebung von Defekten

- die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- an elektrischen und elektronischen Geräten wie z. B. Waschmaschinen, Trockner, Geschirrspülmaschinen, Herden, sowie Backöfen einschließlich Dunstabzugshauben, Heizkesseln, Heizungssteuerungsanlagen, Kühlschränken, Tiefkühlgeräten, Lampen einschließlich Leuchtmitteln, Computern, Telefonanlagen, Fernsehgeräten, Stereoanlagen, Video- und DVD-Playern oder
- an Stromverbrauchszählern.



#### 4.5 Heizungsinstallateurservice

Wir organisieren den Einsatz eines Heizungsinstallateurbetriebs, wenn Heizkörper in Ihrer versicherten Wohnung oder im versicherten Einfamilienhaus

- wegen Defekten an zugehörigen Thermostatventilen nicht in Betrieb genommen werden können, oder
- aufgrund eines Bruchschadens, oder Undichtigkeit, repariert oder ersetzt werden müssen.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für die Behebung von

- Defekten, die bereits vor Vertragsbeginn vorhanden waren,
- Defekten an Heizkesseln, Brennern, Tanks und Heizungsrohren oder
- Schäden durch Korrosion.

#### 4.6 Notheizung

Wir stellen Ihnen bis zu drei elektrische Leih-Heizgeräte zur Verfügung, wenn während der Heizperiode die Heizungsanlage in Ihrer versicherten Wohnung oder im versicherten Einfamilienhaus

- unvorhergesehen ausfällt und
- eine Abhilfe durch den Heizungsinstallateurservice (Ziffer 4.5) nicht möglich ist.

Wir ersetzen Ihnen keine zusätzlichen Stromkosten, die durch den Einsatz der Leih-Heizgeräte entstehen.

#### 4.7 Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten

Wir übernehmen – nach einem versicherten Schadenfall aus Ihrer Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung (gemäß Ziffer 3 oder § 1 VHB bzw. § 1 VGB der jeweils gültigen Fassung) – den Gegenwert des entsprechenden Nettoentgelts, wenn Sie oder eine mitversicherte Person zur Beaufsichtigung von Reparaturarbeiten des versicherten Schadens durch einen Handwerksbetrieb, Urlaub nehmen mussten.

Sie haben uns

- eine Bescheinigung über die Gewährung des Urlaubs einzureichen, sowie
- eine Lohnbescheinigung vorzulegen, aus der sich die Höhe des Nettoentgelts ergibt.

#### 4.8 Schädlingsbekämpfung

Wir organisieren die Schädlingsbekämpfung durch eine Fachfirma, wenn Ihre versicherte Wohnung oder Ihr versichertes Einfamilienhaus

- von Schädlingen befallen ist und
- der Befall aufgrund seines Ausmaßes nur fachmännisch beseitigt werden kann.

Als Schädlinge gelten ausschließlich Schaben (z. B. Kakerlaken), Ratten, Mäuse, Motten, Ameisen und Silberfischchen.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn der Befall Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres Einfamilienhauses bereits vor Vertragsbeginn für Sie erkennbar war.

#### 4.9 Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern

Wir organisieren die fachgerechte Entfernung bzw. Umsiedlung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern, die sich im Bereich Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres versicherten Einfamilienhauses befinden.

Sie haben auch dann einen Anspruch auf Entfernung von Wespen-, Hornissen- und Bienennestern – in Erweiterung zu Ziffer 2 – wenn eine Beeinträchtigung des Versicherungsortes durch die genannten Insektenester von einem Teil der Außenfassade oder von einem Gartenhaus oder Schuppen ausgeht.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz, wenn

- sich das Wespen-, Hornissen- oder Bienennest in einem räumlichen Bereich befindet, der nicht Ihrer versicherten Wohnung oder Ihrem Einfamilienhaus zugeordnet werden kann,
- die Entfernung bzw. Umsiedlung des Wespen-, Hornissen- oder Bienennestes aus rechtlichen Gründen (z. B. aus Gründen des Artenschutzes) nicht zulässig ist,
- das Wespen-, Hornissen- oder Bienennest mit Ihrem Willen oder dem Willen einer versicherten Person in den Bereich Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres Einfamilienhauses gelangt ist.

#### 4.10 Datenrettung

Wir organisieren die technische Wiederherstellung von elektronisch gespeicherten, ausschließlich für die private Nutzung, bestimmten Daten (maschinenlesbare Informationen) durch eine Fachfirma.

Voraussetzung ist, dass die Daten durch einen Defekt an einem im Eigentum einer versicherten Person stehenden Datenträger, auf dem sie gespeichert waren, verloren gegangen, beschädigt oder nicht mehr verfügbar sind.

Die erfolgreiche technische Wiederherstellung der Daten können wir Ihnen jedoch nicht garantieren.

Wir bieten keinen Versicherungsschutz für

- die Wiederbeschaffung der Daten,
- einen neuerlichen Lizenzerwerb,
- die Rettung von Daten, die die versicherte Person zusätzlich auf einem anderen Medium (z. B. Rücksicherungs- oder Installationsmedium) vorhält,
- die Rettung von Daten strafrechtlichen Inhalts oder zu deren Nutzung die versicherte Person nicht berechtigt ist.

#### 4.11 Unterbringung von Tieren

Wir organisieren die Unterbringung und Versorgung von in Ihrem Haushalt lebenden Hunden, Katzen, Hamstern, Meerschweinchen, Kaninchen und Ziervögeln.

Voraussetzung ist, dass Sie durch

- Unfall,
- Noteinweisung ins Krankenhaus oder
- Tod

unvorhergesehen an der Betreuung Ihrer Tiere gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Ihre Tiere werden wir in einer Tierpension bzw. in einem Tierheim innerhalb Deutschlands unterbringen. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass die Tiere unserem Beauftragten übergeben werden.

#### **4.12 Kinderbetreuung**

Wir organisieren die Betreuung und Versorgung Ihrer in Ihrem Haushalt lebenden Kinder unter 16 Jahren.

Voraussetzung ist, dass Sie durch

- Unfall,
- Noteinweisung ins Krankenhaus oder
- Tod

unvorhergesehen an der Betreuung Ihrer Kinder gehindert sind und eine andere Person zur Betreuung nicht zur Verfügung steht.

Nach Möglichkeit organisieren wir die Betreuung in Ihrer versicherten Wohnung oder Ihrem versicherten Einfamilienhaus, und zwar so lange bis die Betreuung anderweitig (z. B. durch einen Verwandten) übernommen werden kann, längstens jedoch für die Dauer von 48 Stunden.

#### **4.13 Dokumentendepot**

Auf Ihren Wunsch archivieren wir Kopien wichtiger Dokumente (maximal 15 DIN A4-Seiten).

Kommen die Originaldokumente abhanden, stellen wir Ihnen die archivierten Kopien nach Benachrichtigung unverzüglich per Fax, Post oder E-Mail zur Verfügung. Außerdem unterstützen wir Sie bei der Beschaffung von Ersatzdokumenten durch Nennung der zuständigen Behörden und durch Informationen, welche Unterlagen für die Ausstellung der Ersatzdokumente erforderlich sind.

Wir verpflichten uns, den Inhalt der Dokumente vertraulich zu behandeln und die archivierten Kopien nach Beendigung des Vertrags zu vernichten.

#### **4.14 Organisation einer Hausbewachung nach einem Hausrat- oder Wohngebäudeschaden**

Wir organisieren die Bewachung Ihrer versicherten Wohnung oder Ihres versicherten Einfamilienhauses, wenn diese durch einen Versicherungsfall (gemäß Ziffer 3 oder § 1 VHB bzw. § 1 VGB der jeweils gültigen Fassung)

- unbewohnbar wurde und
- Schließvorrichtungen oder sonstige Sicherungen keinen ausreichenden Schutz bieten.

### **5. Wie ist das Rechtsverhältnis zwischen uns, Ihnen und dem Dienstleister**

#### **5.1 Unser Rechtsverhältnis mit dem Dienstleister**

Wir erbringen die vereinbarten Hilfsleistungen aus der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung durch einen von uns beauftragten Dienstleister. Im Rahmen der vereinbarten Entschädigungsgrenzen (siehe Ziffer 3) übernehmen wir die entstandenen Kosten für die vereinbarten Leistungen (gemäß Ziffer 4.1 bis 4.12).

Die hierfür entstandenen Kosten zahlen wir direkt an den Dienstleister.

#### **5.2 Über den Leistungsumfang hinausgehende Kosten**

Sie können den Dienstleister mit der Erbringung weiterer Leistungen beauftragen, sofern

- die von uns zu übernehmenden Kosten für die Erbringung der Leistungen nicht ausreichen, oder
- die Jahreshöchstleistung überschritten wird.

In diesem Fall stellt der Dienstleister Ihnen den über die versicherte Leistung hinausgehenden Betrag in Rechnung.

#### **5.3 Keine Haftung**

Wir übernehmen für die Leistung des Dienstleisters keine Haftung.

Dies gilt unabhängig davon, ob sich unsere Leistung auf die Benennung des Dienstleisters beschränkt oder Sie den jeweiligen Dienstleister nach Ziffer 5.2 beauftragt haben.

### **6. Was gilt bezüglich einer Beitragsanpassung**

#### **6.1 Grundsatz**

Wir sind in der Hausratversicherung berechtigt zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Beiträge von bestehenden Verträgen daraufhin überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen.

Mit der Überprüfung soll sichergestellt werden, dass

- wir unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen können,
- die Beiträge sachgemäß berechnet werden, und
- das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen) erhalten bleibt.

#### **6.2 Beitragsanpassungsklausel**

Wir sind berechtigt, den Beitrag bzw. den Beitragssatz für gleichartige Risiken der Kostenentwicklung und dem Schadenbedarf anzupassen. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden. Die Anpassung des Beitrages bzw. des Beitragssatzes gilt mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge.

Der neukalkulierte Beitrag bzw. Beitragssatz darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und vergleichbarem Deckungsumfang. Der neue Beitrag bzw. Beitragssatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

### **6.3 Ihr Kündigungsrecht**

Erhöht sich nach einer Beitragsanpassung Ihr Beitrag, so sind Sie berechtigt, Ihren Haus- und Wohnungsschutzbrief zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – erfolgen. Sie wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. Nach Wirksamkeit der Kündigung wird der von der Kündigung nicht umfasste Teil der Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung, ohne die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung weitergeführt.

Die Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

## **7. Wie ist das Kündigungsrecht geregelt?**

### **7.1 Kündigungsrecht**

Sie oder wir können die zusätzlich vereinbarte Deckungserweiterung der Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigen.

Die Kündigung müssen Sie oder wir – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – erhalten haben.

### **7.2 Ihre Kündigung**

Kündigen Sie, können Sie bestimmen, dass die Kündigung erst zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird. Nach Wirksamkeit der Kündigung wird der von der Kündigung nicht umfasste Teil der Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung ohne die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung weitergeführt.

### **7.3 Ihr besonderes Kündigungsrecht Ihrer Hausrat- oder Wohngebäudeversicherung**

Machen wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch, können Sie den Hausrat- oder Wohngebäudeversicherungsvertrag zum gleichen Zeitpunkt kündigen.

Die Kündigung müssen wir in – Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – spätestens einen Monat nach Zugang unserer Erklärung erhalten haben.

### **7.3 Beitrag nach Kündigung**

Kündigen wir, gebührt uns ein Teil des Beitrags, der der Dauer der Gefahrtragung entspricht. Gleiches gilt wenn Sie gemäß Ziffer 7.2 kündigen.

## **8. Was passiert, wenn Ihr Hauptversicherungsvertrag endet?**

Mit Beendigung des Hausrat- oder Wohngebäudeversicherungsvertrags erlischt auch die Haus- und Wohnungsschutzbriefversicherung.

## Abschnitt H3 – Fahrradschutzbrief (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
<b>Versicherungsbedingungen Fahrradschutzbrief</b>	<b>47 - 51</b>
Umfang des Versicherungsschutzes	47
1. 24-Stunden-Service	47
2. Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder	47
3. Versicherte Leistungen – Was leistet Ihr Fahrrad-Schutzbrief?	47 - 48
4. Geltungsbereich	49
5. Begriffe	49
6. Ausschlüsse und Leistungskürzungen	49 - 50
7. Pflichten nach Schadeneintritt	50
8. Verpflichtungen Dritter	50
9. Beitragsanpassungsklausel	50 - 51
10. Kündigungsrecht	51

### Ihr Fahrrad-Schutzbrief

#### Umfang des Versicherungsschutzes

Wir erbringen im Rahmen der nachstehenden Bedingungen die aufgeführten Beistandsleistungen in Form von Serviceleistungen und Übernahme von Kosten.

#### 1. 24-Stunden-Service

- 1.1. Wir möchten, dass Sie in einem Notfall schnelle Hilfe erhalten. Daher ist Voraussetzung für den versicherten Anspruch auf die Leistungen nach Ziffer 3, dass die Organisation der Hilfeleistung durch uns erfolgt (Obliegenheit). Sie erreichen uns über die Rufnummer Telefonnummer **0221 757-3585** oder aus dem Ausland: Landesvorwahl von Deutschland und **0049 221 757-3585**. Unsere Mitarbeiter sind „rund um die Uhr“ für Sie erreichbar. Wir helfen Ihnen sofort weiter.

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

- 1.2. Rufen Sie im Schadenfall vorsätzlich nicht das Notfall-Telefon an, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.

Außer im Fall einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.

#### 2. Versicherungsfall; versicherte Personen; versicherte Fahrräder

##### 2.1 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn

- a) die Voraussetzungen für die Erhebung des Anspruchs auf Beistandsleistungen gemäß Ziffer 3 gegeben sind und
- b) der Anspruch auf Beistandsleistungen durch eine versicherte Person beim Notfall-Telefon tatsächlich geltend gemacht wird.
- c) Versicherte Person sind Sie als unser Versicherungsnehmer und Ihr ehelicher oder nichtehelicher Lebenspartner, und Ihre Kinder. Lebenspartner und Kinder müssen mit Ihnen in häuslicher Gemeinschaft leben, sowie berechtigte Fahrer und gegebenenfalls Mitfahrer eines Fahrrads, das Ihnen oder Ihrem Lebenspartner gehört. Mitfahrer sind nur mitversichert, wenn das Fahrrad von seiner Bestimmung her für die Mitnahme weiterer Personen konstruiert ist (zum Beispiel Tandem).

- 2.2 Versichertes Fahrrad ist jedes Fahrrad, das im Eigentum einer der versicherten Personen steht, sofern es weder gewerblich genutzt, noch versicherungs- oder zulassungspflichtig ist.

#### 3. Versicherte Leistungen – Was leistet Ihr Fahrrad-Schutzbrief

Nach einem Schadenfall unterstützen wir Sie mit aktiver Hilfe und übernehmen die folgenden Leistungen, um Sie schnellstmöglich wieder mobil zu machen.

Die Leistungen sind versichert, wenn das versicherte Fahrrad infolge einer Panne oder eines Unfalls nicht mehr fahrbereit ist, oder die versicherte Person durch einen Unfall mit dem versicherten Fahrrad verletzt.

##### 3.1 Leistungen ohne Mindestentfernung vom Wohnsitz

###### 3.1.1 24-Stunden Service

Wir unterstützen Sie auch bei technischen Problemen mit Ihrem Fahrrad bei Anruf unserer 24-Stunden Hotline durch Information über die nächstgelegene Fahrrad-Werkstatt.

### 3.1.2 Pannenhilfe

Sofern in der Nähe des Schadenortes eine qualifizierte mobile Pannenhilfe verfügbar ist und diese Leistung in zumutbarer Zeit nach Schadenmeldung angeboten werden kann, sorgen wir für den Einsatz dieser mobilen Pannenhilfe am Leistungsort und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten. Kosten für Ersatzteile übernehmen wir nicht. Organisiert sich die versicherte Person diese Hilfeleistung selbst, übernehmen wir Kosten bis 50 Euro.

## 3.2 Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort erbringen wir folgende Leistungen

### 3.2.1 Abschleppen

Kann das Fahrrad an der Schadenstelle oder dem Leistungsort nicht wieder fahrbereit gemacht werden, sorgen wir für das Abschleppen des Fahrrades einschließlich Gepäck bis zur nächsten geeigneten Fahrrad-Werkstatt und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten in unbegrenzter Höhe. Liegt der Wohnort näher als die nächste geeignete Fahrrad-Werkstatt, erfolgt das Abschleppen bis zum Wohnsitz.

Ist ein von der versicherten Person gewünschter Zielort näher gelegen oder in gleicher Entfernung erreichbar, so kann der Abtransport nach einvernehmlicher Abstimmung mit der versicherten Person anstelle des Abschleppens zur Fahrrad-Werkstatt bzw. zum Wohnsitz auch dorthin erfolgen.

Für nicht von uns organisiertes Abschleppen erstatten wir die Kosten bis zu einem Höchstbetrag von 150 Euro. Zusätzlich übernehmen wir die Kosten für den separaten Transport von Gepäck und Ladung bis zu 200 Euro, wenn ein Transport zusammen mit dem Fahrrad nicht möglich ist.

### 3.2.2 Bergung

Ist das versicherte Fahrrad nach einem Unfall von der Straße oder einem öffentlich befahrbaren Fahrradweg abgekommen, sorgen wir für seine Bergung und/oder Abtransport einschließlich Gepäck und übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zu 2.000 Euro. Sofern die Bergung behördlich angewiesen ist, übernehmen wir die entstehenden Kosten in voller Höhe.

## Ab einer Entfernung von 10 km von Ihrem Wohnort oder wenn Ihnen auf einer Reise das Fahrrad gestohlen wurde, erbringen wir folgende Leistungen, sofern Sie diesen Diebstahl polizeilich gemeldet haben.

### 3.2.3 Weiter- oder Rückfahrt

Wir organisieren die Weiterfahrt zu Ihrem ständigen Wohnsitz im Inland oder zu Ihrem Zielort. Selbstverständlich gilt dies auch für die Rückfahrt vom Zielort zu Ihrem Wohnsitz sowie die Abholung, des wieder fahrbereiten Fahrrades vom Schadenort. Wir übernehmen hierbei entstehende Kosten bis zur Höhe von 500 Euro für die

- a) Fahrt vom Schadenort zum Wohnsitz oder für die Fahrt vom Schadenort zum Zielort,
- b) die Rückfahrt vom Zielort zum Wohnsitz,
- c) die Fahrt zum Schadenort für eine Person, wenn das wieder fahrbereite Fahrrad dort abgeholt werden soll.

### 3.2.4 Ersatzfahrrad

Wir vermitteln Ihnen ein Ersatzfahrrad und übernehmen die Kosten für die Anmietung bis zur Wiederherstellung der Fahrbereitschaft oder bis zum Wiederauffinden des gestohlenen Fahrrads, sofern es in einem fahrbereiten Zustand ist. Wir zahlen dabei für längstens 7 (sieben) Tage maximal 50 Euro je Tag.

Nehmen Sie unsere Leistungen Weiter- und Rückfahrt (Ziffer 3.2.3) in Anspruch, übernehmen wir keine Ersatzfahrradkosten.

### 3.2.5 Übernachtungskosten

Wir reservieren auf Wunsch eine Übernachtungsmöglichkeit im nächstgelegenen Hotel und übernehmen die Übernachtungskosten für höchstens fünf Nächte bis zu dem Tag, an dem das Fahrrad wiederhergestellt wurde. Wir erstatten bis zu 80 Euro je Übernachtung.

Nehmen Sie unsere Leistung Weiter- und Rückfahrt (Ziffer 3.2.3) in Anspruch, übernehmen wir die Übernachtungskosten nur für eine Nacht.

### 3.2.6 Fahrrad-Rücktransport

Kann das Fahrrad am Schadenort oder in dessen Nähe nicht innerhalb von drei Werktagen fahrbereit gemacht werden und übersteigen die voraussichtlichen Reparaturkosten nicht den Betrag, der am Schadentag in Deutschland für ein gleichwertiges gebrauchtes Fahrrad aufgewendet werden muss, sorgen wir für den Transport des Fahrrads zu einer Werkstatt an einem anderen Ort. Wir übernehmen die hierdurch entstehenden Kosten bis zur Höhe der Kosten für einen Rücktransport an Ihren ständigen Wohnsitz im Inland. Diese Leistung erbringen wir auch, wenn das Fahrrad nach einem Diebstahl wiederaufgefunden wird.

Wird vor dem Rücktransport festgestellt, dass ein zum Fahrrad (E-Bike, Pedelec oder ähnliches) gehörender Akku beschädigt ist oder so beschädigt sein könnte, dass ein Transport nur als Gefahrgut zulässig ist, leisten wir nur für den Rücktransport des Fahrrades ohne Akku.

### 3.2.7 Fahrrad-Verschrottung

Muss das versicherte Fahrrad im europäischen Ausland verollt oder verschrottet werden, übernehmen wir die Erledigung und die Kosten hierfür sowie die Kosten des Transportes vom Schadenort zum Einstellort.

Aus der Verschrottung anfallende Resterträge werden an Sie ausbezahlt. Gepäck lassen wir zu Ihrem Wohnsitz transportieren, wenn ein Transport zusammen mit dem gewählten Heimreisemittel nicht möglich ist. Die Kosten des Transportes übernehmen wir bis zum Wert der Bahnfracht.

Eine Verzollung oder Verschrottung erfolgt nicht, wenn gesetzliche Bestimmungen dem entgegenstehen.

### 3.2.8 Notfall-Bargeld

Geraten Sie auf einer Reise im Ausland durch den Verlust von Zahlungsmitteln in eine finanzielle Notlage, stellen wir den Kontakt zu Ihrer Hausbank her und vermitteln schnelle Auszahlung von Bargeld an Ihrem Reiseort.

Ist dies nicht binnen 24 Stunden nach dem auf die Schadenmeldung folgenden Werktag möglich, stellen wir Ihnen ein zinsloses Darlehen von bis zu 1.500 Euro je Schadenfall zur Verfügung und tragen die Kosten für Überweisung und Auszahlung bis zu 100 Euro.

#### 4. Geltungsbereich

Versicherungsschutz besteht für Schadenfälle innerhalb des geografischen Europas, den Anliegerstaaten des Mittelmeeres, auf den Kanarischen Inseln, Madeira und den Azoren. Die Erbringung der Assistance- und Versicherungsleistungen erfolgt in den einzelnen Ländern entsprechend der lokalen Verfügbarkeit und den örtlichen Gegebenheiten.

#### 5. Begriffe

**Ausland** sind alle Länder dieser Welt außer Deutschland. Als Ausland gilt nicht das Staatsgebiet, in dem Sie oder die mitversicherte Person einen Wohnsitz haben oder ständiger Berufsausübung nachgehen.

**Leistungsort** ist eine Stelle am oder in der Nähe des Schadenortes, die mit dem Abschleppfahrzeug nach Straßenverkehrsordnung in zulässiger Weise und verkehrstechnisch möglich erreichbar ist.

**Panne** ist eine Störung (Betriebs-, Brems- oder Bruchschaden) am versicherten Fahrrad, aufgrund derer der Fahrtantritt oder eine Weiterfahrt nicht mehr möglich ist.

Keine Pannen sind

- entladene oder entwendete Akkus, oder
- fehlender Reifendruck, wenn dieser wiederum durch Gebrauch einer Luftpumpe behoben werden kann oder
- ein nach Straßenverkehrsordnung unzulässiger Zustand des Fahrrads, wenn dies zu einer Untersagung der Weiterfahrt oder zu einer Situation führt, in der aufgrund des Hinzutretens weiterer von außen eintretender Umstände die Weiterfahrt unmöglich gemacht wird.

**Pannenhilfe** ist eine Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schaden- bzw. Leistungsort, die mit den durch das Pannenhilfsfahrzeug üblicherweise mitgeführten Kleinteilen erfolgen kann. Nicht versichert sind Verschleißteile und diejenigen Ersatzteile, die speziell im Schadenfall für diese Hilfeleistung angefordert wurden.

**Unfall** ist beim Ausfall des Fahrrads jedes Ereignis, das unmittelbar von außen mit mechanischer Gewalt auf das versicherte Fahrrad einwirkt, infolge dessen das Fahrrad nicht mehr fahrbereit ist.

**Reise** ist jede Abwesenheit vom ständigen Wohnsitz.

**Sie** sind die versicherte Person bzw. die mitversicherten Personen (Ziffer 2.1 c))

**Ständiger Wohnsitz** ist der Ort in Deutschland, an dem Sie polizeilich gemeldet sind und sich überwiegend aufhalten.

**Wir** sind Ihre DEVK.

#### 6. Ausschlüsse und Leistungskürzungen

Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

6.1 Sie können von uns keine Leistungen erwarten, wenn das Ereignis

- 6.1.1 durch Krieg, innere Unruhen, terroristische Handlungen, Anordnungen staatlicher Stellen oder Kernenergie verursacht wurde. Wir helfen jedoch, soweit möglich, wenn Sie von einem dieser Ereignisse überrascht worden sind, innerhalb der ersten 14 Tage seit erstmaligem Auftreten.
- 6.1.2 von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde. Bei grob fahrlässiger Herbeiführung des Ereignisses sind wir berechtigt, die Leistung in einem der Schwere des Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.
- 6.1.3 durch eine Erkrankung, die innerhalb von sechs Wochen vor Reisebeginn erstmals oder zum wiederholten Male aufgetreten ist oder noch vorhanden war, verursacht wurde.

6.2 Außerdem leisten wir nicht,

- 6.2.1 wenn Sie bei Eintritt des Schadens zum Führen des Fahrzeuges nicht berechtigt waren. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit besteht Versicherungsschutz nur für diejenigen versicherten Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.
- 6.2.2 wenn Sie mit dem Fahrrad bei Schadeneintritt an einem Radrennen, einer dazugehörigen Übungsfahrt oder einer Geschicklichkeitsprüfung teilgenommen haben, sofern diese Veranstaltungen bzw. Fahrten auf zu diesem Zweck, auch nur zeitweise, abgesperrten Strecken stattfinden.
- 6.2.3 wenn Sie bei Eintritt des Schadens das Fahrrad zur gewerbsmäßigen Vermietung verwendet haben.
- 6.2.4 wenn Ein- oder Ausfuhrbeschränkungen oder sonstige gesetzliche Bestimmungen der Erbringung unserer Dienstleistung entgegenstehen.
- 6.2.5 wenn im Rahmen der Leistungen ab einer Entfernung von 10 km ab Ihrem Wohnsitz (Ziffer 3.2) der Schadenort we-niger als 10 km Wegstrecke von Ihrem ständigen Wohnsitz entfernt liegt.
- 6.2.6 für den Transport eines am Fahrrad befindlichen Akkus, wenn dieser durch das versicherte Schadenereignis beschädigt wurde.

6.3 Haben Sie aufgrund unserer Leistungen Kosten erspart, die Sie ohne den Schadeneintritt hätten aufwenden müssen, können wir unsere Leistung um einen Betrag in Höhe dieser Kosten kürzen.

6.4 Bei vorsätzlicher Verletzung einer Obliegenheit gemäß Ziffern 6.2.1 bis 6.2.3 besteht kein Versicherungsschutz. Wird eine dieser Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens



entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, erbringen wir unsere Leistung.

Wir erbringen unsere Leistung auch, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Schadenfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

## 7. Pflichten nach Schadeneintritt

7.1 Nach dem Eintritt eines Schadenfalles müssen Sie

7.1.1 uns den Schaden unverzüglich anzeigen – unsere Notrufzentrale steht „rund um die Uhr“ für Sie bereit unter Telefon **0221 757-3585** oder aus dem Ausland: Landesvorwahl für Deutschland und **0049 221 757-3585**.

7.1.2 sich mit uns darüber abstimmen, ob und welche Leistungen wir erbringen.

7.1.3 den Schaden so gering wie möglich halten und unsere Weisungen beachten.

7.1.4 uns jede zumutbare Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Entschädigungspflicht gestatten sowie Originalbelege zum Nachweis der Schadenhöhe vorlegen und gegebenenfalls die behandelnden Ärzte von ihrer Schweigepflicht entbinden.

7.1.5 uns bei der Geltendmachung der aufgrund unserer Leistungen auf uns übergegangenen Ansprüche gegenüber Dritten unterstützen und uns die hierfür benötigten Unterlagen aushändigen.

7.2 Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, gilt:

Wird eine dieser Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verlieren Sie den Versicherungsschutz.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weisen Sie nach, dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn Sie die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

Bei vorsätzlicher Verletzung behalten Sie in diesen Fällen den Versicherungsschutz insoweit nur, wenn die Verletzung nicht geeignet war, unsere Interessen ernsthaft zu beeinträchtigen, oder wenn Sie kein erhebliches Verschulden trifft.

7.3 Geldbeträge, die wir für Sie verauslagt oder Ihnen nur als Darlehen gegeben haben, müssen Sie unverzüglich nach deren Erstattung durch Dritte, spätestens jedoch innerhalb eines Monats nach Auszahlung an uns zurückzahlen.

## 8. Verpflichtungen Dritter

- a) Soweit im Schadenfall ein Dritter leistungspflichtig ist oder eine Entschädigung aus anderen Versicherungsverträgen beansprucht werden kann, gehen diese Leistungsverpflichtungen vor.
- b) Haben Sie aufgrund desselben Schadenfalles auch Erstattungsansprüche gleichen Inhaltes gegen Dritte, können Sie insgesamt keine Entschädigung verlangen, die Ihren Gesamtschaden übersteigt.
- c) Soweit Sie aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung beanspruchen können, steht es Ihnen frei, welchem Versicherer Sie den Schadenfall melden. Melden Sie uns den Schaden, werden wir im Rahmen dieses Schutzbriefes in Vorleistung treten.

## 9. Beitragsanpassungsklausel

9.1 Grundsatz

Wir sind in der Hausratversicherung berechtigt, zu Beginn eines jeden Versicherungsjahres die Beiträge von bestehenden Verträgen daraufhin überprüfen, ob sie beibehalten werden können oder ob sie erhöht oder abgesenkt werden müssen.

Mit der Überprüfung soll sichergestellt werden, dass

- wir unsere Verpflichtungen aus den Verträgen dauerhaft erfüllen können,
- die Beiträge sachgemäß berechnet werden und
- das bei Vertragsschluss vorhandene Gleichgewicht zwischen Leistung (Versicherungsschutz bieten) und Gegenleistung (Versicherungsbeitrag zahlen) erhalten bleibt.

9.2 Voraussetzungen für die Beitragsanpassung

Wir sind berechtigt, den Beitrag bzw. den Beitragssatz für gleichartige Risiken der Kostenentwicklung und dem Schadenbedarf anzupassen. Dabei haben wir die anerkannten Grundsätze der Versicherungsmathematik und der Versicherungstechnik anzuwenden. Die Anpassung des Beitrages bzw. des Beitragssatzes gilt mit Wirkung für bestehende Versicherungsverträge.

Der neukalkulierte Beitrag bzw. Beitragssatz darf nicht höher sein als die Beiträge des Tarifs für neu abzuschließende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und vergleichbarem Deckungsumfang. Der neue Beitrag bzw. Beitragssatz wird mit Beginn der nächsten Versicherungsperiode wirksam.

Vermindert sich der Tarifbeitrag, sind wir verpflichtet, den Beitrag für bestehende Verträge mit gleichen Tarifierungsmerkmalen und gleichem Deckungsumfang ab Beginn der nächsten Versicherungsperiode auf die Höhe des neuen Tarifbeitrages zu senken.

9.3 Kündigungsrecht wegen Beitragsanpassung

Erhöht sich nach einer Beitragsanpassung Ihr Beitrag, so sind Sie berechtigt, Ihren Fahrradschutzbrief zu kündigen.

Ihre Kündigung muss spätestens innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Mitteilung über die Beitragserhöhung – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – erfolgen. Sie wird zum Zeitpunkt des Inkrafttretens wirksam. Nach Wirksamkeit der Kündigung wird der von der Kündigung nicht umfasste Teil der Hausratversicherung ohne den Fahrradschutzbrief weitergeführt.



9.4 Die Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

## **10. Kündigungsrecht**

Sie oder wir können den Fahrradschutzbrief kündigen.

Die Kündigung müssen Sie oder wir spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahres – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – erhalten haben.

Der Fahrradschutzbrief entfällt dann mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Sofern wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch machen, können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

## Abschnitt H4 – Fahrrad-Kasko (sofern vereinbart)

Inhalt	Seite
<b>1. Welche Sachen sind versichert?</b>	<b>52</b>
1.1 Fahrrad und Pedelecs	52
1.2 Fest verbundene Teile	52
<b>2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?</b>	<b>52</b>
<b>3. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?</b>	<b>52 - 53</b>
3.1 Nicht versicherte Schäden	52
3.2 Ausschlüsse	52 - 53
<b>4. Welche Obliegenheiten haben Sie nach dem Eintritt eines Schadens zu beachten?</b>	<b>53</b>
4.1 Einreichung von Unterlagen nach dem Schaden	53
4.2 Anzeige bei der Polizei bei strafbarer Handlung	53
4.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung	53
<b>5. Welche Entschädigungsgrenze und Selbstbehalt sind vereinbart?</b>	<b>53</b>
<b>6. Wie können Sie die Fahrrad-Kasko-Versicherung kündigen?</b>	<b>53</b>
<b>7. Wo besteht Versicherungsschutz?</b>	<b>53</b>

Es gelten die mit Ihnen vereinbarten Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2017), soweit sich aus den folgenden Regelungen nicht etwas anderes ergibt.

### 1. Welche Sachen sind versichert?

#### 1.1 Fahrrad und Pedelecs

Wir leisten Entschädigung für Ihre privat genutzten im Versicherungsschein genannten Fahrräder und Pedelecs, sofern diese nicht zulassungs- und versicherungspflichtig sind.

Nicht versichert sind Eigenbauten und Velomobile, oder vollverkleidete Fahrräder.

#### 1.2 Fest verbundene Teile

Versichert sind die mit dem Fahrrad fest verbundenen und zur Funktion des Fahrrads gehörenden Teile wie Sattel, Lenker, Lampen, Gepäckträger, usw. sowie das verwendete Sicherheitsschloss.

Lose mit dem Fahrrad verbundenes Zubehör versichern wir nicht. Gleiches gilt für nachträglich an das Fahrrad angebaute Carbonefertigteile, insbesondere Laufräder, Sattelstützen, Lenker und Lenkervorbauten.

### 2. Welche Gefahren und Schäden sind versichert?

Versichert ist die durch eine plötzliche, unvorhergesehene, von außen einwirkende Ursache Zerstörung, oder Beschädigung der versicherten Sachen.

Unvorhergesehen sind Schäden, die Sie oder Ihr Repräsentant nicht rechtzeitig vorhergesehen haben, oder unter Berücksichtigung der erforderlichen Sorgfalt hätten vorhersehen und zumutbar abwenden können.

Als Zerstörung oder Beschädigung gilt eine nachteilige Veränderung der Sachsubstanz, die auch die Funktion der Sache beeinträchtigt.

### 3. In welchen Fällen haben Sie keinen Versicherungsschutz?

#### 3.1 Nicht versicherte Schäden

Nicht versichert sind Schäden durch Gefahren, die nach den Versicherungsbedingungen für die Hausratversicherung (VHB 2017) der Ziffer 17.1 Fahrraddiebstahlversicherung versicherbar sind, oder bei diesen Versicherungsbedingungen ausgeschlossen sind.

#### 3.2 Ausschlüsse

Außerdem haben sie keinen Versicherungsschutz – ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen – bei Schäden durch

3.2.1 hoheitliche Eingriffe oder behördliche Anordnungen;

3.2.2 Abnutzung, Verschleiß, Alterung, Reißen, Verfall, Rost, Schimmel, Schwamm, Pilz, Feuchtigkeit, Substanzverlust, Verfärbung, Strukturveränderung, Schrammen, Insekten oder Schädlinge;  
(Dieser Ausschluss gilt auch bei elektronischen Bauteilen wie Akku, Elektromotor oder Steuergerät)

3.2.3 natürliche oder mangelhafte Beschaffenheit;

3.2.4 Verwitterung von Sachen im Freien;

3.2.5 extreme Temperatur;

- 3.2.6 unsachgemäß durchgeführter Reparatur oder Wartung, Restaurierung, Reinigung oder ähnlichen Vorgängen und durch bestimmungswidrigen Gebrauch und Bearbeitung;
- 3.2.7 Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder dessen Repräsentanten bekannt sein mussten;
- 3.2.8 Verlieren, Stehen- oder Liegenlassen, Unterschlagung oder Veruntreuung versicherter Sachen;
- 3.2.9 allmähliche Einwirkungen auf versicherte Sachen, unabhängig von der Ursache oder mitwirkenden Umständen;
- 3.2.10 Teilnahme an Radsportveranstaltungen, einschließlich der dazugehörigen Trainings- und Übungsfahrten, sowie bei Fahrten zur Erzielung einer Höchstgeschwindigkeit entstehen.

#### **4. Welche Obliegenheiten haben Sie nach dem Eintritt eines Schadens zu beachten?**

##### **4.1 Einreichung von Unterlagen nach dem Schaden**

Sie haben uns den Kaufbeleg, sowie sonstige Unterlagen über den Hersteller, die Marke und die Rahmennummer der versicherten Fahrräder und Pedelecs zu beschaffen und aufzubewahren, soweit Ihnen dies billigerweise zugemutet werden kann.

Nach Eintritt eines Versicherungsfalles müssen Sie uns den Kaufbeleg für ggf. fest montierte Anbauteile im Original einreichen.

Verletzt der Versicherungsnehmer diese Bestimmung, so kann er Entschädigung nur verlangen, wenn er die Merkmale anderweitig nachweisen kann.

##### **4.2 Anzeige bei der Polizei bei strafbarer Handlung**

Sie haben Schäden durch strafbare Handlungen unverzüglich der Polizei anzuzeigen.

##### **4.3 Folgen einer Obliegenheitsverletzung**

Verletzen Sie eine dieser Obliegenheiten, so können wir nach Maßgabe der Ziffern 9.4 oder 9.5 aus dem Allgemeinen Teil (B) (Rechtsfolgen bei Verletzung von Obliegenheiten) zur Kündigung berechtigt oder ganz oder teilweise leistungsfrei sein.

#### **5. Welche Entschädigungsgrenze und Selbstbehalt sind vereinbart?**

Die Entschädigung ist je Versicherungsfall auf 5.000 Euro begrenzt.

Es gilt ein Selbstbehalt in Höhe von 150 Euro je Versicherungsfall.

#### **6. Wie können Sie die Fahrrad-Kasko-Versicherung kündigen?**

Sie oder wir können die Fahrrad-Kasko kündigen.

Die Kündigung müssen Sie oder wir spätestens drei Monate vor Ende des laufenden Versicherungsjahres – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – erhalten haben.

Die Fahrrad-Kasko entfällt dann mit Beginn des nächsten Versicherungsjahres.

Sofern wir von unserem Kündigungsrecht Gebrauch machen, können Sie den gesamten Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang unserer Erklärung zum Ende des laufenden Versicherungsjahres kündigen.

#### **7. Wo besteht Versicherungsschutz?**

Ihre im Versicherungsschein genannten Fahrräder sind weltweit versichert.

## **Abschnitt H5 – Elektroschutzbrief Versicherungsbedingungen für Elektro- und Haushaltsgeräte der German Assistance Versicherung AG (sofern vereinbart)**

### **Informationen zum Versicherer**

Risikoträger des Elektroschutzbriefes ist die

#### **German Assistance Versicherung AG**

Große Viehstraße 5-7, 48653 Coesfeld,  
Postanschrift: 48651 Coesfeld  
Telefon: 02541 802-0, Fax: 02541 802-111  
E-Mail: info@gavag.de  
Internet: www.gavag.de  
Vorstand: Lothar Diehl, Karl Assing  
Vorsitzender des Aufsichtsrats: Olaf Nohren  
Amtsgericht Coesfeld Nr. HRB 2128

Unsere Hauptgeschäftstätigkeit ist der Betrieb der Garantie- und Reparaturkostenversicherung von technischen Geräten.

Aufsichtsbehörde ist die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, - Bereich Versicherungen -, Graurheindorfer Str. 108, D-53117 Bonn.

### **Einleitung**

Die nachfolgenden Versicherungsbedingungen sind wichtige Unterlagen für Sie. Sie sollen Ihnen verständlich machen, wie der Versicherungsschutz gestaltet ist und was von Ihnen beachtet werden muss, damit Sie in den Genuss des Versicherungsschutzes kommen. Bitte bewahren Sie dieses Dokument sorgfältig auf.

Voraussetzung für den Anspruch auf die Leistungen gemäß Punkt 7 (Versicherungsumfang) im Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“) ist, dass die Hilfeleistung durch den mit der Schadenregulierung beauftragten Dienstleister organisiert wird. Eintretene Schadensfälle sind daher unverzüglich der Notrufzentrale der German Assistance Versicherung AG unter der Telefonnummer

**02541 802-8040**

zu melden.

## **Teil A**

### **Allgemeiner Teil der Versicherungsbedingungen**

#### **Gerichtsstand und anwendbares Recht**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag oder der Versicherungsvermittlung ist neben den Gerichtsständen der Zivilprozessordnung auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz, in Ermangelung eines solchen Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

In unserem Gerichtsbezirk ist das Amtsgericht Coesfeld bzw. das Landgericht Münster zuständig.

Für diesen Vertrag gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

#### **Versicherungsbeitrag**

Die Höhe des Beitrages, den Sie für den Versicherungsschutz zu entrichten haben, finden Sie im Antrag. Dieser gilt für die vereinbarte Zahlungsweise und enthält die gesetzliche Versicherungssteuer. In der Regel ist der Beitrag ein Jahresbeitrag, der von Ihnen im Voraus zu zahlen ist.

#### **Vertragsprache**

Die Vertragsbedingungen und Informationen werden von uns in deutscher Sprache mitgeteilt. Während der Laufzeit des Vertrages erfolgt unsere Kommunikation mit Ihnen ausnahmslos in deutscher Sprache.

#### **Gegenstand der Versicherung**

Gegenstand der Versicherung ist der in den nachfolgend aufgeführten Abschnitten beschriebene Versicherungsschutz im Rahmen des Elektroschutzbriefes.

Ihr Versicherungsschutz erstreckt sich auf abschließend aufgezählte Geräte der Unterhaltungs-, Haushalts-, Informations- und Kommunikationselektronik (siehe Teil B/Punkt 2). Wir leisten gemäß den Bedingungen ganz oder teilweise die Übernahme von Reparaturkosten, von Ersatzbeschaffungen oder beteiligen uns an einem Neukauf.

#### **Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

Der Versicherungsschutz beginnt für den Elektroschutzbrief mit dem wirksamen Zustandekommen der DEVK-Hausratversicherung und dem Abschluss des Elektroschutzbriefes.

Die Laufzeit des Elektroschutzbriefes beträgt ein Jahr und verlängert sich stillschweigend um ein weiteres Jahr, sofern es nicht innerhalb einer Frist von 3 Monaten zum Ende des Versicherungsjahres gekündigt wird. Für Versicherungsfälle, die vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten sind, wird nicht geleistet.

Der Versicherungsschutz endet in jedem Fall mit Beendigung der DEVK-Hausratversicherung.

Unser Versicherungsschutz gilt für versicherte Ereignisse gemäß Punkt 7 Versicherungsumfang im Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“.

Voraussetzung ist allerdings, dass eine Hausratversicherung bei der DEVK nach den vorstehenden VHB 2017 besteht.

#### **Vertragsschluss, Widerrufsrecht**

Für den Vertragsschluss, Ihr Widerrufsrecht und die Geltungsdauer unserer Informationen gelten die Regelungen der DEVK-Hausratversicherung.

## **Geltungsbereich**

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland.

## **Subsidiarität**

Unsere vorliegenden Versicherungsleistungen gelten subsidiär, d.h. Voraussetzung für die Erbringung einer Leistung ist, dass ein Dritter

- nicht zur Leistung verpflichtet ist oder
- seine Leistungspflicht bestreitet oder
- seine Leistung erbracht, diese aber zur Begleichung der Kosten nicht ausreicht hat.

Ein Anspruch auf Leistungen im Rahmen dieses Vertrages besteht somit nicht, soweit Sie Ersatz aus einem konkurrierenden, anderen, eigenen oder fremden, geschlossenen Versicherungs-, Garantievertrag oder sonstigem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsverhältnis beanspruchen können.

Dies gilt auch dann, wenn die vorerwähnten Verträge ihrerseits eine Subsidiaritätsklausel enthalten sollten. Im Hinblick auf diese Versicherungsverträge gilt die vorliegende Versicherung als die speziellere Versicherung.

Bestreitet der andere Versicherer schriftlich seine Eintrittspflicht, so erfolgt insoweit jedoch eine Vorleistung im Rahmen dieses Vertrages. Sie haben alles Mögliche und Zumutbare zu unternehmen, um dazu beizutragen, dass die Ansprüche gegen andere Versicherer von uns verfolgt werden können. Die Vorschriften über den gesetzlichen Forderungsübergang bleiben unberührt.

## **1. Obliegenheiten**

Sie haben bei Eintritt des Versicherungsfalles:

- 1.1 uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich unter der zur Verfügung gestellten Notfallrufnummer anzuzeigen;
- 1.2 nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen;
- 1.3 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten;
- 1.4 unsere Weisungen zur Schadenabwendung/-minderung, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen; erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln;
- 1.5 Schäden durch strafbare Handlungen gegen das Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen;
- 1.6 von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen zugemutet werden kann;
- 1.7 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem Dritten zu, so hat dieser die Obliegenheiten gemäß Ziffer 6 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

## **2. Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzungen**

- 2.1 Verletzen Sie eine der oben genannten Obliegenheiten vorsätzlich, so sind wir (mit der in § 28 Abs. 2-4 Versicherungsvertragsgesetz vorgeschriebenen Einschränkung) von der Verpflichtung zur Leistung frei. Bei grob fahrlässiger Verletzung der Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in dem Verhältnis zu kürzen, das der Schwere Ihres Verschuldens entspricht. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit haben Sie zu beweisen.
- 2.2 Außer im Falle einer arglistigen Obliegenheitsverletzung sind wir jedoch zur Leistung verpflichtet, soweit Sie nachweisen, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich ist.
- 2.3 Verletzen Sie eine nach Eintritt des Versicherungsfalles bestehende Auskunft- oder Aufklärungsobliegenheit, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform (schriftlich, per E-Mail oder Fax) auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.
- 2.4 Wir sind ferner von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn Sie arglistig über Umstände zu täuschen versucht haben, die für den Grund oder für die Höhe unserer Leistung von Bedeutung sind, oder aus Anlass des Versicherungsfalles, insbesondere in der Schadensanzeige, vorsätzlich oder arglistig unwahre Angaben gemacht haben, auch wenn hierdurch uns kein Nachteil entsteht. Bei Vorsatz bleiben wir insoweit zur Leistung verpflichtet, als die Verletzung keinen Einfluss auf die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungsverpflichtung gehabt hat.

## **3. Anzeigen und Willenserklärungen**

Ihre Willenserklärungen und Anzeigen, die Sie an uns richten möchten, bedürfen der Textform (schriftlich, per E-Mail oder Fax).

Sie erreichen uns über folgende Adressen:

schriftlich: German Assistance Versicherung AG  
Große Viehstraße 5-7  
48653 Coesfeld

per E-Mail: info@gavag.de  
per Fax: 02541 802-8049

## **4. Allgemeine Einschränkungen/Ausschluss des Versicherungsschutz**

- 4.1 Versicherungsschutz wird nicht gewährt für Schäden:
  - a) durch Abhandenkommen, Liegenlassen, Vergessen, Verlieren, Entwendung (insbesondere Diebstahl, unbefugter Gebrauch, Raub, Unterschlagung);
  - b) durch Einwirkung von Naturereignissen wie Sturm, Hagel, Blitzschlag, Tieren, Erdbeben oder Überschwemmung;
  - c) durch Brand, Implosion und Explosion;
  - d) durch Missachtung der Betriebsanleitung, unsachgemäße, bös- oder mutwillige Behandlung;
  - e) durch Missachtung der Wartungsvorschriften des elektronischen Gerätes;
  - f) die auf ein sonstiges grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind.
- 4.2 Es besteht – unbeschadet der übrigen Vertragsbestimmungen – Versicherungsschutz nur, soweit und solange dem keine auf die Vertragsparteien direkt anwendbaren Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos der Europäischen Union oder der Bundesrepublik Deutschland entgegenstehen. Dies gilt auch für Wirtschafts-, Handels- oder Finanzsanktionen bzw. Embargos, die durch die Vereinigten Staaten von Amerika im Hinblick auf den Iran erlassen werden, soweit dem nicht europäische oder deutsche Rechtsvorschriften entgegenstehen.
- 4.3 Es wird ferner kein Versicherungsschutz gewährt für Schäden, die Sie durch oder während der vorsätzlichen Ausführung einer Straftat oder des vorsätzlichen Versuches einer Straftat verursachen.
- 4.4 Hinweis: Darüber hinaus sind die Einschränkungen des Versicherungsschutzes im Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“ zu beachten.
- 4.5 Über die Versicherungsleistungen hinaus besteht kein Anspruch bezüglich weiterer Schäden, insbesondere Verdienstaussfall oder sonstiger Folgeschäden.

## 5. Verjährung

Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren innerhalb von drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, indem der Anspruch entstanden ist und Ihnen bekannt war bzw. bekannt sein musste.

## 6. Ansprüche gegen Dritte

Ihre Ersatzansprüche gegen Dritte gehen im gesetzlichen Umfang bis zur Höhe der geleisteten Zahlung auf uns über, soweit diese den Schaden ersetzt haben. Sofern erforderlich, sind Sie verpflichtet, in diesem Umfang eine Abtretungserklärung uns gegenüber abzugeben.

## 7. Zahlung der Entschädigung/Versicherungsleistung

- 7.1 Ist unsere Leistungspflicht dem Grunde und der Höhe nach festgestellt, so hat unsere Auszahlung der Leistung binnen zwei Wochen zu erfolgen, sofern in den speziellen Bedingungen nichts anderes festgelegt ist.
- 7.2 Sind im Zusammenhang mit einem Versicherungsfall behördliche Erhebungen oder ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gegen Sie eingeleitet worden, so können wir bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens die Zahlung aussetzen.

Hinweis: Darüber hinaus sind die Hinweise zu den Entschädigungsleistungen im Punkt 7 (Versicherungsumfang) im Teil B „Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen“ zu beachten.

## 8. Aufrechnung

Sie können gegen unsere Forderungen nur aufrechnen, soweit die Gegenforderung unbestritten oder rechtskräftig festgestellt ist.

## 9. Datenschutz

Es wird darauf hingewiesen, dass wir die zur Durchführung des Vertrages notwendigen Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung ergeben, im erforderlichen Umfang zweckgebunden erheben, verarbeiten und nutzen und diese Daten zum Teil zur Abwicklung der Versicherungsleistung andere Gesellschaften übermitteln wie beispielsweise Geldinstitute, Gutachter, Dienstleister.

Zur Leistungserbringung werden Ihre Daten bei uns verarbeitet, genutzt und – soweit erforderlich – an die mit der Leistungserbringung beauftragte Stelle übermittelt.

Sollten Sie mit der Speicherung Ihrer Daten im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertrages nicht einverstanden sein, können Sie die vorgenannte Berechtigung widerrufen. Dieser Widerruf ist schriftlich an uns zu richten.

Wir senden, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages dient, allgemeine Vertrags-, Abrechnungs- und Leistungsdaten auch an den Rückversicherer Inter Partner Assistance S. A., Direktion für Deutschland.

## 10. Beschwerdeverfahren

Wir möchten jederzeit erstklassigen Service anbieten. Dennoch ist es nicht ausgeschlossen, dass Sie einmal mit unseren Leistungen nicht zufrieden sind.

Wenn Sie einen Grund für eine Beschwerde haben, besteht die Möglichkeit, unmittelbar den Rechtsweg zu beschreiten. Sie können auch zunächst Ihre Beschwerde gegenüber dem Vorstand der German Assistance Versicherung erheben. Nach einer Kontrolle des Vorganges und gegebenenfalls der Prüfung von Kulanzmöglichkeiten erhalten Sie umgehend Nachricht.

Neben der Beschwerde bei dem Vorstand der German Assistance Versicherung AG besteht für Sie auch die Möglichkeit einer Beschwerde bei der vorne genannten Aufsichtsbehörde.

## Die Service-Hotline

02541 802-8040

steht Ihnen 365 Tage im Jahr und 24 Stunden am Tag zur Verfügung.

## Teil B

### Besonderer Teil der Versicherungsbedingungen

#### 1. Inhalt des Elektroschutzbriefes

Wir gewähren für Sie eine Garantieverlängerung im Hinblick auf Herstellungsfehler (Konstruktion und Fertigung) und Materialfehler für Elektrogeräte bis zu einem Gerätealter von maximal 5 Jahren (bzw. 4 Jahren für Geräte der Gruppe Informations- und Kommunikationselektronik).

Im Versicherungsfall erbringen wir Leistungen für das versicherte Gerät gemäß Punkt 7 (Versicherungsumfang).

#### 2. Versicherte Geräte

2.1 Versicherungsschutz besteht für alle nachfolgend genannten, zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses voll funktionsfähigen und defektfreien Elektrogeräte, sofern deren Anschaffungspreis zwischen Euro 150 und Euro 5.000 liegt und deren Alter seit Anschaffung als Neugerät zur ausschließlich privaten Nutzung 5 Jahre bzw. vier Jahre (gilt nur für Informations- und Kommunikationselektronik) nicht überschreitet.

Versichert sind ausschließlich folgende Elektrogeräte in der versicherten Wohnung:

##### 2.2 Unterhaltungselektronik

Fernseher (LCD/Plasma), TV Combis (CD-, DVD Player und/oder Recorder), digitale Projektoren (Beamer), Lautsprecher/Boxen (HiFi), Heimkinoanlagen, DVD/R Player, Blue-Ray Player, Sat-Anlagen, Festplattenrekorder, Receiver, Projektionslampen, Spielekonsolen, Fotoapparate und Camcorder.

##### 2.3 Haushaltselektronik

Kochfeld (Oberfläche: Gas-, Keramik, Elektro-, Ceran- und Halogenherd, Induktionsherd); Backofen (Einbau), Mikrowellen-gerät (integriert oder nicht); Dunstabzugshaube (alle Arten); Haushalt-Elektrokleingeräte (wie Wasserkocher/Kaffeeautomaten/Espressomaschinen), Küchenmaschinen, Kühlschrank, Gefrierschränke; Kühl-Gefrierkombinationen; Waschmaschine, Waschmaschine und Trockner; Spülmaschine, Staubsauger;

##### 2.4 Informations- und Kommunikationselektronik

Laptops, Note- und Netbooks, Tablets, E-Book-Reader, PCs, Drucker/Kopierer, Faxgeräte, Monitore, Festnetztelefone, mobile Audiogeräte, Kopfhörer, Navigationsgeräte.

##### – Definition von Tablets:

Im Rahmen dieser Versicherung werden Tablets als tragbare Computer verstanden, die über keine Hardware-Tastatur sowie über keine konventionelle Telefonie-Funktion verfügen.

##### – Handys und Smartphones: Handys und Smartphones sind kein Bestandteil dieser Versicherung.

### 3. Anspruchsberechtigter Versicherungsnehmer

Sie, als Versicherungsnehmer können Ansprüche aus dem Elektroschutzbrief geltend machen sowie die Personen, die mit Ihnen in der versicherten Wohnung leben, für die Sie eine DEVK-Hausratversicherung abgeschlossen haben und in der Sie als Erstwohnsitz gemeldet sind.

Davon ausgenommen sind weitere Personen, die sich mit Ihnen zu einer Wohngemeinschaft zusammenschließen.

### 4. Versicherte Wohnung

Versicherungsschutz besteht für Ihre ständig bewohnte Wohnung, für die bei der DEVK die oben genannte Hausratversicherung besteht.

### 5. Versicherte Ereignisse

Versichert sind:

- Herstellungsfehler (Konstruktion und Fertigung),
  - Materialfehler
- Herstellungs- und Materialfehler, sofern nicht ein Dritter als Hersteller (z. B. Geräterückruf), Lieferant oder Werkunternehmer für die Beseitigung der genannten Fehler haftet. Ihr Leistungsanspruch besteht ab dem ersten Tag nach Ablauf der vereinbarten Herstellergarantie bzw. gesetzlichen Sachmängelhaftung (von zurzeit bis zu zwei Jahren). Er erlischt, sobald das Gerät älter als fünf (Geräte nach Punkt 2.2 und 2.3) bzw. bei Geräten der Informations- und Kommunikationselektronik (nach Punkt 2.4) älter als vier Jahre gerechnet ab dem Kaufdatum ist.

Wir leisten auch Hilfestellung bei Herstellungs- und Materialfehlern der versicherten Elektrogeräte, die während der Geltungsdauer der Herstellergarantie oder während der Dauer der gesetzlichen Sachmängelhaftung auftreten.

Wir leisten Entschädigung, wenn ein versichertes Gerät innerhalb des versicherten Zeitraumes seine Funktionsfähigkeit verliert (Vorliegen eines Schadens). Keine Leistungspflicht besteht, wenn die Funktionsunfähigkeit durch ein nicht versichertes Teil verursacht worden ist.

### 6. Ausschlüsse

Wir leisten keine Entschädigung für

- a) Transportschäden sowie Schäden aufgrund eines natürlichen Verschleißes, unsachgemäßer Behandlung, mangelnder Pflege, Nichtbeachtung der Bedienungs- und Montagehinweise, nicht haushaltsüblicher Nutzung;
- b) Serienschäden, die zu einer Rückrufaktion seitens des Herstellers führen;
- c) Schäden aufgrund von Ihnen oder Dritten vorgenommener Veränderungen oder Reparaturen;
- d) Schäden, die nicht die Funktionsfähigkeit des versicherten Gerätes beeinträchtigen, wie insbesondere Schrammen oder Schäden an der Lackierung;
- e) Schäden durch Veränderung von Steuerungs- bzw. Computersystemen des elektronischen Gerätes ungeachtet ihres Übertragungsweges. Das gilt auch für Schäden durch diese Veränderung an den Systemen selbst.
- f) Akkus Schäden

### 7. Versicherungsumfang

7.1 Im Versicherungsfall sorgen wir für die Wiederinstandsetzung oder Erneuerung des Gerätes.

Im Einzelnen umfasst der Versicherungsschutz die Übernahme der Kosten für:

- 7.1.1 Telediagnose
- 7.1.2 Notreparatur (einschließlich mitgeführter Kleinteile sowie der Fahrtkosten des beauftragten Dienstleistungsbetriebes)
- 7.1.3 Reparatur
- 7.1.4 Arbeitsaufwendungen für die Wiederinstandsetzung
- 7.1.5 Ersatzteile (soweit ihr Ersatz im Falle eines versicherungspflichtigen Schadens technisch unbedingt erforderlich ist)
- 7.1.6 Leihgerät
- 7.1.7 Neugerät bzw. eine Neukaufbeteiligung
- 7.1.8 Transport
- 7.1.9 Entsorgung des alten Geräts

Sowohl die Übernahme der Kosten für ein Neugerät als auch die Neukaufbeteiligung werden nur bis zur Höhe des Restwertes des alten Gerätes geleistet.

Für alle Leistungen (Punkt 7.1.1 bis Punkt 7.1.8) beauftragen wir einen geeigneten Dienstleistungsbetrieb in Ihrem Namen und in Ihrem Auftrag und übernehmen die Kosten bis zur vereinbarten Regulierungsobergrenze direkt, ohne dass es einer Vorleistung Ihrerseits bedarf.

#### 7.2 Regulierungsobergrenze

Die Übernahme von Kosten durch uns gemäß Punkt 7 ist begrenzt auf insgesamt drei Versicherungsfälle pro versicherter Wohnung und Versicherungsjahr, maximal jedoch Euro 5.000 pro Versicherungsfall.

#### 7.3 Ein Versicherungsfall liegt vor, wenn:

- 7.3.1 die Voraussetzungen für den Anspruch auf Leistungen gemäß Punkt 5 (versicherte Ereignisse) vorliegen und
- 7.3.2 wenn der Leistungsanspruch durch Sie bei unserer 24 Stunden-Notrufzentrale unter der Rufnummer **02541 802-8040** tatsächlich geltend gemacht wird.

### 8. Detaillierte Leistungsbeschreibung

#### 8.1 Telediagnose

Im Schadenfall führen wir während einer Telediagnose eine erste Ferndiagnose basierend auf den von Ihnen gelieferten Informationen durch.

#### 8.2 Reparatur

Nach Eingang und Prüfung der Unterlagen – siehe Punkt 9 – koordinieren wir einen Reparaturtermin mit dem Partnerwerkstatt.

Die Vereinbarung bzw. Bestätigung des Reparaturtermins kann bis zu zwei Werktagen dauern.

Ist das Gerät reparierbar, erfolgt die Reparatur möglichst innerhalb von sieben Werktagen.

In bestimmten Fällen ist eine Reparatur Ihres defekten Gerätes nicht möglich. Diese Fälle sind im Einzelnen, wenn:

- a) die Reparatur technisch nicht möglich ist (es gibt vom Hersteller keine Lösung für das Problem, oder es existiert kein Zugang zu technischen Informationen oder die Produktqualität ist schlecht);
- b) keine Ersatzteile oder Austauschteile herstellerseitig verfügbar sind;
- c) der Defekt am Gerät ein wirtschaftlicher Totalschaden ist.



Je nach Produktgruppen erfolgt die Reparatur vor Ort oder zentral.

**8.2.1 Zentraler Reparaturservice für Informations- und Kommunikationstechnik sowie Unterhaltungselektronik**

Der zentrale Reparaturservice beinhaltet:

- a) den Transport des defekten Gerätes von der versicherten Wohnung zum Reparaturzentrum,
- b) den Rücktransport und
- c) das Verpackungsmaterial für ausgehende Sendungen vom Reparaturzentrum zurück zur versicherten Wohnung.

Sie sind für die Verpackung und somit für die Sicherung der Ware in der Verpackung für den Weg von Ihrer versicherten Wohnung zum Reparaturzentrum verantwortlich.

Verpackung für diesen Logistikweg kann aber separat zur Verfügung gestellt werden. In diesem Fall wird Ihnen kostenpflichtig eine Leerverpackung zugestellt.

**8.2.2 Vorortservice für Haushaltselektronik**

Geräte dieser Gruppe werden, soweit möglich, vor Ort repariert.

Der Vorortservice für Haushaltselektronik beinhaltet:

- a) die Anfahrt und Abfahrt des Technikers,
- b) Fehlerermittlung und
- c) die Wiederherstellung der Funktionsfähigkeit des versicherten Gerätes sofern möglich.

Der Vorortservice für Haushaltselektronik ist nicht möglich, wenn Sie

- nicht anwesend sind bzw. kein Zugang zum defekten Gerät besteht, oder
- den Vorort-Serviceeinsatz weniger als 48 Stunden vor dem vereinbarten Servicetermin storniert, oder
- bei Ankunft des Technikers die Reparatur verweigert haben.

Die für diese Fälle entstandenen Kosten werden Ihnen in Rechnung gestellt.

**8.3 Leihgerät und Entschädigung**

Sollte die Reparatur des defekten Gerätes länger als sieben Werktage dauern, haben Sie einen Anspruch auf ein Leihgerät für die Dauer der Reparatur.

Es besteht kein Anspruch auf einen bestimmten Gerätetyp oder eine bestimmte Marke. Ihnen wird das Leihgerät ausschließlich für die Dauer der Reparatur zur Verfügung gestellt.

Soweit dies nicht möglich ist, haben Sie einen Anspruch auf eine einmalige Entschädigung in Höhe von 50 Euro.

**8.4 Neugerät**

Ist die Reparatur des defekten Gerätes aufgrund von Unwirtschaftlichkeit oder tatsächlicher Unmöglichkeit nicht mehr durchführbar, so liegt es in unserem Ermessen den Austausch (Neugerät) oder die Rückzahlung (Neukaufbeteiligung) bis zur Höhe des Restwertes des alten Gerätes zu leisten. Als Ersatzgerät kann auch ein technisch mindestens gleichwertiges Gerät anderer Baureihe oder Hersteller gewährt werden.

Die Neukaufbeteiligung (Restwert) bemisst sich nach folgender Tabelle

Monate ab Kauf	Restwert
0 - 12	100%
13 - 24	88%
25 - 36	76%
37 - 48	64%
49 - 60	52%

**8.5 Zusätzliche Leistungen:**

Dauert eine Reparatur länger als sieben Werktage (14 Werktage bei Waschmaschinen) und ist kein Leihgerät notwendig oder Sie verzichten auf ein Leihgerät, so wird eine pauschale Zahlung wie folgt geleistet:

- Einmalig Euro 50,00 für Restaurantkosten, wenn die Reparatur des Herdes länger als 7 Werktage dauert.
- Einmalig Euro 25,00 für Wäschereikosten, wenn die Reparatur der Waschmaschine länger als 14 Werktage dauert.
- Einmalig Euro 25,00 für Lebensmittel, die aufgrund eines längeren Ausfalls von Gefrier- und Kühlschrank ungenießbar werden.

**8.6 Die Leistungen während der Herstellergarantie begrenzen sich lediglich auf die Benennung der Kontaktdaten des Herstellers.**

**9. Erforderliche Angaben und Dokumente**

Zur Prüfung und Durchführung der Versicherungsleistungen haben Sie folgende Unterlagen einzureichen:

- Kaufbeleg auf dem der Gerätetyp, das Kaufdatum und der Kaufpreis zu entnehmen sind.
- Angaben der Versicherungsnummer und
- Kontaktdaten für Rückfragen.

**10. Datenrettung**

Bei Geräten mit einer Speicherfunktion sind Sie dafür zuständig, Ihre Daten vor Abgabe des defekten Gerätes zu sichern.

Die Leistung der Notrufzentrale beschränkt sich auf die reine Benennung eines Datenretters. Die Organisation und Durchführung der Datenrettung ist nicht Bestandteil der Leistung.

## Allgemeiner Teil (B)

Inhalt	Seite
<b>1. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?</b>	<b>60</b>
<b>2. Was gilt für die Zahlung Ihres ersten oder einmaligen Beitrags?</b>	<b>60</b>
2.1 Fälligkeit Ihres Erst- oder Einmalbeitrags	60
2.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug	60
2.3 Unsere Leistungsfreiheit	60
<b>3. Was gilt für die Zahlung Ihres Folgebeitrags?</b>	<b>60 - 61</b>
3.1 Fälligkeit	60
3.2 Verzug und Schadensersatz	60
3.3 Mahnung	60
3.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung	61
3.5 Kündigung nach Mahnung	61
3.6 Zahlung Ihres Beitrags nach Kündigung	61
<b>4. Was gilt beim Lastschriftverfahren?</b>	<b>61</b>
4.1 Ihre Pflichten	61
4.2 Fehlgeschlagener Lastschrifteinzug	61
<b>5. Was geschieht mit Ihrem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?</b>	<b>61</b>
5.1 Allgemeiner Grundsatz	61
5.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse	61
<b>6. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?</b>	<b>62</b>
6.1 Vertragsdauer	62
6.2 Stillschweigende Verlängerung	62
6.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr	62
6.4 Wegfall des versicherten Risikos	62
<b>7. Wie ist Ihr Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall geregelt?</b>	<b>62</b>
7.1 Kündigungsrecht	62
7.2 Ihre Kündigung	62
7.3 Unsere Kündigung	62
<b>8. Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter/Bevollmächtigter bis zum Vertragsschluss?</b>	<b>62 - 64</b>
8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände	62
8.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht	63
8.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte	63
8.4 Unsere Hinweispflicht	63
8.5 Ausschluss von unseren Rechten	64
8.6 Erlöschen unserer Rechte	64
<b>9. Welche Obliegenheiten haben Sie zu erfüllen und welche Folge hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?</b>	<b>64 - 65</b>
9.1 Ihre Obliegenheiten in der Sachversicherung (sofern vereinbart)	64
9.2 Ihre Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)	64 - 65
9.3 Ihre Obliegenheiten in der Unfallversicherung (sofern vereinbart)	65
9.4 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung	65
9.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung	65
<b>10. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?</b>	<b>65 - 66</b>
10.1 Für die Sachversicherung (sofern vereinbart) gilt:	65 - 66
10.2 Für die Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart) gilt:	66
<b>11. Was ist bei Anzeigen oder Mitteilungen an uns zu beachten?</b>	<b>66</b>
11.1 zuständige Stelle	66
11.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung	66
11.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung	66
<b>12. Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?</b>	<b>66 - 67</b>
<b>13. Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?</b>	<b>67</b>
13.1 Klagen gegen uns oder Versicherungsvermittler	67
13.2 Klagen gegen Sie	67
<b>14. Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?</b>	<b>67</b>
<b>15. Welche Schlussbestimmung gilt für Ihren Vertrag?</b>	<b>67</b>

## 1. Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

- 1.1 Ihr Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt. Voraussetzung ist, dass Sie den Erst- oder Einmalbeitrag rechtzeitig gezahlt haben (Ziffer 2.1.5).
- 1.2 Für die Gefahren Überschwemmung, Rückstau, Erdbeben, Erdsenkung, Schneedruck, Lawinen und Vulkanausbruch im Rahmen der Elementardeckung besteht Versicherungsschutz in der Sachversicherung erst nach Ablauf von einem Monat nach dem im Versicherungsschein genannten Versicherungsbeginn (Wartezeit).

Die Wartezeit entfällt, sofern

- bei einem Vorversicherer oder bei uns zuvor bereits Versicherungsschutz für die genannten Gefahren bestanden hat oder
- zwischen Antragseingang bei uns und dem beantragtem Versicherungsbeginn mehr als ein Monat liegt.

## 2. Was gilt für die Zahlung Ihres ersten oder einmaligen Beitrags?

Je nach Vereinbarung haben Sie Ihre Beiträge im Voraus zu zahlen, entweder durch laufende Zahlungen oder als Einmalbeitrag.

Möchten Sie Ihren Beitrag durch laufende Zahlungen begleichen, können Sie entweder monatliche oder jährliche Zahlungsweise vereinbaren.

### 2.1 Fälligkeit Ihres Erst- oder Einmalbeitrags

- 2.1.1 Ihr erster oder einmaliger Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluss des Vertrages, jedoch nicht vor dem im Versicherungsschein angegebenen Versicherungsbeginn fällig.
- 2.1.2 Ihre Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie
- nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung, sowie
  - nach Ablauf der im Versicherungsantrag genannten Widerrufsfrist von 14 Tagen unverzüglich erfolgt.
- 2.1.3 Ist Zahlung Ihres Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate Ihres ersten Jahresbeitrags. Die nach dieser Vereinbarung zunächst nicht fälligen Teile Ihres Beitrags stunden wir Ihnen. Geraten Sie mit einer Rate in Verzug, ist die Stundung aufgehoben.
- 2.1.4 Vereinbaren Sie monatliche Zahlungsweise Ihres Gesamtbeitrags (Jahresbeitrags), runden wir bei der Ratenzahlung ausgehend vom Gesamtbeitrag die Monatsrate auf volle 0,10 Euro auf. In der Gebäudeversicherung bezieht sich die Aufrundung auf den Nettobeitrag.
- 2.1.5 Zahlen Sie nicht unverzüglich nach dem in Ziffer 2.1.1 bestimmten Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst, nachdem Sie Ihren Beitrag gezahlt haben.

### 2.2 Unser Rücktrittsrecht bei Zahlungsverzug

Zahlen Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 2.1.2, können wir vom Vertrag zurücktreten, solange Sie Ihren Beitrag nicht gezahlt haben.

Unser Rücktritt ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

### 2.3 Unsere Leistungsfreiheit

Zahlen Sie Ihren ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig nach Ziffer 2.1.2, sind wir für einen vor Zahlung Ihres Beitrags eingetretenen Versicherungsfall nicht zur Leistung verpflichtet.

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn wir Sie

- durch gesonderte Mitteilung in Textform, oder
  - durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein
- auf diese Rechtsfolge der Nichtzahlung Ihres Beitrags aufmerksam gemacht haben und Sie die Nichtzahlung zu vertreten haben.

## 3. Was gilt für die Zahlung Ihres Folgebeitrags?

### 3.1 Fälligkeit

Ihre Folgebeiträge werden zu dem vereinbarten Zeitpunkt im Versicherungsschein der jeweiligen Versicherungsperiode fällig.

### 3.2 Verzug und Schadensersatz

Wenn Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, geraten Sie in Verzug, auch ohne dass Sie eine Mahnung von uns erhalten haben. Dies gilt nicht, wenn Sie die verspätete Zahlung nicht verschuldet haben.

Haben Sie die Zahlung Ihres Jahresbeitrags in monatlichen Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn Sie mit der Zahlung einer Rate im Verzug sind. Ferner können wir für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

### 3.3 Mahnung

Wenn Sie Ihren Folgebeitrag nicht rechtzeitig zahlen, können wir Ihnen auf Ihre Kosten in Textform eine Zahlungsfrist setzen. Die Zahlungsfrist muss mindestens zwei Wochen ab Zugang unserer Zahlungsaufforderung betragen.

Unsere Zahlungsaufforderung ist nur wirksam, wenn sie folgende Informationen enthält

- Die ausstehenden Beiträge, die Zinsen und die Kosten müssen im Einzelnen beziffert sein und
- die Rechtsfolgen – Leistungsfreiheit und Kündigungsrecht – die nach den folgenden Ziffern mit der Fristüberschreitung verbunden sind.

### 3.4 Leistungsfreiheit nach Mahnung

Wir sind von der Verpflichtung zur Leistung frei, wenn

- nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist ein Versicherungsfall eintritt und
- Sie bei Eintritt des Versicherungsfalls mit der Zahlung Ihres Beitrags, der Zinsen oder der Kosten schuldhaft in Verzug sind.

### 3.5 Kündigung nach Mahnung

Sind Sie mit der Zahlung Ihrer geschuldeten Beiträge schuldhaft in Verzug, können wir nach Ablauf der in der Mahnung gesetzten Zahlungsfrist den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

Die Kündigung kann mit der Bestimmung der Zahlungsfrist verbunden werden. Mit Fristablauf wird die Kündigung wirksam, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt mit der Zahlung schuldhaft in Verzug sind. Hierauf sind Sie bei der Kündigung ausdrücklich hinzuweisen.

### 3.6 Zahlung Ihres Beitrags nach Kündigung

Die Kündigung wird unwirksam, wenn Sie Ihren Beitrag innerhalb eines Monats nach der Kündigung zahlen. Wenn die Kündigung mit der Zahlungsfrist verbunden worden ist, wird sie unwirksam, wenn Sie Ihren Beitrag innerhalb eines Monats nach Fristablauf zahlen.

## 4. Was gilt beim Lastschriftverfahren?

### 4.1 Ihre Pflichten

Wenn zur Einziehung Ihres Beitrags das Lastschriftverfahren vereinbart wurde, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn

- Ihr Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und
- der Einziehung nicht widersprochen wird.

Die Zahlung gilt auch als rechtzeitig, wenn Ihr fälliger Beitrag ohne Verschulden nicht eingezogen werden kann und Ihr Beitrag nach einer Aufforderung in Textform unverzüglich gezahlt wurde.

### 4.2 Fehlgelagener Lastschrifteinzug

Wenn Ihr fälliger Beitrag, trotz wiederholtem Einziehungsversuch, nicht eingezogen werden kann, sind wir berechtigt, künftig Ihre Beitragszahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Ihr Beitrag muss gezahlt werden, wenn wir hierzu in Textform aufgefordert haben.

## 5. Was geschieht mit Ihrem Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung?

### 5.1 Allgemeiner Grundsatz

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages haben wir nur Anspruch auf den Teil Ihres Beitrags, der dem Zeitraum des Versicherungsschutzes entspricht.

### 5.2 Beitrag oder Geschäftsgebühr bei Widerruf, Rücktritt, Anfechtung und fehlendem versicherten Interesse

5.2.1 Widerrufen Sie Ihre Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen, erstatten wir nur den auf die Zeit nach Zugang der Widerrufserklärung entfallenden Teil Ihrer Beiträge.

Voraussetzung ist, dass wir in der Widerrufsbelehrung auf

- das Widerrufsrecht,
- die Rechtsfolgen des Widerrufs und
- den zu zahlenden Betrag

hingewiesen und Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor Ende der Widerrufsfrist beginnt.

Ist die Widerrufsbelehrung nach Absatz 2 unterblieben, haben wir zusätzlich Ihren für das erste Versicherungsjahr gezahlten Beitrag zu erstatten. Dies gilt nicht, wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag in Anspruch genommen haben.

5.2.2 Treten wir wegen Verletzung einer vorvertraglichen Anzeigepflicht vom Versicherungsvertrag zurück, steht uns Ihr Beitrag bis zum Zugang der Rücktrittserklärung zu.

Wird der Versicherungsvertrag durch unseren Rücktritt beendet, weil Ihr einmaliger oder erster Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt worden ist, steht uns eine angemessene Geschäftsgebühr zu.

5.2.3 Wird der Versicherungsvertrag durch unsere Anfechtung wegen arglistiger Täuschung beendet, steht uns Ihr Beitrag bis zum Zugang der Anfechtungserklärung zu.

5.2.4 Fällt das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weg, steht uns Ihr Beitrag zu, den wir hätten beanspruchen können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, zu dem wir vom Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt haben.

5.2.5 Sie sind nicht zur Zahlung Ihres Beitrags verpflichtet, wenn

- das versicherte Interesse bei Beginn der Versicherung nicht besteht, oder
- das Interesse bei einer Versicherung, die für ein künftiges Unternehmen oder für ein anderes künftiges Interesse genommen ist, nicht entsteht.

Wir können jedoch eine angemessene Geschäftsgebühr verlangen.

Haben Sie ein nicht bestehendes Interesse in der Absicht versichert, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist der Vertrag nichtig. Uns steht in diesem Fall Ihr Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

## 6. Wann beginnt und wann endet der Vertrag?

### 6.1 Vertragsdauer

Der Vertrag ist für den im Versicherungsschein angegebenen Zeitraum abgeschlossen.

### 6.2 Stillschweigende Verlängerung

Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr. Er verlängert sich nicht, wenn Sie oder wir spätestens drei Monate vor dem Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit eine Kündigung erhalten haben.

### 6.3 Vertragsdauer von weniger als einem Jahr

Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag zum vereinbarten Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

### 6.4 Wegfall des versicherten Risikos

Fällt ein versichertes Risiko nach dem Beginn der Versicherung weg, endet der Vertrag bezüglich dieses Risikos zu dem Zeitpunkt, zu dem wir vom Wegfall des Risikos Kenntnis erlangen.

Für die Hausratversicherung und die Unfallversicherung gelten besondere Regelungen. Diese finden Sie im besonderen Teil zur Unfall- bzw. Hausratversicherung.

## 7. Wie ist Ihr Kündigungsrecht nach einem Versicherungsfall geregelt?

### 7.1 Kündigungsrecht

7.1.1 Für die Sachversicherung gilt:

Sie oder wir können den Vertrag nach dem Eintritt eines Versicherungsfalles kündigen.

Die Kündigung müssen Sie oder wir spätestens einen Monat nach Auszahlung oder Ablehnung der Entschädigung – in Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – erhalten haben.

7.1.2 Für die Haftpflichtversicherung gilt:

Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn wir eine Schadenersatzzahlung geleistet haben, oder Ihnen eine Klage über einen unter dem Versicherungsschutz fallenden Haftpflichtanspruch gerichtlich zugestellt wird.

Die Kündigung müssen Sie oder wir in – Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – spätestens einen Monat nach der Zahlung erhalten haben.

7.1.3 Für die Unfallversicherung gilt:

Sie oder wir können den Vertrag kündigen, wenn

- wir eine Entschädigung erbracht haben,
- Sie gegen uns Klage auf eine Entschädigung erhoben haben.

Die Kündigung müssen Sie oder wir in – Textform (z. B. E-Mail, Telefax oder Brief) – spätestens einen Monat nach der Zahlung oder Beendigung des Rechtsstreits erhalten haben.

### 7.2 Ihre Kündigung

Kündigen Sie, wird Ihre Kündigung mit dem Zugang bei uns wirksam. Sie können jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende der laufenden Versicherungsperiode, wirksam wird.

### 7.3 Unsere Kündigung

Unsere Kündigung wird einen Monat nach dem Zugang bei Ihnen wirksam.

## 8. Welche Anzeigepflichten haben Sie oder Ihr Vertreter/Bevollmächtigter bis zum Vertragsschluss?

### 8.1 Vollständigkeit und Richtigkeit von Angaben über gefahrerhebliche Umstände

Sie sind bis zur Abgabe Ihrer Vertragserklärung verpflichtet, alle Ihnen bekannten gefahrerheblichen Umstände, nach denen wir in Textform gefragt haben, wahrheitsgemäß und vollständig anzuzeigen. Gefahrerheblich sind die Umstände, die für unsere Entscheidung, den Vertrag überhaupt oder mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind.

Diese Anzeigepflicht gilt auch für Fragen nach gefahrerheblichen Umständen, die wir

- nach Ihrer Vertragserklärung,
  - aber noch vor Vertragsannahme
- in Textform stellen.

Soll eine andere Person als Sie selbst versichert werden, ist auch diese – neben Ihnen – zur wahrheitsgemäßen und vollständigen Beantwortung der Fragen verpflichtet.

Wird der Vertrag von Ihrem Vertreter/Bevollmächtigtem geschlossen und kennt dieser den gefahrerheblichen Umstand, sind bei der Anwendung von Absatz 1 und Ziffer 8.2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters/Bevollmächtigtem als auch Ihre Kenntnis und Arglist zu berücksichtigen.

Sie können sich darauf, dass die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter/Bevollmächtigten noch Ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

## 8.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht

Eine Verletzung der Anzeigepflicht kann erhebliche Auswirkungen auf Ihren Versicherungsschutz haben. Unter nachfolgend erläuterten Voraussetzungen können wir in einem solchen Fall

- vom Vertrag zurücktreten,
- den Vertrag kündigen,
- den Vertrag ändern, oder
- den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anfechten.

### 8.2.1 Rücktritt

Wird die Anzeigepflicht verletzt, können wir vom Vertrag zurücktreten.

Kein Rücktrittsrecht besteht, wenn

- weder eine vorsätzliche,
- noch eine grob fahrlässige Anzeigepflichtverletzung vorliegt.

Auch wenn die Anzeigepflicht grob fahrlässig verletzt wird, haben wir kein Rücktrittsrecht, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten, gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

Im Fall des Rücktritts haben Sie auch für die Vergangenheit keinen Versicherungsschutz.

Wenn wir nach Eintritt des Versicherungsfalls zurücktreten, sind wir unter folgender Voraussetzung zur Leistung verpflichtet:

Sie weisen uns nach, dass die Verletzung der Anzeigepflicht sich auf einen gefahrerheblichen Umstand bezieht, der

- weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls,
- noch für die Feststellung oder den Umfang unserer Leistungspflicht ursächlich war.

Wird die Anzeigepflicht arglistig verletzt, sind wir in jedem Fall leistungsfrei.

Uns steht der Teil Ihres Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Rücktrittserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

### 8.2.2 Kündigung

Wenn unser Rücktrittsrecht ausgeschlossen ist, weil die Verletzung der Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig erfolgte, können wir den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen.

Unser Kündigungsrecht ist ausgeschlossen, wenn Sie nachweisen, dass wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten.

### 8.2.3 Vertragsanpassung

Können wir nicht zurücktreten oder kündigen, weil wir den Vertrag – möglicherweise zu anderen Bedingungen (z. B. höherer Beitrag oder eingeschränkter Versicherungsschutz) – auch bei Kenntnis der nicht angezeigten, gefahrerheblichen Umstände geschlossen hätten, werden die anderen Bedingungen auf unser Verlangen hin rückwirkend Vertragsbestandteil.

Haben Sie die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten, werden die anderen Bedingungen ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

Sie können den Vertrag innerhalb eines Monats, nachdem Sie unsere Mitteilung erhalten haben, fristlos kündigen, wenn wir im Rahmen einer Vertragsanpassung Ihren Beitrag um mehr als zehn Prozent erhöhen oder wir die Gefahrabsicherung für einen nicht angezeigten Umstand ausschließen.

Auf dieses Recht werden wir Sie in der Mitteilung über die Vertragsanpassung hinweisen.

### 8.2.4 Anfechtung

Wir können den Vertrag anfechten, falls unsere Entscheidung zur Annahme des Vertrags durch unrichtige oder unvollständige Angaben bewusst und gewollt beeinflusst worden ist.

Im Fall der Anfechtung steht uns der Teil Ihres Beitrags zu, der der bis zum Wirksamwerden der Anfechtungserklärung abgelaufenen Vertragslaufzeit entspricht.

## 8.3 Frist und Form für die Ausübung unserer Rechte

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung müssen wir innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen.

Dabei haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung können wir nachträglich weitere Umstände innerhalb eines Monats nach deren Kenntniserlangung angeben.

Die Monatsfrist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem wir von der Verletzung der Anzeigepflicht und der Umstände Kenntnis erlangen, die das von uns jeweils geltend gemachte Recht begründen.

## 8.4 Unsere Hinweispflicht

Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung stehen uns nur zu, wenn wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen der Verletzung der Anzeigepflicht hingewiesen haben.



## 8.5 Ausschluss von unseren Rechten

Wir können uns auf unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsanpassung nicht berufen, wenn wir den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannten.

## 8.6 Erlöschen unserer Rechte

Unsere Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsanpassung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss. Diese Rechte erlöschen nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn Sie oder Ihr Vertreter/Bevollmächtigter die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben.

## 9. Welche Obliegenheiten haben Sie zu erfüllen und welche Folge hat die Nichtbeachtung von Obliegenheiten?

### 9.1 Ihre Obliegenheiten in der Sachversicherung (sofern vereinbart)

#### 9.1.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls

Vertraglich vereinbarte Obliegenheiten, die Sie vor Eintritt des Versicherungsfalls zu erfüllen haben, sind:

- (1) die Einhaltung aller gesetzlichen, behördlichen sowie vertraglich vereinbarten Sicherheitsvorschriften;
- (2) in der kalten Jahreszeit die Wohnung, Geschäftsräume, sowie alle Gebäude und Gebäudeteile zu beheizen und dies genügend häufig zu kontrollieren oder alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten;
- (3) nicht genutzte Gebäude oder Gebäudeteile zu jeder Jahreszeit genügend häufig zu kontrollieren und dort alle wasserführenden Anlagen und Einrichtungen abzusperrten, zu entleeren und entleert zu halten;
- (4) die versicherten Sachen, insbesondere wasserführende Anlagen und Einrichtungen, Dächer und außen angebrachte Sachen stets in ordnungsgemäßem Zustand zu erhalten und Mängel oder Schäden unverzüglich beseitigen lassen;
- (5) die Einhaltung aller sonstigen vertraglich vereinbarten Obliegenheiten zu beachten.

Für die Gebäudeversicherung gilt zusätzlich:

- (6) Schreibt die Abwassersatzung der Stadt oder der Gemeinde, zur Vermeidung von Rückstauschäden bei Rückstau gefährdeten Räumen, den Einbau von Rückstausicherungen vor, so sind diese vorhandenen Sicherungen funktionsbereit zu halten. Die Abflussleitungen auf dem Versicherungsgrundstück sind freizuhalten.

#### 9.1.2 bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

Sie haben

- (1) nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (2) uns den Schadeneintritt, nachdem Sie von ihm Kenntnis erlangt haben, unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen.
- (3) Schäden durch strafbare Handlungen gegen Ihr Eigentum unverzüglich der Polizei anzuzeigen.
- (4) uns und der Polizei unverzüglich ein Verzeichnis der abhanden gekommenen Sachen einzureichen.
- (5) das Schadenbild so lange unverändert zu lassen, bis die Schadenstelle oder die beschädigten Sachen durch uns freigegeben worden sind. Sind Veränderungen unumgänglich, sind das Schadenbild nachvollziehbar zu dokumentieren (z. B. durch Fotos) und die beschädigten Sachen bis zu einer Besichtigung durch uns aufzubewahren.
- (6) soweit möglich uns unverzüglich jede Auskunft – auf Verlangen in Textform – zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalls oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist, sowie jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang der Entschädigungspflicht zu gestatten.
- (7) von uns angeforderte Belege beizubringen, deren Beschaffung Ihnen billigerweise zugemutet werden kann.

Für die Hausrat- und Inhaltsversicherung gilt zusätzlich:

- (8) für zerstörte oder abhanden gekommene Wertpapiere oder sonstige aufgebotsfähige Urkunden unverzüglich das Aufgebotsverfahren einzuleiten und etwaige sonstige Rechte zu wahren, insbesondere abhanden gekommene Sparbücher und andere sperrfähige Urkunden unverzüglich sperren zu lassen.

#### 9.1.3 Steht das Recht auf unsere vertragliche Leistung einem anderen als Ihnen zu, hat dieser die Obliegenheiten nach Ziffer 9.1.1 und Ziffer 9.1.2 ebenfalls zu erfüllen – soweit ihm dies nach den tatsächlichen und rechtlichen Umständen möglich ist.

### 9.2 Ihre Obliegenheiten in der Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart)

#### 9.2.1 vor Eintritt des Versicherungsfalls

Besonders gefahrdrohende Umstände haben Sie auf unser Verlangen innerhalb angemessener Frist zu beseitigen. Dies gilt nicht, soweit die Beseitigung unter Abwägung unserer beiderseitigen Interessen unzumutbar ist. Ein Umstand, der zu einem Schaden geführt hat, gilt ohne weiteres als besonders gefahrdrohend.

#### 9.2.2 bei und nach Eintritt des Versicherungsfalls

- (1) Sie haben nach Möglichkeit für die Abwendung und Minderung des Schadens zu sorgen. Dabei haben Sie unsere Weisungen, soweit für Sie zumutbar, zu befolgen sowie Weisungen – ggf. auch mündlich oder telefonisch – einzuholen, wenn die Umstände dies gestatten. Erteilen mehrere an dem Versicherungsvertrag beteiligte Versicherer unterschiedliche Weisungen, haben Sie nach pflichtgemäßem Ermessen zu handeln.
- (2) Jeder Versicherungsfall ist uns unverzüglich – ggf. auch mündlich oder telefonisch – anzuzeigen, auch wenn noch keine Schadensersatzansprüche erhoben worden sind. Das Gleiche gilt, wenn gegen Sie Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.
- (3) Sie haben uns ausführliche und wahrheitsgemäße Schadenberichte zu erstatten und uns bei der Schadenermittlung und -regulierung zu unterstützen. Alle Umstände, die nach unserer Ansicht für die Bearbeitung des Schadens wichtig sind, müssen mitgeteilt sowie alle dafür angeforderten Schriftstücke übersandt werden.
- (4) Wird gegen Sie ein staatsanwaltschaftliches, behördliches oder gerichtliches Verfahren eingeleitet, ein Mahnbescheid erlassen oder Ihnen gerichtlich der Streit verkündet, haben Sie dies unverzüglich anzuzeigen.



- (5) Gegen einen Mahnbescheid oder eine Verfügung von Verwaltungsbehörden auf Schadensersatz müssen Sie fristgemäß Widerspruch oder die sonst erforderlichen Rechtsbehelfe einlegen. Unserer Weisung bedarf es nicht.
- (6) Wird gegen Sie ein Haftpflichtanspruch gerichtlich geltend gemacht, haben Sie uns die Führung des Verfahrens zu überlassen. Wir beauftragen in Ihrem Namen einen Rechtsanwalt. Sie müssen dem Rechtsanwalt Vollmacht sowie alle erforderlichen Auskünfte erteilen und die angeforderten Unterlagen zur Verfügung stellen.

### **9.3 Ihre Obliegenheiten in der Unfallversicherung (sofern vereinbart)**

- (1) Nach einem Unfall, der voraussichtlich zu einer Leistung führt, müssen Sie oder die versicherte Person unverzüglich einen Arzt hinzuziehen, seine Anordnungen befolgen und uns unterrichten.
- (2) Sämtliche Angaben, um die wir Sie oder die versicherte Person bitten, müssen wahrheitsgemäß, vollständig und unverzüglich erteilt werden.
- (3) Wir beauftragen Ärzte, falls dies für die Prüfung unserer Leistungspflicht erforderlich ist. Von diesen Ärzten muss sich die versicherte Person untersuchen lassen.  
Wir tragen die notwendigen Kosten und den Verdienstausfall, der durch die Untersuchung entsteht.
- (4) Für die Prüfung unserer Leistungspflicht benötigen wir möglicherweise Auskünfte von
  - Ärzten, die die versicherte Person vor oder nach dem Unfall behandelt oder untersucht haben.
  - anderen Versicherern, Versicherungsträgern und Behörden.

Sie oder die versicherte Person müssen es uns ermöglichen, die erforderlichen Auskünfte zu erhalten.

Dazu kann die versicherte Person die Ärzte und die genannten Stellen ermächtigen, uns die Auskünfte direkt zu erteilen. Ansonsten kann die versicherte Person die Auskünfte selbst einholen und uns zur Verfügung stellen.

- (5) Wenn der Unfall zum Tod der versicherten Person führt, ist uns dies innerhalb von 48 Stunden zu melden, auch wenn der Unfall schon angezeigt ist. Die Meldung soll telegrafisch, per Fax oder per E-Mail erfolgen.  
Zudem ist uns das Recht zu verschaffen, eine Obduktion – durch einen von uns beauftragten Arzt – durchführen zu lassen.

### **9.4 Kündigungsrecht bei Obliegenheitsverletzung**

Verletzen Sie oder eine versicherte Person vorsätzlich oder grob fahrlässig eine Obliegenheit, die Sie oder eine versicherte Person vor Eintritt des Versicherungsfalls gegenüber uns zu erfüllen haben, sind wir berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen.

Unsere Kündigung muss innerhalb eines Monats erfolgen, nachdem wir von der Verletzung Kenntnis erlangt haben.

Weisen Sie oder eine versicherte Person uns nach, dass Sie die Obliegenheit weder grob fahrlässig noch vorsätzlich verletzt haben, entfällt unser Kündigungsrecht.

### **9.5 Leistungsfreiheit bei Obliegenheitsverletzung**

- 9.5.1 Verletzen Sie oder eine versicherte Person eine Obliegenheit vorsätzlich, sind wir von der Verpflichtung zur Leistung frei.

Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit sind wir berechtigt, unsere Leistung in einem der Schwere Ihres Verschuldens entsprechenden Verhältnis zu kürzen.

- 9.5.2 Verletzen Sie oder eine versicherte Person eine nach Eintritt des Versicherungsfalls bestehende Auskunfts- oder Aufklärungspflicht, sind wir nur dann vollständig oder teilweise leistungsfrei, wenn wir durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen haben.

- 9.5.3 Wir bleiben zur Leistung verpflichtet, wenn Sie oder eine versicherte Person nachweisen,
  - dass Sie die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt haben,
  - dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung ursächlich war.

Das gilt für vorsätzliche und grob fahrlässige Obliegenheitsverletzungen, nicht aber, wenn Sie oder die versicherte Person die Obliegenheit arglistig verletzt haben.

## **10. Was gilt bei einer Mehrfachversicherung?**

### **10.1 Für die Sachversicherung (sofern vereinbart) gilt:**

#### **10.1.1 Anzeigepflicht**

Haben Sie bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert, müssen Sie uns unverzüglich

- den anderen Versicherer und
- die Versicherungssumme

mitteilen.

Falls keine Versicherungssumme vereinbart ist, müssen Sie uns stattdessen den Versicherungsumfang angeben.

#### **10.1.2 Rechtsfolgen der Verletzung der Anzeigepflicht**

Verletzen Sie die Anzeigepflicht nach Ziffer 10.1.1 vorsätzlich oder grob fahrlässig, sind wir unter den in den Ziffern 9.4 und 9.5 beschriebenen Voraussetzungen zur Kündigung berechtigt oder auch ganz oder teilweise leistungsfrei.

Wir können uns nicht auf Leistungsfreiheit berufen, wenn wir vor Eintritt des Versicherungsfalls Kenntnis von der anderen Versicherung erlangt haben.

#### **10.1.3 Haftung und Entschädigung bei Mehrfachversicherung**

- 10.1.3.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn bei mehreren Versicherern ein Interesse gegen dieselbe Gefahr versichert ist, und
  - die Versicherungssummen zusammen den Versicherungswert übersteigen, oder
  - aus anderen Gründen die Summe der Entschädigungen, die von jedem Versicherer ohne Bestehen der anderen Versicherung zu zahlen wären, den Gesamtschaden übersteigen.

10.1.3.2 Die Versicherer gelten als Gesamtschuldner. Jeder hat für den Betrag aufzukommen, zu dessen Zahlung er nach seinem Verträge verpflichtet ist.

Sie können aber nicht mehr als den Betrag des Ihnen entstandenen Schadens verlangen. Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Verträge bei demselben Versicherer bestehen.

10.1.3.3 Erlangen Sie oder der Versicherte aus anderen Versicherungsverträgen Entschädigung für denselben Schaden, ermäßigt sich der Anspruch aus dem vorliegenden Vertrag.

Die Entschädigung aus allen Verträgen darf insgesamt nicht höher sein, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen nur in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

Bei Vereinbarung von Entschädigungsgrenzen ermäßigt sich der Anspruch in der Weise, dass aus allen Verträgen insgesamt keine höhere Entschädigung zu leisten ist, als wenn der Gesamtbetrag der Versicherungssummen in diesem Vertrag in Deckung gegeben worden wäre.

10.1.3.4 Haben Sie eine Mehrfachversicherung in der Absicht geschlossen, sich dadurch einen rechtswidrigen Vermögensvorteil zu verschaffen, ist jeder in dieser Absicht geschlossene Vertrag nichtig.

In diesem Fall steht uns Ihr Beitrag bis zu dem Zeitpunkt zu, zu dem wir von den die Nichtigkeit begründenden Umständen Kenntnis erlangen.

#### 10.1.4 Beseitigung der Mehrfachversicherung

10.1.4.1 Haben Sie den Vertrag, durch den die Mehrfachversicherung entstanden ist, ohne Kenntnis von dem Entstehen der Mehrfachversicherung geschlossen, können Sie verlangen,

- dass der später geschlossene Vertrag aufgehoben, oder
- die Versicherungssumme unter verhältnismäßiger Minderung Ihres Beitrags auf den Teilbetrag herabgesetzt wird, der durch die frühere Versicherung nicht gedeckt ist.

Die Aufhebung des Vertrags oder die Herabsetzung der Versicherungssumme und Anpassung Ihres Beitrags werden zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem uns die Erklärung zugeht.

10.1.4.2 Die Regelungen nach Ziffer 10.1.4.1 sind auch anzuwenden, wenn die Mehrfachversicherung dadurch entstanden ist, dass nach Abschluss mehrerer Versicherungsverträge der Versicherungswert gesunken ist.

Sind in diesem Fall mehrere Versicherungsverträge gleichzeitig oder im Einvernehmen der Versicherer geschlossen worden, können Sie nur die verhältnismäßige Herabsetzung der Versicherungssummen und der Beiträge verlangen.

### 10.2 Für die Haftpflichtversicherung (sofern vereinbart) gilt:

10.2.1 Eine Mehrfachversicherung liegt vor, wenn das Risiko in mehreren Versicherungsverträgen versichert ist.

10.2.2 Wenn die Mehrfachversicherung zustande gekommen ist, ohne dass Sie dies wussten, können Sie die Aufhebung des später geschlossenen Vertrags verlangen.

10.2.3 Das Recht auf Aufhebung erlischt, wenn Sie es nicht innerhalb eines Monats geltend machen, nachdem Sie von der Mehrfachversicherung Kenntnis erlangt haben. Die Aufhebung wird zu dem Zeitpunkt wirksam, zu dem die Erklärung, mit der sie verlangt wird, dem Versicherer zugeht.

### 11. Was ist bei Anzeigen oder Mitteilungen an uns zu beachten?

#### 11.1 zuständige Stelle

Anzeigen und Erklärungen sollen an folgende Stellen gerichtet werden:

- an unsere Zentrale, oder
- an die Geschäftsstelle, die für Sie zuständig ist. Welche Geschäftsstelle dies ist, ergibt sich aus Ihrem Versicherungsschein oder aus dessen Nachträgen.

Die gesetzlichen Regelungen über den Zugang von Erklärungen und Anzeigen bleiben bestehen.

#### 11.2 Nichtanzeige einer Anschriften- oder Namensänderung

Änderungen Ihrer Anschrift oder Ihres Namens müssen Sie uns mitteilen.

Wenn Sie dies nicht tun und wir Ihnen gegenüber eine rechtliche Erklärung abgeben wollen, gilt Folgendes:

Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung als erhalten, wenn wir sie per Einschreiben an Ihre letzte uns bekannte Anschrift geschickt haben.

Das gilt auch, wenn Sie uns eine Änderung Ihres Namens nicht mitteilen.

#### 11.3 Nichtanzeige der Verlegung der gewerblichen Niederlassung

Haben Sie die Versicherung unter der Anschrift Ihres Gewerbebetriebes abgeschlossen, findet bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung Ziffer 11.2 entsprechend Anwendung.

### 12. Wann verjähren die vertraglichen Ansprüche nach dem Gesetz?

Ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag verjährt in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem ein Anspruch entstanden ist.

Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei uns angemeldet worden, zählt bei der Fristberechnung der Zeitraum zwischen Anmeldung und Zugang unserer in Textform mitgeteilten Entscheidung nicht mit, soweit dieser Zeitraum nach Beginn der Verjährung liegt.

Im Übrigen bleiben die Nachhaftungsfristen unberührt. Werden Nachhaftungsfristen vereinbart, so besteht Versicherungsschutz für solche Versicherungsfälle weiter, die während der Wirksamkeit der Versicherung eingetreten sind, aber zum Zeitpunkt der Beendigung des Versicherungsverhältnisses noch nicht festgestellt sind.

### **13. Wo können Ansprüche gerichtlich geltend gemacht werden?**

#### **13.1 Klagen gegen uns**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen uns sind folgende Gerichte zuständig:

- das Gericht am Sitz unseres Unternehmens oder unserer Niederlassung, die für Ihren Vertrag zuständig ist.
- das Gericht, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Sitz, den Sitz Ihrer Niederlassung oder Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

#### **13.2 Klagen gegen Sie**

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz, dem Sitz der Niederlassung oder Ihrem Wohnsitz; fehlt ein solcher, nach Ihrem gewöhnlichen Aufenthalt.

Ist der Wohnsitz oder gewöhnliche Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen Sie nach unserem Sitz oder unser für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.

Haben Sie die Versicherung für Ihren Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen nach Absatz 1 und Absatz 2 entsprechende Anwendung.

### **14. Welches Recht gilt für Ihren Vertrag?**

Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

### **15. Welche Schlussbestimmung gilt für Ihren Vertrag?**

Soweit nicht in den Versicherungsbedingungen Abweichendes bestimmt ist, gelten die gesetzlichen Vorschriften.

**Satzung (C) – Auszug aus der Satzung der „DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung Sach- und HUK-Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“**

**– Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“**

---

**Auszug aus der Satzung der  
„DEVK Deutsche Eisenbahn Versicherung  
Sach- und HUK-Versicherungsverein a.G.  
Betriebliche Sozialeinrichtung der Deutschen Bahn“**

**§ 2**

**Wesen und Zweck des Vereins**

1. Der Verein ist ein Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit. Er ist eine Selbsthilfeeinrichtung der Eisenbahner und von der Deutschen Bahn AG sowie dem Bundeseisenbahnvermögen als betriebliche Sozialeinrichtung anerkannt.
2. Der Verein bezweckt
  - a) die Versicherung des Gutes seiner Mitglieder gegen Feuer- einschl. Blitzschlag- und Explosions-, gegen Einbruchdiebstahls- und Beraubungs-, Leitungswasser-, Sturm-, Glasbruch- und Transportschäden,
  - b) die Versicherung seiner Mitglieder gegen Unfall- und Haftpflichtschäden,
  - c) die Kraftfahrtversicherung, die Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung sowie die Kraftfahrt-Pannenversicherung seiner Mitglieder,
  - d) die Versicherung seiner Mitglieder gegen verschiedene finanzielle Verluste,
  - e) die Technische Versicherung sowie die sonstige Schadenversicherung seiner Mitglieder,
  - f) die Auslandsreise-Krankenversicherung seiner Mitgliedernach den Bestimmungen der Allgemeinen Versicherungsbedingungen für die einzelnen Versicherungsarten,
  - g) die Vermittlung von Versicherungen in den vom Verein selbst nicht betriebenen Versicherungszweigen; in den selbst betriebenen Versicherungszweigen nur in Bezug auf die nach § 5 der Satzung nicht versicherbaren Personen.
3. Mit Genehmigung der Versicherungsaufsichtsbehörde kann der Geschäftsbetrieb auf andere Versicherungszweige ausgedehnt werden.
4. Der Verein kann Rückversicherung nehmen und gewähren. Durch die Gewährung von Rückversicherung wird eine Mitgliedschaft zum Verein gem. § 5 nicht begründet. Der Umfang des Rückversicherungsgeschäfts darf 10 Prozent des Umfangs der Mitgliederversicherung nicht übersteigen.
5. Der Verein kann als Vermittler von Bausparverträgen und Investmentfondsanteilen tätig werden, soweit § 15 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht entgegensteht.

**§ 5**

**Mitgliedschaft**

1. Dem Verein können als Mitglieder beitreten:
  - a) Eisenbahner,  
Angehörige der Eisenbahn-Nebenbetriebe,  
Mitarbeiter von Unternehmen, deren Grund- oder Stammkapital im Mehrheitsbesitz eines Eisenbahnunternehmens steht,  
Mitarbeiter von Unternehmen, die zum Organisationsbereich der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ oder der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“ gehören,  
Mitglieder der „Eisenbahn- und Verkehrsgewerkschaft“ und der „Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer“;  
Mitarbeiter und Mitglieder der gesetzlichen Sozialeinrichtungen sowie Mitarbeiter der Einrichtungen gem. §§ 13, 14, 15 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen,  
Vertrauensärzte der Eisenbahn und ihrer Sozialversicherungsträger,  
Mitarbeiter von Linienverkehrsunternehmen im Sinne der §§ 2 I Nr. 1 bis 3, 42, 43 Personenbeförderungsgesetz,  
– sofern diese von Gebietskörperschaften, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des deutschen öffentlichen Rechts selbst betrieben werden  
oder  
– sofern diese von juristischen Personen des Privatrechts, an deren Grundkapital juristische Personen des deutschen öffentlichen Rechts mit mehr als 50 Prozent beteiligt sind, betrieben werden  
sowie Mitarbeiter von deren Beteiligungsunternehmen  
– sofern sie Dienstleistungen für Linienverkehrsunternehmen erbringen,  
Mitarbeiter von Unternehmen oder öffentlichen Verwaltungen, die Verkehrsleistungen, Verkehrsmittel, Verkehrsanlagen oder Verkehrsserviceleistungen bestellen, erstellen, sofern die Mitarbeiter vom Vorstand allgemein oder im Einzelfall für die Mitgliedschaft zugelassen sind.

Mitarbeiter des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur und seiner nachgeordneten Behörden sowie der „AutobahnTank & Rast Holding GmbH“

Vorstehendes gilt auch für nicht mehr aktive Mitarbeiter, sofern sie Versorgungsbezüge erhalten und deren versorgungsberechtigte Hinterbliebene.

- b) Die unter a) genannten Dienstherrn und Arbeitgeber.
  - c) Vereinigungen der oben bezeichneten Personen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Abschluss einer Versicherung mit dem Verein erworben. Sie beginnt mit dem Inkrafttreten der Versicherung und endet mit ihrem Erlöschen.
  3. Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein den Fortbestand der Voraussetzungen für den Erwerb der Vereinsmitgliedschaft auf Verlangen nachzuweisen. Den Wegfall der Voraussetzungen hat das Mitglied unverzüglich anzuzeigen.
  4. Ausnahmsweise können auch für einen vom Vorstand festzulegenden Personenkreis Versicherungen gegen feste Prämien derart abgeschlossen werden, dass der Versicherungsnehmer nicht Mitglied des Vereins wird, er somit weder Anspruch auf Überschussverteilung hat, noch nachschusspflichtig ist. Auf solche Versicherungen dürfen zusammen höchstens 10 Prozent der Beitragseinnahme entfallen.
  5. Sofern eine Versicherung gemäß § 5 Ziffer 4. der Satzung nicht in Betracht kommt, ist der Verein, sobald er von dem Wegfall der unter Ziffer 1. genannten Voraussetzungen Kenntnis erlangt, verpflichtet, das Versicherungsverhältnis spätestens drei Monate vor Ablauf des laufenden Versicherungsjahres zu kündigen. Hat die Dreimonatsfrist bereits begonnen und ist deshalb die Kündigungsfrist zum Ende des laufenden Versicherungsjahres nicht mehr zulässig, ist das Versicherungsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zu kündigen.

Fassung vom 18. März 2016

#### **Auszug aus der Satzung der „DEVK Allgemeine Versicherungs-AG“**

##### **§ 2**

##### **Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist der Betrieb
  - a) der Sachversicherung,
  - b) der Haftpflichtversicherung,
  - c) der Unfallversicherung,
  - d) der Kraftfahrtversicherung,
  - e) der Kraftfahrt-Strafrechtsschutzversicherung,
  - f) der Kraftfahrt-Pannerversicherung,
  - g) der Transportversicherung,
  - h) der Rückversicherung,
  - i) der sonstigen Schadenversicherung,
  - j) der Versicherung gegen verschiedene finanzielle Verluste,
  - k) der Auslandsreise-Krankenversicherung, sowie
  - l) der Kautionsversicherung.
2. Die Gesellschaft kann als Vermittler von Versicherungs-, Bauspar- und Investmentverträgen tätig werden, soweit § 15 Absatz 1 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) nicht entgegensteht.
3. Ferner ist es der Gesellschaft gestattet, die Geschäfte anderer Versicherungsunternehmen weiterzuführen, Bestände zu übernehmen und sich an anderen mit ihrem Geschäftsbetrieb in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Unternehmen zu beteiligen.

Fassung vom 17. März 2016